



der Gemeinde Sontheim an der Brenz Sontheim \* Brenz \* Bergenweiler

63. Jahrgang

Donnerstag, 22. Dezember 2022

Nummer 51-52/1

Wenn weiße Flöckchen leise fallen,
Unter dem Christbaum Lieder schallen,
Wenn Menschen frohlocken, nah und fern,
Sie folgen voll Hoffnung dem Weihnachtsstern,
Dann ist die Freude grenzenlos.
Das Jesuskind in Marias Schoß,
Bringt Liebe und Frohsinn in jedes Haus
Und trägt sie für alle in die Welt hinaus.

\*\*Liebe Mitbürgerinnen und
Mitbürger,
\*\*Tobias Rief\*\*

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, wir wünschen Ihnen ein besinnliches und friedvolles Weihnachtsfest sowie einen guten Start in ein gesundes, glückliches & erfolgreiches Jahr 2023.

Ihr Bürgermeister Tobias Rief, der Gemeinderat und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung



Herausgeber: Gemeinde Sontheim, Brenzer Straße 25, 89567 Sontheim an der Brenz · verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeister Tobias Rief oder sein Vertreter im Amt · Bezugsgebühren: € 27,00 (jährlich) · Anzeigenannahme: E-Mail: gemeindeblatt-sontheim@druckerei-benz.com oder c.neubert@sontheim-brenz.de · Tel. 07325/1734, Fax 07325/1747 Satz und Druck: Druckerei Benz, Albert-Ziegler-Straße 29, 89537 Giengen/Brenz · Redaktionsschluss: Dienstag, 12.00 Uhr

### Standesamtliche Nachrichten

#### Sterbefälle:

in Sontheim an der Brenz:

10. Dezember 2022

Ingeburg Thea **Rotter** geb. Findeisen, 93 Jahre, Goethestraße 16, Sontheim an der Brenz

12. Dezember 2022

Erich **Hörger**, 88 Jahre, Hessestraße 8, Sontheim an der Brenz

in Hermaringen:

13. Dezember 2022

Stefanie **Berger** geb. Pannek, 81 Jahre, Schillerstraße 7, Hermaringen

Den Angehörigen gilt unsere herzliche Anteilnahme.

### Wir begrüßen in Sontheim an der Brenz

Damla und Onur **Çankaya**, Sachsenhauser Weg 3/1 Wolf Rüdiger **Sauter**, Franz-Liszt-Straße 3

Wir veröffentlichen nur die Daten der Personen, die ihre Zustimmung erteilt haben.

### Geburtstage

Wir gratulieren

Frau Renate Weckardt

Sontheimer Straße 40, die am Dienstag, 3. Januar 2023 ihren 75. Geburtstag feiern darf

Herrn Hermann Hörger

Neustraße 72, der am Freitag, 6. Januar 2023 seinen **85. Geburtstag** feiern darf.

Wir wünschen allen Einwohnerinnen und Einwohnern, die in den kommenden Wochen ihren Ehrentag feiern auf diesem Wege alles Gute, persönliches Wohlergehen und vor allem Gesundheit für das neue Lebensjahr.

### Redaktionsschluss

Die erste Ausgabe des Nachrichtenblattes 2023 erscheint am Donnerstag, dem 12. Januar 2023. Redaktionsschluss hierfür ist am Dienstag, dem 10. Januar 2023 um 12.00 Uhr. Wir bitten um Beachtung.

### Schließtage in der Weihnachtszeit

Die Gemeinde Sontheim an der Brenz wird durch die Schlie-Bung der Verwaltung in der Weihnachtszeit zur Einsparung von Gas und Strom beitragen.

Das Rathaus wird

von Dienstag, 27. Dezember 2022 bis Freitag, 30. Dezember 2022

nicht besetzt sein.

In dringenden Fällen erreichen Sie uns jeweils von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr telefonisch unter 07325 / 17-21.

Der Bauhof ist von **Dienstag, 27. Dezember 2022 bis Donnerstag, 5. Januar 2023** geschlossen.

Wir danken für Ihr Verständnis Ihre Gemeindeverwaltung

### Begegnungsstätte

Liebe Gäste unserer Begegnungsstätte!

Wieder liegt ein aufregendes Jahr hinter uns. Einigermaßen "normal" konnten wir unsere Treffen wieder beginnen lassen und auch bisher fortführen, darüber sind wir sehr froh. Es war schön, dass wir Sie bei uns begrüßen durften und wir jeweils ein paar frohe Stunden miteinander verbringen konnten.

Unseren ehemaligen Gästen senden wir liebe Grüße und wünschen Ihnen ein gesegnetes Christfest.

Wir laden jetzt schon ein zum ersten Nachmittag am **4. Januar 2023**, also noch "zwischen den Jahren".

Herr Heinz Heger wird uns mit Schwäbischen Geschichten erfreuen.

Gymnastik startet nach den Ferien wieder am Montag, 9. Januar 2023, von 15.00 Uhr bis 16.00 Uhr.

Zum Schluss ein Wort von Angelus Silesius, dem "Schlesischen Engel":

"Das Licht der Herrlichkeit scheint mitten in der Nacht. Wer kann es sehn? Ein Herz, das Augen hat und wacht".

Herzliche Grüße

Ihre Mitarbeiterinnen der Begegnungsstätte

### **Defekte Straßenbeleuchtung**

Bitte melden Sie defekte Straßenbeleuchtung telefonisch unter 07325 / 17-24 oder per E-Mail unter bauamt@sont-heim-brenz.de.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass die Wartung der Straßenbeleuchtung schnellstmöglich zu regelmäßigen Sammelterminen durchgeführt wird.



### Veranstaltungskalender

#### Woche vom 23. Dezember 2022 bis zum 12. Januar 2023

#### Mittwoch, 4. Januar 2023

Schwäbische Geschichten mit Heinz Heger, Beginn 14.00 Uhr Begegnungsstätte

Jakobstraße 20

#### Freitag, 6. Januar 2023

Wanderung nach Schwarzenwang, Beginn 13.00 Uhr Musikverein "Harmonie" Sontheim

Winterwanderung Schwäbischer Albverein

### Freitag, 6. Januar - Samstag, 7. Januar 2023

Besuch der Sternsinger Katholische Kirchengemeinde Mariä Himmelfahrt Gemeindegebiet

### Samstag, 7. Januar 2023

Christbaum sammeln TV Brenz

Gemeindegebiet

### Sonntag, 8. Januar 2023

Spielenachmittag

Schwäbischer Albverein, Familie

### Mittwoch, 11. Januar 2023

Vortrag Hilscher Schwäbischer Albverein, Senioren mooseum, Bächingen

#### Vorschau Woche vom 13. Januar 2023 bis zum 19. Januar 2023

### Samstag, 14. Januar 2023

Neujahrsempfang, Beginn 17.00 Uhr Gemeinde Sontheim an der Brenz Gemeindehalle, Neustraße 28

Heimspieltag Handball TV Brenz Hermann-Eberhardt-Halle, Neustraße 28

Heimspieltag Sportkegeln

Kegelbahn im Ovum

TV Brenz

Eine Übersicht über die gesamten Termine für 2022 finden Sie unter www.sontheim-brenz.de/service/terminkalender

### Mülltonnen dürfen nicht auf Gehwegen lagern - Uneinsichtigen Anwohnern drohen Strafen

Die Regelung ist eigentlich eindeutig: Private Mülleimer dürfen nur auf Privatgelände abgestellt werden – die Tage der Abfuhr natürlich ausgenommen. Festgeschrieben ist dies im Straßengesetz und in der Straßenverkehrsordnung. Vor allem im Interesse eines sauberen Ortsbildes ist es nicht zulässig, die Behälter dauerhaft auf dem Gehweg vor dem Haus zu lagern.

In der Regel funktioniert dies auch gut, die meisten Bürgerinnen und Bürger halten sich an diese Regelungen. In einigen Fällen gab es aber regelmäßig Beschwerden – vor allem von Nachbarn, die sich daran störten, wenn Mülltonnen die Gehwege in ihrer Umgebung versperren.

Insbesondere nach der Leerung der Mülltonnen sind diese unverzüglich von den Gehwegen wieder zu entfernen und dürfen nicht tagelang auf den Gehwegen stehen bleiben.

Die Gemeinde bittet die Anwohner um entsprechende Beachtung, bei dauernder Nichtbeachtung droht ein Bußgeld von 200 Euro.

- Ordnungsamt -

### Bereitschaftsdienste / Öffnungszeiten

### Rufnummer für den Allgemeinärztlichen Notfalldienst: Tel.-Nr. 116 117

### **NOTFALLPRAXIS** Heidenheim

Patienten mit Infektionen, auch mit Covid-19-Erkrankung, werden zu den normalen Sprechzeiten der Notfallpraxis behandelt, natürlich getrennt von den übrigen Patienten. Coronaabstriche werden weiter durchgeführt, wenn sie aus medizinischen Gründen notwendig sind und vom Dienstarzt angeordnet werden.

**PCR-Abstriche** können bei **symptomfreien Patienten** weiterhin von den Testzentren gemacht werden.

Mo., Di., Do., 19.00 Uhr - 22.00 Uhr Mi., 15.00 Uhr - 22.00 Uhr Fr., 17.00 Uhr - 22.00 Uhr

Sa., So. und an den Feiertagen 8.00 Uhr - 22.00 Uhr In diesen Zeiträumen kann die Notfallpraxis telefonisch unter **0180 5011-2091** erreicht werden.

Notfallpraxis Heidenheim, Kliniken Landkreis Heidenheim, Schlosshaustraße 100, 89522 Heidenheim an der Brenz.

Von Oktober bis März wird das Team der Notfallpraxis Heidenheim wieder verstärkt durch einen Fachärztlichen Notdienst der Kinder- und Jugendärzte, der an Wochenenden und Feiertagen von 10.00-16.00 Uhr stattfindet.

Die augen- und HNO-ärztlichen Bereitschaftsdienste erreichen Sie ab sofort ebenfalls über die Telefonnummer 116 117.

### Zahnärztlicher Notfalldienst

An Wochenenden und Feiertagen unter Tel. 07 61 / 120 120 00

# Wochenenddienst Ökum. Sozialstation "Unteres Brenztal"

Tel. 0 73 25 / 91 90 94

### Hospizgruppe Niederstotzingen und Sontheim

Frau Gessler, Tel. 07325/8200 oder 6638 Frau Pasenau, Tel. 07325/3243 Frau Broers (Sontheim), Tel. 0162-6803434

# Beratungsstelle für alle Fragen rund um die Themen Pflege, Versorgung und Betreuung

Veronika Bruckner, Tel. 0 73 21 / 321-2473 Christel Krell, Tel. 0 73 21 / 321-2424, E-Mail: pflegestuetzpunkt@landkreis-heidenheim.de, Landratsamt, Felsenstraße 36, Zimmer A 015 (EG)

### Tierärztlicher Notfalldienst

Für Notfälle wenden Sie sich an Ihren Haustierarzt.

### **Apotheken-Notdienst**

### Samstag, 24. Dezember 2022 - Heiligabend

Karl-Olga-Apotheke

Karlstraße 12, 89518 Heidenheim Telefon 07321/23025

Bahnhof-Apotheke

Bahnhofstraße 2, 89312 Günzburg Telefon 08221/1720

Löwen-Apotheke

Prof.-Bamann-Straße 9, 89423 Gundelfingen Telefon 09073/7887

### Sonntag, 25. Dezember 2022 - 1. Weihnachtstag

Lonetal-Apotheke

Große Gasse 23, 89168 Niederstotzingen Tel. 07325/952884

Angertor-Apotheke

Hindenburgstraße 60, 89129 Langenau Tel. 07345/5855

Untere Stadt Apotheke Königstraße 34, 89407 Dillingen Tel. 09071/9020

#### Montag, 26. Dezember 2022 - 2. Weihnachtstag

VIVIT-Apotheke

Bergstraße 2, 89518 Heidenheim Tel. 07321/941770

Antonius-Apotheke

Augsburger Straße 26, 89312 Günzburg Tel. 08221/6031

Stadt-Apotheke

Herzog-Georg-Straße 76, 89415 Lauingen Tel. 09072/2401

### Samstag, 31. Dezember 2022 - Silvester

Rathaus-Apotheke

Am Rathaus 11, 89520 Heidenheim Tel. 07321/96770

Delphin-Apotheke

Marktplatz 4, 89129 Langenau Tel. 07345/2381190

### Sonntag, 1. Januar 2023 - Neujahr

Schloss-Apotheke

Hauptstraße 51, 89522 Heidenheim Tel. 07321/22030

Apotheke Brenner

Reindlstraße 5, 89312 Günzburg Tel. 08221/3688896

Marien-Apotheke

Rosenstraße 12, 89407 Dillingen Tel. 09071/2460

### Bereitschaftsdienste / Öffnungszeiten

### Freitag, 6. Januar 2023 - Heilige Drei Könige

Sonnen-Apotheke

Bühlstraße 20, 89522 Heidenheim Tel. 07321/23314

Bahnhof-Apotheke

Bahnhofstraße 2, 89312 Günzburg Tel. 08221/1720

Stadt-Apotheke

Herzog-Georg-Straße 76, 89415 Lauingen Tel. 09072/2401

### Samstag, 7. Januar 2023

Brenztal-Apotheke

Brenzer Straße 29. 89567 Sontheim an der Brenz Tel. 07325/9522856

Angertor-Apotheke

Hindenburgstraße 60, 89129 Langenau Tel. 07345/5855

Schwaben-Apotheke

Große Allee 31a, 89407 Dillingen Tel. 09071/2481

### Sonntag, 8. Januar 2023

Hirsch-Apotheke

Brenzstraße 33, 89518 Heidenheim Tel. 07321/21600

Antonius-Apotheke

Augsburger Straße 26, 89312 Günzburg Tel. 08221/6031

Stadt-Apotheke

Prof.-Bamann-Straße 13, 89423 Gundelfingen Tel. 09073/7817

Alle Angaben ohne Gewähr

### Wichtige Rufnummern

Polizeinotruf 110 (Unfall, Überfall)

Notruf 112 (Rettungsdienst, Feuerwehr)

Polizeiposten Sontheim: Tel.-Nr. 0 73 25 / 91 90 03

#### Notrufnummern der EnBW ODR

Störungsdienst Strom:

Tel.-Nr. 0 79 61 / 93 36-14 01 Störungsdienst Gas:

Tel.-Nr. 0 79 61 / 93 36-14 02 NetCom BW:

Tel.-Nr. 08 00 / 3 62 92 64

### Notfallnummer bei Wasserstörungen:

Stadtwerke Giengen GmbH Tel. 0 73 22 / 96 21 21

## Bericht aus der Sitzung des Gemeinderates vom 13.12.2022

#### Baugesuche

- Der Gemeinderat Sontheim an der Brenz erteilt zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage sein gemeindliches Einvernehmen
- Der Gemeinderat Sontheim an der Brenz erteilt zum Neubau eines Zweifamilienhauses mit Garage unter Befreiung von Festsetzungen des Bebauungsplans "Riegele II" sein gemeindliches Einvernehmen.

### Verkauf eines Bauplatzes im Baugebiet "Riegele II"

Im Baugebiet "Riegele II" wird der Bauplatz Flst.Nr. 4529/9 an die Eheleute Jessica und Markus Arbogast, Herbrechtingen, zum Kaufpreis von insgesamt 123.020,00 € verkauft.

### Bebauungsplan "Watzelsdorfer Straße, 2. Änderung", gem. § 13 b BauGB

- Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans "Watzelsdorfer Straße – 2. Änderung und Erweiterung" im beschleunigten Verfahren gem. § 13 b BauGB

In Bergenweiler sollen neue Wohnbauflächen ausgewiesen werden. Dazu erfolgte im Gemeinderat der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans "Watzelsdorferstr, 2. Änderung und Erweiterung".

### Neubau Waldkindergarten in Holzbauweise

- Vergabe

In den letzten Monaten erfolgten die Ausschreibungen für den Neubau des Natur- und Waldkindergartens. Im Gemeinderat wurden nunmehr die Rohbauarbeiten sowie die Erstellung des Kindergartens als Gesamtleistung vergeben, so dass jetzt mit den Arbeiten begonnen werden kann. Besonders erfreulich dabei ist, dass das wirtschaftlichste Angebot für die Erstellung des Kindergartens von ortsansässigen Firmen erfolgte. Die Fertigstellung ist für den Sommer vorgesehen, so dass zum neuen Kindergartenjahr bereits der neue Kindergarten in Betrieb genommen werden kann.

### Straßenbeleuchtung - Nachtabschaltung / Korrektur

Im Bericht aus der Gemeinderatssitzung vom 29.11.2022 wurde leider eine falsche Uhrzeit für die Nachtabschaltung der Straßenbeleuchtung veröffentlicht, was wir zu entschuldigen bitten.

Für alle Nebenstraßen wurde eine Abschaltung der Straßenleuchten von 00.00 Uhr bis 04.00 Uhr beschlossen.

### **Amtliche Bekanntmachung**

### Wohnbaufläche zu veräußern

Die Gemeinde Sontheim an der Brenz veräußert im Baugebiet "Oberer Bogen" in Brenz eine Wohnbaufläche mit einer Größe von ca. 3.000 Quadratmeter.

Darauf soll konstengünstiger Wohnraum für die Bürgerinnen und Bürger entstehen. Mit dem Bau kann voraussichtlich Mitte 2023 begonnen werden.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 13. Januar 2023 an die Gemeinde Sontheim an der Brenz, Brenzer Straße 25, 89567 Sontheim an der Brenz, Tel. Nr. 07325/170, E-Mail: info@Sontheim-Brenz.de. Mit der Bewerbung ist ein Konzept vorzulegen.

#### Verkauf von Gewerbeflächen

Die Gemeinde Sontheim an der Brenz veräußert Gewerbeflächen im Gewerbegebiet "Zwischen K 3023 und Heinrich-Röhm-Straße". Mit der Bebauung kann voraussichtlich Mitte 2023 begonnen werden.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 13. Januar 2023 an die Gemeinde Sontheim an der Brenz, Brenzer Straße 25, 89567 Sontheim an der Brenz, Tel. Nr. 07325/170, E-Mail: info@Sontheim-Brenz.de. Mit der Bewerbung ist das geplante Vorhaben sowie die gewünschte Flächengröße anzugeben. Interessenten, die bei der Gemeindeverwaltung bereits schon ein Kaufinteresse bekundet haben, müssen sich nicht mehr bewerben.

# Ist Ihre **HAUSNUMMER** gut erkennbar angebracht?

Im Notfall kann das entscheidend für rasche Hilfe durch den Arzt oder durch den Rettungsdienst sein!

### **Das Fundamt meldet**

#### Gefunden wurden:

2 Geldscheine 2 Fahrradschlüssel 1 Stirnband schwarz mit Pailetten 1 rot-weißes Kleinkraftrad/Roller 1 Brille mit schwarzem Gestell

bei **REWE** liegengeblieben:

1 schwarzer Geldbeutel

1 grau-silberner Geldbeutel

1 roter Geldbeutel

1 schwarzer Geldbeutel (klein)

1 Handy klein, schwarz-silber (Swiss one)

1 goldene Damenarmbanduhr

Kontakt: Rathaus, Zimmer 002, Tel. 1740

# Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in Sontheim an der Brenz (Hundesteuersatzung)

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 13.04.2021 die Änderung der Hundesteuersatzung mit Inkrafttreten zum 01.01.2021 beschlossen. Der Hinweis zur Heilungsmöglichkeit von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 S. 4 GemO in der Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 22.04.2021 berücksichtigte nicht die neueste Fassung der Gemeindeordnung. Dementsprechend kann eine Verletzung von Verfahrensund Formvorschriften nicht, wie in der Bekanntmachung vom 22.04.2021 ausgeführt, allein schriftlich, sondern auch elektronisch geltend gemacht werden. Der fehlerhafte Hinweis führt weder zum Erfordernis, die Satzung nochmals zu beschließen, noch zur Nichtigkeit bzw. Unwirksamkeit der Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung. Lediglich die Heilungsbestimmungen sind nicht anwendbar.

Damit die Heilungsmöglichkeit eintreten kann, wird die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in Sontheim an der Brenz (Hundesteuersatzung) erneut (deklaratorisch) bekannt gemacht. Eine inhaltliche Änderung des Satzungstextes erfolgt nicht. Die Nachholung der Bekanntmachung dient lediglich dem § 4 Abs. 4 S. 4 GemO.

### ARTIKEL 1 – Satzungsänderung

- § 7 Steuerbefreiungen wird wie folgt geändert:
- Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
  - a) unverändert
  - b) unverändert
  - c) unverändert

- d) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden gehalten werden, die vom nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter entfernt liegen
- e) Hunden, die als Nachsuchenhunde im Sinne von § 38 des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes eingesetzt werden und für die eine entsprechende Brauchbarkeitsprüfung bei einem Landesjagdverband oder bei einem im Jagdgebrauchshundverband e.V. angeschlossenen und anerkannten Verein nachgewiesen wurde.
- (2) unverändert

#### **ARTIKEL 2 – Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Sontheim, 14.12.2022 gez. Rief, Bürgermeister

### Hinweis nach § 4 Abs. 4 S. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

# Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Gemeinde Sontheim an der Brenz

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Sontheim an der Brenz am 13.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

#### I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung

- Die Gemeinde Sontheim an der Brenz betreibt die Wasserversorgung als eine öffentliche Einrichtung zur Lieferung von Trinkwasser. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt die Gemeinde.
- Die Gemeinde kann die Wasserversorgung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

### § 2 Anschlussnehmer, Wasserabnehmer

- Anschlussnehmer ist der Grundstückseigentümer, dem Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen.
- Als Wasserabnehmer gelten der Anschlussnehmer, alle sonstigen zur Entnahme von Wasser auf dem Grundstück Berechtigten sowie jeder, der der öffentlichen Wasserversorgung tatsächlich Wasser entnimmt.

### § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

- Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.
- 2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- 3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann abgelehnt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Gemeinde erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- 4) Die Gemeinde kann im Falle der Absätze 2 und 3 den Anschluss und die Benutzung gestatten, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

### § 4 Anschlusszwang

 Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke

- an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.
- 2) Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

### § 5 Benutzungszwang

- Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, haben die Wasserabnehmer ihren gesamten Wasserbedarf aus dieser zu decken. Ausgenommen hiervon ist die Nutzung von Niederschlagswasser für Zwecke der Gartenbewässerung sowie als Brauchwasser im Haushalt und Betrieb.
- Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Wasserabnehmer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- 3) Die Gemeinde räumt dem Wasserabnehmer darüber hinaus im Rahmen des ihr wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.
- 5) Der Wasserabnehmer hat der Gemeinde vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage oder vor der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser der Gemeinde Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage und seinem Brauchwassernetz keine Rückwirkungen in die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind.

### § 6 Art der Versorgung

Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für Trinkwasser entsprechen. Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Sie ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirt-

- schaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Wasserabnehmers möglichst zu berücksichtigen.
- Stellt der Wasserabnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

# § 7 Umfang der Versorgung, Unterrichtung bei Versorgungsunterbrechungen

- Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,
  - 1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,
  - 2. soweit und solange die Gemeinde an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Gemeinde hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- Die Gemeinde hat die Wasserabnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Unterrichtung entfällt, wenn sie
  - 1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Gemeinde dies nicht zu vertreten hat oder
  - 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

# § 8 Verwendung des Wassers, sorgsamer Umgang

- 1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Anschlussnehmers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- 2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Die Gemeinde kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.
- Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei der Gemeinde vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.
- 4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre der Gemeinde mit Wasserzählern zu benutzen.
- 5) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Gemeinde zu treffen.

6) Mit Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgung ist sorgsam umzugehen. Die Wasserabnehmer werden aufgefordert, wassersparende Verfahren anzuwenden, soweit dies insbesondere wegen der benötigten Wassermenge mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt zumutbar und aus hygienischen Gründen vertretbar ist.

### § 9 Unterbrechung des Wasserbezugs

- Will ein Anschlussnehmer den Wasserbezug länger als drei Monate einstellen, so hat er dies der Gemeinde mindestens zwei Wochen vor der Einstellung schriftlich mitzuteilen. Wird der Wasserverbrauch ohne rechtzeitige schriftliche Mitteilung eingestellt, so haftet der Anschlussnehmer der Gemeinde für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.
- Der Anschlussnehmer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.

### § 10 Einstellung der Versorgung

- Die Gemeinde ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Wasserabnehmer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
  - 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
  - 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
  - zu gewährleisten, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- 2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld trotz Mahnung, ist die Gemeinde berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Wasserabnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Wasserabnehmer seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Gemeinde kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- 3) Die Gemeinde hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Wasserabnehmer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

### § 11 Grundstücksbenutzung

 Die Anschlussnehmer haben zur örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Anschlussnehmer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

- Der Wasserabnehmer oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.
- 3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks, so hat der Anschlussnehmer die Kosten zu tragen.
- 4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Gemeinde noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- 5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

### § 12 Zutrittsrecht

Der Wasserabnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde im Rahmen des § 44 Abs. 6 Wassergesetz für Baden-Württemberg und des § 99 der Abgabenordnung den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 24 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtung, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung insbesondere zur Ablesung, zum Austausch der Messeinrichtungen (Wasserzähler) oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

### II. Hausanschlüsse, Anlage des Anschlussnehmers, Messeinrichtungen

### § 13 Anschlussantrag

Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Anschlussnehmer unter Benutzung eines bei der Gemeinde erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:

- ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Anschlussnehmers (Wasserverbrauchsanlage);
- der Name des Installationsunternehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll;
- eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (zum Beispiel von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs;
- 4. Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage;

 im Falle des § 3 Abs. 4 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.

### § 14 Haus- und Grundstücksanschlüsse

- Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Anschlussnehmers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung. Hausanschlüsse werden ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- Hausanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Regelung im Eigentum der Gemeinde. Soweit sie in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verlaufen (Grundstücksanschlüsse), sind sie Teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.
- 3) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde bestimmt. Die Gemeinde stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Hausanschlüsse bereit.
- 4) Die Gemeinde kann auf Antrag des Anschlussnehmers weitere Anschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Anschlüsse gelten auch Hausanschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragspflicht (§ 37) neu gebildet werden.
- 5) Hausanschlüsse dürfen nicht überbaut werden, die Freilegung muss stets möglich sein; sie sind vor Beschädigung zu schützen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen, sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

### § 15 Kostenerstattung

- 1) Der Anschlussnehmer hat der Gemeinde/ zu erstatten:
  - die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der notwendigen Hausanschlüsse. Dies gilt nicht für den Teil des Hausanschlusses (Grundstücksanschluss), der in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (§ 14 Abs. 2).
  - die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Hausanschlüsse (§ 14 Abs. 4). Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.
- Zweigt eine Hausanschlussleitung von der Anschlusstrommel im Hydrantenschacht ab (württembergisches Schachthydrantensystem), so wird der Teil der Anschlussleitung, der neben der Versorgungsleitung verlegt ist, bei der Berechnung der Kosten nach Abs. 1

- unberücksichtigt gelassen. Die Kosten für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung dieser Teilstrecke trägt die Gemeinde.
- 3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Hausanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.
- 4) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Hausanschlussleitung, so ist für die Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Soweit Teile der Hausanschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dienen, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.

### § 16 Private Anschlussleitungen

- Private Anschlussleitungen hat der Anschlussnehmer selbst zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern. Die insoweit anfallenden Kosten sind vom Anschlussnehmer zu tragen.
- 2) Entspricht eine solche Anschlussleitung nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den Bestimmungen der DIN 1988 und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Gemeinde und verzichtet der Anschlussnehmer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist die Anschlussleitung auf sein Verlangen von der Gemeinde zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich (§ 35 BauGB).
- Unterhaltungs-, Änderungs- und Erneuerungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen sind der Gemeinde vom Anschlussnehmer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

### § 17 Anlage des Anschlussnehmers

- Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss mit Ausnahme der Messeinrichtungen der Gemeinde ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- 2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Gemeinde oder ein von der Gemeinde zugelassenes Installationsunternehmen erfolgen. Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- 3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Anschlussnehmers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Gemeinde zu veranlassen.

4) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

### § 18 Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers

- Die Gemeinde oder deren Beauftragte schließen die Anlage des Anschlussnehmers an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.
- 2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist bei der Gemeinde über das Installationsunternehmen zu beantragen.

### § 19 Überprüfung der Anlage des Anschlussnehmers

- Die Gemeinde ist berechtigt, die Anlage des Anschlussnehmers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- 2) Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist sie dazu verpflichtet.
- 3) Durch Vornahme oder Unterlassen der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

# § 20 Technische Anschlussbedingungen

Die Gemeinde ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung der Gemeinde abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

### § 21 Messung

- Die Gemeinde stellt die verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen (Wasserzähler) fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung nicht im Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.
- 2) Die Gemeinde hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Sie bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe der Gemeinde. Sie hat den Anschlussnehmer anzuhö-

ren und dessen berechtigte Interessen zu wahren. Sie ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.

- 3) Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn daran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutzund Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.
- 4) Der Einbau von Zwischenzählern in die Verbrauchsleitung ist dem Wasserabnehmer gestattet. Alle den Zwischenzähler betreffenden Kosten gehen zu seinen Lasten. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, das Anzeigeergebnis eines Zwischenzählers der Wasserzinsberechnung zugrunde zu legen.

# § 22 Nachprüfung von Messeinrichtungen

- 1) Der Wasserabnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle nach § 39 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Wasserabnehmer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Gemeinde, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- Die Kosten der Prüfung fallen der Gemeinde zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Wasserabnehmer.

### § 23 Ablesung

- Die Messeinrichtungen sind nach Aufforderung der Gemeinde vom Anschlussnehmer selbst abzulesen. Die Ableseergebnisse sind in den hierfür übermittelten Vordruck einzutragen. Alternativ kann der Zählerstand elektronisch über die Internetseite der Gemeinde übermittelt werden.
- 2) Geht der ausgefüllte Vordruck nicht innerhalb einer von der Gemeinde gesetzten, angemessenen Frist ein, darf sie den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. § 12 bleibt davon unberührt.

### § 24 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- Die Gemeinde kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
  - 1. das Grundstück unbebaut ist oder
  - die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
  - 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

### III. Wasserversorgungsbeitrag

# § 25 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen einen Wasserversorgungsbeitrag.

# § 26 Gegenstand der Beitragspflicht

- Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- Wird ein Grundstück an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.

### § 27 Beitragsschuldner

- Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.
- 2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

### § 28 Beitragsmaßstab

Maßstab für den Wasserversorgungsbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 29) mit einem Nutzungsfaktor (§ 30); das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

### § 29 Grundstücksfläche

- 1) Als Grundstücksfläche gilt:
  - bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;

 soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 BauGB nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 Metern von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze.

Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.

 Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.

### § 30 Nutzungsfaktor

- Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 29) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
  - 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00,
  - 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25,
  - 3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,50,
  - 4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 1,75,
  - 5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 2.00.
- 2) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrunde gelegt. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (zum Beispiel Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen). Die §§ 31 bis 34 finden keine Anwendung.

#### § 31

# Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

#### § 32

### Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

 Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; das

- Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
- 2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

#### § 33

# Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

- Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch
  - 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
  - 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;
    - das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
- 2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch
  - 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
  - 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;
    - das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

- Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.
- 4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe gemäß Abs. 2 und 3 in eine Geschosszahl umzurechnen.

#### § 34

# Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 31 bis 33 besteht

- Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach den §§ 31 bis 33 enthält, ist maßgebend:
  - 1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse.
  - 2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
- 2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:
  - bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;
  - bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.
- 3) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der LBO in der im Entstehungszeitpunkt (§ 37) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.
- 4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i. S. der LBO gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosszahl; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

### § 35 Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht

- Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,
  - soweit die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird;
  - 2. soweit in den Fällen des § 34 Abs. 2 Nr. 1 und 2 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;
  - wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;

- 4. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.
- Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.

### § 36 Beitragssatz

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter (m²) Nutzungsfläche (§ 28) 2,99 €.

## § 37 Entstehung der Beitragsschuld

- 1) Die Beitragsschuld entsteht:
  - 1. in den Fällen des § 26 Abs. 1, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann;
  - 2. in den Fällen des § 26 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung;
  - in den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkrafttreten des Bebauungsplans oder einer Satzung i. S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB;
  - in den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist;
  - in den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 4, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist.
  - 6. in den Fällen des § 35 Abs. 2 mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz. 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen, jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gemäß § 49 Abs. 3.
- 2) Für Grundstücke, die schon vor dem 01.04.1964 an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.
- 3) Mittelbare Anschlüsse (zum Beispiel über bestehende Hausanschlüsse) stehen dem unmittelbaren Anschluss an öffentliche Wasserversorgungsanlagen gleich.

### § 38 Fälligkeit

Der Wasserversorgungsbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig.

### § 39 Ablösung

 Die Gemeinde / kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Wasserversorgungsbeitrages vereinbaren.

- Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld; die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- 3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

### IV. Benutzungsgebühren

### § 40 Erhebungsgrundsatz

 Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen Grund- und Verbrauchsgebühren.

### § 41 Gebührenschuldner

- Schuldner der Benutzungsgebühren ist der Anschlussnehmer. Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenschuldner über.
- 2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

### § 42 Grundgebühr

- Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:
- 2) Überlastdurchfluss (Q<sub>4</sub>)  $5 \text{ m}^3\text{/h}$  12,5 m³/h 20 m³/h 78,75 m³/h Dauerdurchfluss (Q<sub>3</sub>)  $4 \text{ m}^3\text{/h}$  10 m³/h 16 m³/h 63 m³/h Zählergebühr pro Monat  $2.34 \in 5.85 \in 9.36 \in 36.87 \in$

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

- Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.
- 4) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

### § 43 Verbrauchsgebühren

- Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 2,63 €.
- 2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 2,63 €.

### § 44 Gemessene Wassermenge

 Die nach § 21 gemessene Wassermenge gilt auch dann als Gebührenbemessungsgrundlage, wenn sie ungenutzt (etwa durch schadhafte Rohre, offenstehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter dem Wasserzähler) verlorengegangen ist. Ergibt sich bei einer Zählerprüfung, dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Verkehrsfehlergrenzen hinaus falsch anzeigt, oder ist der Zähler stehen geblieben, so schätzt die Gemeinde den Wasserverbrauch gemäß § 162 Abgabenordnung.

### § 45 Verbrauchsgebühr bei Bauten

- Wird bei der Herstellung von Bauwerken das verwendete Wasser nicht durch einen Wasserzähler festgestellt, wird eine pauschale Verbrauchsgebühr erhoben.
- Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist folgender pauschaler Wasserverbrauch:
  - Bei Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten von Gebäuden werden je 100 Kubikmeter umbautem Raum 5 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrunde gelegt; Gebäude mit weniger als 100 Kubikmeter umbautem Raum bleiben gebührenfrei. Bei Fertigbauweise werden der Ermittlung des umbauten Raumes nur die Keller- und Untergeschosse zugrunde gelegt.
  - Bei Beton- und Backsteinbauten, die nicht unter Nr.

     fallen, werden je angefangene 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk 4 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrunde gelegt; Bauwerke mit weniger als 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk bleiben gebührenfrei.

### § 46 Entstehung der Gebührenschuld

- 1) In den Fällen der §§ 42 und 43 Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
- 2) In den Fällen des § 41 Abs. 1 Satz 2 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Anschlussnehmer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats, für den neuen Anschlussnehmer mit Ablauf des Kalenderjahres.
- 3) In den Fällen des § 43 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld mit der Beendigung der Baumaßnahme, spätestens mit Einbau einer Messeinrichtung nach § 21.
- 4) In den Fällen des § 45 entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Bauarbeiten.
- 5) Die Gebührenschuld gemäß § 42 und § 43 sowie die Vorauszahlung gemäß § 47 ruhen auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i. V. mit § 27 KAG).

### § 47 Vorauszahlungen

- Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Ende des Kalendervierteljahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Ende des folgenden Kalendervierteljahres.
- 2) Jeder Vorauszahlung wird ein Viertel des Jahreswasserverbrauchs des Vorjahres und der Grundgebühr (§

- 42) zugrunde gelegt. Beim erstmaligen Beginn der Gebührenpflicht werden die Vorauszahlungen auf der Grundlage der Grundgebühr, des Verbrauchsgebührensatzes und des geschätzten Jahreswasserverbrauchs des laufenden Jahres ermittelt.
- Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.
- 4) In den Fällen des § 43 Abs. 2 sowie des § 45 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

### § 48 Fälligkeit

- Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 47) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
- 2) Die Vorauszahlungen gemäß § 47 werden mit Ende des Kalendervierteljahres zur Zahlung fällig.

### V. Anzeigepflichten, Ordnungswidrigkeiten, Haftung

### § 49 Anzeigepflichten

- 1) Binnen eines Monats sind der Gemeinde anzuzeigen:
  - der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücks; entsprechendes gilt beim Erbbaurecht sowie beim Wohnungs- und Teileigentum;
  - Erweiterungen oder Änderungen der Verbrauchsanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen, soweit sich dadurch die Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.
- 2) Anzeigepflichtig nach Abs. 1 Nr. 1 sind Veräußerer und Erwerber, nach Abs. 1 Nr. 2 der Anschlussnehmer.
- 3) Binnen eines Monats hat der Anschlussnehmer der Gemeinde mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.
- 4) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Abs. 1 Nr. 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde entfallen.

### § 50 Ordnungswidrigkeiten

- Ordnungswidrig im Sinne von § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - 1. entgegen § 4 ein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgung anschließt,

- 2. entgegen § 5 nicht seinen gesamten Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt,
- 3. entgegen § 8 Abs. 1 Wasser an Dritte ohne schriftliche Zustimmung der Gemeinde weiterleitet,
- 4. entgegen § 14 Abs. 5 Beschädigungen des Hausanschlusses nicht unverzüglich der Gemeinde mitteilt.
- entgegen § 17 Abs. 2 Anlagen unter Missachtung der Vorschriften der Satzung, anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie der allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert oder unterhält,
- entgegen § 17 Abs. 4 Anlagen und Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde bzw. Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers eintreten
- 2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Mitteilungspflichten nach § 21 Abs. 3 Satz 2 und § 49 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

# § 51 Haftung bei Versorgungsstörungen

- Für Schäden, die ein Wasserabnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Gemeinde aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
  - der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Wasserabnehmers, es sei denn, dass der Schaden von der Gemeinde oder einem ihrer Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist:
  - der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder eines ihrer Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist:
  - 3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Gemeinde verursacht worden ist. § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
- Abs. 1 ist auch auf Ansprüche von Wasserabnehmern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Gemeinde/ ist verpflichtet, den Wasserabnehmern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- 3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 €.
- 4) Ist der Anschlussnehmer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten (§ 8 Abs. 1) und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserver-

sorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet die Gemeinde dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Wasserabnehmer aus dem Benutzungsverhältnis.

- 5) Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass der Dritte aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Die Gemeinde weist den Anschlussnehmer darauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hin.
- 6) Der Wasserabnehmer hat den Schaden unverzüglich der Gemeinde oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

### § 52 Haftung von Wasserabnehmern und Anschlussnehmern

- Der Wasserabnehmer haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die insbesondere infolge einer unsachgemäßen Benutzung oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufenden Benutzung oder Bedienung der Anlagen zur Wasserversorgung entstehen. Der Anschlussnehmer haftet für Schäden, die auf den mangelhaften Zustand seiner Anlage (§ 17) zurückzuführen sind.
- 2) Der Haftende hat die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchsanlagen zurückzuführen, so haften die Wasserabnehmer als Gesamtschuldner.

### VI. Steuern, Übergangs- und Schlussbestimmungen

### § 53 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

### § 54 Inkrafttreten

- Soweit Abgabeansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.
- Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserversorgungssatzung vom 22.02.2011 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

### Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Sontheim an der Brenz, 14.12.2022 Rief, Bürgermeister

# Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Sontheim an der Brenz

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20, und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Sontheim an der Brenz am 13.12.2022 folgende Satzung, beschlossen:

#### I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Öffentliche Einrichtung

- Die Gemeinde Sontheim an der Brenz betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet angefallenen Abwassers als eine öffentliche Einrichtung. Voraussetzung für die Beseitigung ist, dass das Abwasser über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Abwasseranlage gelangt oder zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht (angeliefert) wird.
- 2) Die Gemeinde kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

 Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

### § 2 Begriffsbestimmungen

- Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
- Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Gemeindegebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Anlagen zur Ableitung von

Grund- und Drainagewasser, durch die die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden. Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Retentionsbodenfilter, Abwasserpumpwerke, Kläranlagen und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser (u. a. Mulden- und Rigolensysteme, Sickermulden/-teiche/-schächte), soweit sie nicht Teil der Grundstücksentwässerungsanlage sind, sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie von der Gemeinde zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch für die Abwasserbeseitigung hergestellte künstliche Gewässer gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 KAG sowie der Teil der Hausanschlussleitung, der im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (Grundstücksanschluss).

- 3) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Grundstücksanschluss zuführen (Grundleitungen), Prüfschächte sowie Pumpanlagen bei einer Abwasserdruckentwässerung und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser, soweit sie sich auf privaten Grundstücksflächen befinden.
- 4) Notüberläufe sind Entlastungsbauwerke für außerplanmäßige Ableitungen in den öffentlichen Kanal. Drosseleinrichtungen dienen der vergleichsmäßigen und reduzierten (gedrosselten) Ableitung von Abwasser in den öffentlichen Kanal; sie sind so auszulegen, dass eine Einleitung nur in Ausnahmesituationen (zum Beispiel Starkregen) erfolgt.

### II. Anschluss und Benutzung

# § 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

- Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Gemeinde im Rahmen des § 46 Abs. 1 und Abs. 2 WG zu überlassen. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.
- Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.
- 3) Bebaute Grundstücke sind anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.
- 4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.

### § 4 Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

- 1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächste öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann die Gemeinde verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.
- 2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht hergestellt, kann die Gemeinde den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

### § 5 Befreiungen

Von der Verpflichtung zum Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Pflicht zur Benutzung deren Einrichtungen ist aufgrund § 46 Abs. 5 Satz 1 WG der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und so lange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

### § 6 Allgemeine Ausschlüsse

- 1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammbeseitigung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.
- 2) Insbesondere sind ausgeschlossen:
  - Stoffe auch im zerkleinerten Zustand –, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (zum Beispiel Kehricht, Schutt, Asche, Zellstoffe, Mist, Schlamm, Sand, Glas, Kunststoffe, Textilien, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Haut- und Lederabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände);
  - 2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (zum Beispiel Benzin, Heizöl, Karbid, Phenole, Öle und Fette, Öl-/Wasseremulsionen, Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut aus Schlachtungen, mit Krankheitskeimen behaftete oder radioaktive Stoffe) sowie Arzneimittel;
  - 3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;
  - 4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (zum Beispiel milchsaure Konzentrate, Krautwasser);
  - 5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
  - Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;

- 7. Abwasser, dessen Beschaffenheit oder Inhaltsstoffe über den Richtwerten des Anhangs A. 1 des Merkblatts DWA-M 115–2 vom Februar 2013 (Herausgeber/Vertrieb: Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. DWA –, Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef) liegen.
- Die Gemeinde kann im Einzelfall über die nach Abs. 2 einzuhaltenden Anforderungen hinausgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.
- 4) Die Gemeinde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller eventuell entstehende Mehrkosten übernimmt.

# § 7 Ausschlüsse im Einzelfall, Mehrkostenvereinbarung

- Die Gemeinde kann im Einzelfall Abwasser von der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausschließen,
  - a) dessen Sammlung, Fortleitung oder Behandlung im Hinblick auf den Anfallort oder wegen der Art oder Menge des Abwassers unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würde;
  - b) das nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik nicht mit häuslichen Abwässern gesammelt, fortgeleitet oder behandelt werden kann.
- 2) Die Gemeinde kann im Falle des Absatzes 1 den Anschluss und die Benutzung gestatten, wenn der Grundstückseigentümer die für den Bau und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet.
- Schließt die Gemeinde in Einzelfällen Abwasser von der Beseitigung aus, bedarf dies der Zustimmung der Wasserbehörde (§ 46 Abs. 4 Satz 2 WG).

### § 8 Einleitungsbeschränkungen

- Die Gemeinde kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.
- Fäkalienhaltiges Abwasser darf in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind, nur nach ausreichender Vorbehandlung eingeleitet werden.
- Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde.

### § 9 Eigenkontrolle

Die Gemeinde kann verlangen, dass auf Kosten des Verpflichteten (nach § 3 Abs. 1 und 2) Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer sowie zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle

- auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.
- 2) Die Gemeinde kann auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuchs verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges angerechnet, aufzubewahren und der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen.

### § 10 Abwasseruntersuchungen

- 1) Die Gemeinde kann beim Verpflichteten Abwasseruntersuchungen vornehmen. Sie bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen sie zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 21 Abs. 2 entsprechend.
- Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

# § 11 Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 93 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch die Gemeinde verpflichtet werden, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Abwasser über ihre Grundstücke zu dulden. Die Grundstückseigentümer haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu ihren Grundstücken zu dulden.

### III. Grundstücksanschlüsse, Grundstücksentwässerungsanlagen

### § 12 Grundstücksanschlüsse

- Grundstücksanschlüsse (§ 2 Abs. 2) werden ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- 2) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde bestimmt. Die Gemeinde stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Grundstücksanschlüsse bereit.
- 3) Jedes Grundstück, das erstmalig an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen wird, erhält einen Grundstücksanschluss; werden Grundstücke im Trennverfahren entwässert, gelten die beiden Anschlüsse als ein Grundstücksanschluss. Die Gemeinde kann mehr als einen Grundstücksanschluss herstellen, soweit sie es für technisch notwendig hält. In besonders begründeten Fällen (zum Beispiel Sammelgaragen, Reihenhäuser) kann die Gemeinde den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss vorschreiben oder auf Antrag zulassen.

### § 13 Kostenerstattung

 Der Gemeinde sind vom Grundstückseigentümer zu erstatten:

- a) die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Grundstücksanschlüsse (§ 12 Abs. 3);
- b) die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Grundstücksanschlüsse (§ 12 Abs. 4).

Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.

2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

# § 14 Private Grundstücksanschlüsse

- Private Grundstücksanschlüsse sind vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und zu beseitigen.
- 2) Entspricht ein Grundstücksanschluss nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den allgemein anerkannten Regeln der Technik und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Gemeinde und verzichtet der Grundstückseigentümer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist der Grundstücksanschluss auf sein Verlangen von der Gemeinde zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich (§ 35 BauGB).
- 3) Unterhaltungs-, Änderungs-, Erneuerungs- und Beseitigungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen (Abs. 1) sind der Gemeinde vom Grundstückseigentümer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

### § 15 Genehmigungen

- Der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde bedürfen
  - a) die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung;
  - b) die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung. Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.
- Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z. B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.
- 3) Aus dem Antrag müssen auch Art, Zusammensetzung und Menge der anfallenden Abwässer, die vorgesehene Behandlung der Abwässer und die Bemessung der Anlagen ersichtlich sein. Außerdem sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:
  - Lageplan im Maßstab 1:500 mit Einzeichnung sämtlicher auf dem Grundstück bestehender Gebäude, der Straße, der Schmutz- und Regenwasseranschlussleitungen, der vor dem Grundstück liegenden Straßenkanäle und der etwa vorhandenen weiteren Entwässerungsanlagen, Brunnen, Gruben, usw.;
  - Grundrisse des Untergeschosses (Kellergeschosses) der einzelnen anzuschließenden Gebäude im Maßstab 1:100 mit Einzeichnung der anzuschlie-

- ßenden Entwässerungsteile, der Dachableitung und aller Entwässerungsleitungen unter Angabe des Materials, der lichten Weite und der Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse:
- Systemschnitte der zu entwässernden Gebäudeteile im Maßstab 1:100 in der Richtung der Hauptleitungen (mit Angabe der Hauptleitungen und der Fallrohre, der Dimensionen und der Gefällverhältnisse, der Höhenlage, der Entwässerungsanlage und des Straßenkanals, bezogen auf Normalnull).

Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Straßenkanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei der Gemeinde einzuholen. Dort sind auch Formulare für die Entwässerungsanträge erhältlich.

### § 16 Regeln der Technik

Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen und die Einleitungsstandards, die die oberste Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung einführt. Von den allgemein anerkannten Regeln der Technik kann abgewichen werden, wenn den Anforderungen auf andere Weise ebenso wirksam entsprochen wird.

### § 17 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und nach Bedarf gründlich zu reinigen.
- 2) Die Gemeinde kann, zusammen mit dem Grundstücksanschluss, einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlage, vom Grundstücksanschluss bis einschließlich des Prüfschachts, herstellen oder erneuern. Die insoweit entstehenden Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen. § 13 Abs. 2 gilt entsprechend.
- 3) Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr (Prüfschacht) ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauebene (§ 20) wasserdicht ausgeführt sein.
- 4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage auch vorübergehend – außer Betrieb gesetzt, so kann die Gemeinde den Grundstücksanschluss verschließen oder beseitigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Gemeinde kann die in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer übertragen.

### § 18 Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte

 Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Ab-

- scheider mit dazugehörenden Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörenden Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf, zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er der Gemeinde gegenüber schadensersatzpflichtig. Für die Beseitigung/Verwertung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallentsorgung.
- 2) Die Gemeinde kann vom Grundstückseigentümer im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpanlagen auf Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden. § 16 bleibt unberührt.
- Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

# § 19 Außerbetriebsetzung von Kleinkläranlagen

Kleinkläranlagen, geschlossene Gruben und Sickeranlagen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück über eine Abwasserleitung an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen ist. Die Kosten für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer selbst.

### § 20 Sicherung gegen Rückstau

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken, die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen.

# § 21 Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht, Indirekteinleiterkataster

- 1) Vor der Abnahme durch die Gemeinde darf die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.
- 2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Die Grundstückseigentümer und Besitzer (nach § 3 Abs. 1 und 2) sind verpflichtet, die Prüfungen zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Von der Gemeinde beauftragte Personen dürfen Grundstücke zur Überwachung der Einhaltung der satzungsrechtlichen Vorschriften und der Erfüllung danach auferlegter Verpflichtungen betreten.
- Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen.

Die Gemeinde ist nach § 49 Abs. 1 WG in Verbindung mit der Eigenkontrollverordnung des Landes verpflichtet, Betriebe, von deren Abwasseranfall nach Beschaffenheit und Menge ein erheblicher Einfluss auf die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage, deren Wirksamkeit, Betrieb oder Unterhaltung oder auf das Gewässer zu erwarten ist, in einem sogenannten Indirekteinleiterkataster zu erfassen. Dieses wird bei der Gemeinde geführt und auf Verlangen der Wasserbehörde übermittelt. Die Verantwortlichen dieser Betriebe sind verpflichtet, der Gemeinde auf deren Anforderung hin die für die Erstellung des Indirekteinleiterkatasters erforderlichen Angaben zu machen. Dabei handelt es sich um folgende Angaben: Namen des Betriebs und der Verantwortlichen, Art und Umfang der Produktion, eingeleitete Abwassermenge, Art der Abwasservorbehandlungsanlage sowie der wesentlichen Abwasserinhaltsstoffe. Hierzu gehören insbesondere auch solche Stoffe, die in Anlage 5 und 7 der Oberflächengewässerverordnung genannt sind. Die Gemeinde wird dabei die Geheimhaltungspflicht von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie die Belange des Datenschutzes beachten.

### IV. Abwasserbeitrag

### § 22 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Abwasseranlagen einen Abwasserbeitrag. Der Abwasserbeitrag wird in Teilbeträgen (§ 33) erhoben.

# § 23 Gegenstand der Beitragspflicht

- 1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- 2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.

### § 24 Beitragsschuldner

- Beitragsschuldner bzw. Schuldner der Vorauszahlung ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbzw. Vorauszahlungsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.
- 2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

### § 25 Beitragsmaßstab

Maßstab für den Abwasserbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 26) mit einem Nutzungsfaktor (§ 27); das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

### § 26 Grundstücksfläche

- 1) Als Grundstücksfläche gilt:
  - bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
  - 2. soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 BauGB nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 Metern von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.
- Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.

### § 27 Nutzungsfaktor

- Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 26) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
  - 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00,
  - 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25,
  - 3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,50,
  - 4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 1,75,
  - 5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 2.00.
- 2) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrunde gelegt. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (zum Beispiel Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen). Die §§ 28 bis 31 finden keine Anwendung.

#### § 28

### Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall

eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

#### § 29

### Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

- 1) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
- 2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

### § 30

# Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

- Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch
  - 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
  - 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete.

Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

- 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
- 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete.

Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

- Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.
- 4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe [alternativ: Firsthöhe] gemäß Abs. 2 [alternativ: Abs. 1] und 3 in eine Geschosszahl umzurechnen.

### § 31

# Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzungen im Sinne der §§ 28 bis 30 bestehen

- Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach den §§ 28 bis 30 enthält, ist maßgebend:
  - 1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
  - 2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
- 2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:
  - 1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;
  - bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.
- 3) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der LBO in der im Entstehungszeitpunkt (§ 34) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.
- 4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i. S. der LBO gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosszahl. Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

#### § 32

### Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht

- Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,
  - soweit die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird;
  - 2. soweit in den Fällen des § 31 Abs. 2 Nr. 1 und 2 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird:
  - 3. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist:
  - 4. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.
- 2) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.

### § 33 Beitragssatz

Der Abwasserbeitrag setzt sich zusammen aus:

Teilbeiträge je m² Nutzungsfläche (§ 25)

1. für den öffentlichen Abwasserkanal 3,34 €

für den mechanischen und den biologischen Teil des Klärwerks
 1,94 €

### § 34 Entstehung der Beitragsschuld

- 1) Die Beitragsschuld entsteht:
  - in den Fällen des § 23 Abs. 1, sobald das Grundstück an den öffentlichen Kanal angeschlossen werden kann;
  - 2. in den Fällen des § 23 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung;
  - 3. in den Fällen des § 33 Nr. 2 bis 3, sobald die Teile der Abwasseranlagen für das Grundstück genutzt werden können;
  - 4. in den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkrafttreten des Bebauungsplans oder einer Satzung i. S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB;
  - in den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist;
  - in den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 4, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist;
  - in den Fällen des § 32 Abs. 2 mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB, der Bebauung, der ge-

werblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen, jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gemäß § 46 Abs. 7.

- 2) Für Grundstücke, die schon vor dem 01.04.1964 an die öffentlichen Abwasseranlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.
- 3) Für mittelbare Anschlüsse gilt § 15 Abs. 2 entsprechend.

### § 35 Vorauszahlungen, Fälligkeit

- Die Gemeinde kann Vorauszahlungen auf die Teilbeiträge nach § 33 Nr. 2 in Höhe von 80 v. H. der voraussichtlichen Teilbeitragsschuld erheben, sobald mit der Herstellung des Teils der öffentlichen Abwasseranlagen begonnen wird.
- Der Abwasserbeitrag (Teilbeitrag) und die Vorauszahlungen werden jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

### § 36 Ablösung

- Die Gemeinde kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Abwasserbeitrags (Teilbeitrags) vereinbaren.
- Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld (Teilbeitragsschuld); die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- 3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

### V. Abwassergebühren

### § 37 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren.

### § 38 Gebührenmaßstab

- Die Abwassergebühren werden getrennt für die auf den Grundstücken anfallende Schmutzwassermenge (Schmutzwassergebühr, § 40) und für die anfallende Niederschlagswassermenge (Niederschlagswassergebühr, § 40a) erhoben.
- 2) Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Schmutzwasser- bzw. Wassermenge.

### § 39 Gebührenschuldner

- Schuldner der Abwassergebühr ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner. Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenschuldner über.
- 2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

### § 40 Bemessung der Schmutzwassergebühr

- Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr im Sinne von § 38 Abs. 1 ist:
  - 1. die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermenge;
  - 2. bei nichtöffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung die dieser entnommene Wassermenge;
  - 3. im Übrigen das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder im Betrieb genutzt wird.

Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) ist Bemessungsgrundlage die eingeleitete Wasser /Schmutzwassermenge.

2) Auf Verlangen der Gemeinde hat der Gebührenschuldner bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) sowie bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) und bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nr. 3) geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.

Bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (z. B. Toilettenanlagen, Waschmaschinen u. ä.) aus Niederschlags- wassernutzungsanlagen nach § 40 a Abs. 4 wird, solange der Gebührenschuldner keine geeigneten Messeinrichtungen angebracht hat, die Schmutzwassermenge pauschal um 15 m³ pro Jahr je angefangene 50 m² der an die Regenwassernutzungsanlage angeschlossenen Fläche erhöht.

Bei ausschließlicher Nutzung von Niederschlagswasser aus Zisternen zur Gartenbewässerung unterbleibt ein Schmutzwasseraufschlag.

### § 40a Bemessung der Niederschlagswassergebühr

- 1) Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr (§ 38 Abs. 1) sind die bebauten und befestigten (versiegelten) Flächen des an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücks, von denen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird. Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes; bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.
- 2) Die versiegelten Flächen werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit und der Verdunstung für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgesetzt wird:
  - a) wasserundurchlässige Befestigungen (zum Beispiel Standarddach, asphaltierte oder betonierte Fläche, Pflaster mit Fugenverguss): 1,0
  - b) wasserdurchlässige Befestigungen (zum Beispiel Betonverbundpflaster, Pflaster- und Plattenbeläge): 0.6
  - c) sonstige Befestigungen (zum Beispiel Gründächer, Rasengittersteine, Rasenpflastersteine, Kies- oder Schotterflächen): 0,4

Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach Buchstaben a) bis c), die der vorliegenden Versiegelung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.

- 3) Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser über eine Sickermulde, ein Mulden-Rigolensystem oder eine vergleichbare Anlage mit gedrosseltem Ablauf oder mit Notüberlauf mit einem Speichervolumen von mindestens 1 m³ je angefangene 50 m² angeschlossener Fläche den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt werden, werden mit dem Faktor 0,1 berücksichtigt.
- 4) Flächen, die an Zisternen ohne Überlauf in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind, bleiben im Rahmen der Gebührenbemessung unberücksichtigt. Versiegelte Flächen, von denen das anfallende Niederschlagswasser nachweislich über eine Niederschlagswassernutzungsanlage (Zisterne) mit Notüberlauf der Entwässerungsanlage zugeführt wird, werden auf Antrag mit einem Faktor multipliziert, soweit die Zisterne eine Mindestgröße von 2 m³ und ein Speichervolumen von 1 m³ je angefangene 50 m² angeschlossene Fläche aufweist.

Der Faktor wird wie folgt festgesetzt, wenn das anfallende Niederschlagswasser

- a) ganz oder teilweise im Haushalt oder Betrieb als Brauchwasser genutzt wird (z.B. für Toilettenanlagen, Waschmaschinen oder ähnliches): 0,1
- b) ausschließlich zur Gartenbewässerung genutzt wird: 0.4.

### § 41 Absetzungen

- Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr (§ 40) abgesetzt.
- 2) Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzählers) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Zwischenzähler dürfen nur durch ein fachlich geeignetes Installationsunternehmen eingebaut werden. Sie stehen im Eigentum des Grundstückseigentümers und sind von diesem auf eigene Kosten einzubauen und zu unterhalten. Der erstmalige Einbau sowie der Austausch eines Zwischenzählers ist der Gemeinde innerhalb von 2 Wochen unter Angabe des Zählerstandes anzuzeigen.
- Wird der Nachweis über die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler gemäß Abs.
   erbracht, bleibt von der Absetzung eine Wassermenge von 20 m³/Jahr ausgenommen.
- 4) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler nach Abs. 2 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nicht eingeleitete Wassermenge im Sinne von Abs. 1
  - je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen
     15 m³/Jahr,
  - 2. je Vieheinheit bei Geflügel 5 m³/Jahr.

Diese pauschal ermittelte nicht eingeleitete Wassermenge wird um die gemäß Abs. 3 von der Absetzung ausgenommene Wassermenge gekürzt und von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für

das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 30 m³/Jahr für die erste Person und für jede weitere Person mindestens 20 m³/Jahr betragen. Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.

5) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.

### § 42 Höhe der Abwassergebühren

- Die Schmutzwassergebühr (§ 40)
   beträgt je m³ Abwasser: 2,79 €.
- 2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt je m² versiegelte Fläche: 0,51 €.
- 3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m³ Abwasser oder Wasser: 2,79 €.
- 4) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

### § 43 Entstehung der Gebührenschuld

- In den Fällen des § 38 Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
- 2) In den Fällen des § 39 Abs. 1 Satz 3 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Grundstückseigentümer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats, für den neuen Grundstückseigentümer mit Ablauf des Kalenderjahres.
- In den Fällen des § 38 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld bei vorübergehender Einleitung mit Beendigung der Einleitung, im Übrigen mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.
- 4) Die Gebührenschuld gemäß § 38 Abs. 1 sowie die Vorauszahlung gemäß § 44 ruhen auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i. V. mit § 27 KAG).

### § 44 Vorauszahlungen

- Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Ende des Kalendervierteljahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Ende des folgenden Kalendervierteljahres.
- Jeder Vorauszahlung ist ein Viertel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs bzw. ein Viertel der zuletzt festgestellten gebührenpflichtigen Fläche

- gemäß § 40a zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht werden der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch und der Zwölftelanteil der Jahresniederschlagswassergebühr geschätzt.
- Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.
- 4) In den Fällen des § 38 Abs. 2 und entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

### § 45 Fälligkeit

- Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 44) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
- 2) Die Vorauszahlungen gemäß § 44 werden mit Ende des Kalendervierteljahres zur Zahlung fällig.

#### VI. Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

### § 46 Anzeigepflicht

- Binnen eines Monats sind der Gemeinde der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks anzuzeigen. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.
- Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes hat der Gebührenschuldner der Gemeinde anzuzeigen:
  - a) die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage;
  - b) das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser genutzte Niederschlagswasser (§ 40 Abs. 1 Nr. 3);
  - c) die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigung (§ 8 Abs. 3).
- 3) Binnen eines Monats nach dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung hat der Gebührenschuldner die Lage und Größe der Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird (§ 40a Abs. 1), der Gemeinde in prüffähiger Form mitzuteilen. Kommt der Gebührenschuldner seinen Mitteilungspflichten nicht fristgerecht nach, werden die Berechnungsgrundlagen für die Niederschlagswassergebühr von der Gemeinde geschätzt.
- 4) Prüffähige Unterlagen sind Lagepläne im Maßstab 1:500 oder 1:1000 mit Eintrag der Flurstücks-Nummer. Die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücksflächen sind unter Angabe der in § 40a Abs. 2 aufgeführten Versiegelungsarten und der für die Berechnung der Flächen notwendigen Maße rot zu kennzeichnen. Die Gemeinde stellt auf Anforderung einen Anzeigevordruck zur Verfügung.

- 5) Ändern sich die versiegelte, abflusswirksame Fläche, der Versiegelungsgrad oder die an Zisternen angeschlossene Fläche des Grundstücks um mehr als 10 m², ist die Änderung innerhalb eines Monats der Gemeinde anzuzeigen.
- 6) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen der Gemeinde mitzuteilen:
  - a) Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
  - b) wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist.
- 7) Binnen eines Monats hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.
- 8) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Grundstücksanschluss rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.
- Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Absatzes 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitpunkt bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde entfallen.

### § 47 Haftung der Gemeinde

- 1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.
- 2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 20) bleibt unberührt.
- 3) Unbeschadet des § 2 des Haftpflichtgesetzes haftet die Gemeinde nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

### § 48 Haftung der Grundstückseigentümer

Die Grundstückseigentümer und die Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

### § 49 Ordnungswidrigkeiten

- Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht der Gemeinde überlässt;
  - entgegen § 6 Abs. 1, 2 oder 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die für einleitbares Abwasser vorgegebenen Richtwerte überschreitet;
  - 3. entgegen § 8 Abs. 1 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
  - 4. entgegen § 8 Abs. 2 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind;
  - entgegen § 8 Abs. 3 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung der Gemeinde in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
  - entgegen § 12 Abs. 1 Grundstücksanschlüsse nicht ausschließlich von der Gemeinde herstellen, unterhalten, erneuern, ändern, abtrennen oder beseitigen lässt;
  - entgegen § 15 Abs. 1 ohne schriftliche Genehmigung der Gemeinde eine Grundstücksentwässerungsanlage herstellt, anschließt oder ändert oder eine öffentliche Abwasseranlage benutzt oder die Benutzung ändert;
  - 8. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 16 und des § 17 Abs. 1 und 3 herstellt, unterhält oder betreibt;
  - entgegen § 18 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt:

- entgegen § 18 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen oder Handtuchspender mit Spülvorrichtungen an seine Grundstücksentwässerungsanlage anschließt;
- 11. entgegen § 21 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor der Abnahme in Betrieb nimmt.
- 2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 46 Abs. 1 bis 7 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

### VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

### § 50 Inkrafttreten

- Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.
- Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung vom 22.02.2011 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

### Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Sontheim an der Brenz, 14.12.2022 Rief, Bürgermeister

# Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung) in Sontheim an der Brenz

Aufgrund der §§ 2, 26 Abs. 1 Satz 3, 34, 38 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 31 Abs. 2 und § 38 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Sontheim an der Brenz am 13.Dezember 2022 folgende Satzung beschlossen:

#### I. Erschließungsbeitrag für Anbaustraßen und Wohnwege

### § 1 Erhebung des Erschließungsbeitrags

Die Gemeinde Sontheim an der Brenz erhebt Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes sowie nach Maßgabe dieser Satzung für öffentliche

- 1. zum Anbau bestimmte Straßen und Plätze (Anbaustraßen),
- zum Anbau bestimmte, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Wege (Wohnwege).

### § 2 Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig sind die Erschließungskosten

1.	für <i>F</i>	Anbaustraßen in	
		bis zu eine	r Breite von
	1.1.	Kleingartengebieten und Wochenendhausgebieten	6 m;
	1.2.	Kleinsiedlungsgebieten und Ferienhausgebieten bei nur einseitiger Bebaubarkeit	10 m; 7 m;
	1.3.	Dorfgebieten, reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, dörflichen Wohngebieten und Mischgebieten bei nur einseitiger Bebaubarkeit	14 m; 8 m;
	1.4.	Urbanen Gebieten, Kerngebieten, Gewerbegebieten und anderen als den in Nrn. 1.1 und 1.2 genannten Sondergebieten bei nur einseitiger Bebaubarkeit	18 m; 12,5 m;
	1.5.	Industriegebieten bei nur einseitiger Bebaubarkeit	20 m; 14,5 m;
2.	für V	Vohnwege bis zu einer Breite von	5 m.

- (2) Werden im Bauprogramm für Anbaustraßen besondere flächenmäßige Teileinrichtungen als Parkflächen (z.B. Parkstreifen, Parkbuchten) bzw. für Anbaustraßen oder für Wohnwege besondere flächenmäßige Teileinrichtungen für Grünpflanzungen vorgesehen, so vergrößern sich die in Abs. 1 angegebenen Maße je Teileinrichtung um 6 m.
- (3) Endet eine Anbaustraße mit einer Wendeanlage, so vergrößern sich die in Abs. 1 und 2 angegebenen Maße für den Bereich einer Wendeanlage auf das Anderthalbfache, mindestens aber um 8 m; dasselbe gilt für den Bereich der Einmündung in andere oder der Kreuzung mit anderen Verkehrsanlagen.

Erschließt eine Anbaustraße Grundstücke in Baugebieten unterschiedlicher Art, so gilt die größte der in Abs. 1 angegebenen Breiten.

Die Art des Baugebiets ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans. Soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder die Art des Baugebiets nicht festlegt, richtet sich die Gebietsart nach der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzung.

- (4) Die beitragsfähigen Erschließungskosten umfassen die anderweitig nicht gedeckten Kosten für
  - den Erwerb von Flächen für die Erschließungsanlagen, die Ablösung von Rechten an solchen Flächen sowie für die Freilegung der Flächen,
  - die erstmalige endgültige Herstellung der Erschließungsanlagen einschließlich der Einrichtungen für ihre Entwässerung und Beleuchtung und des Anschlusses der Straßen, Wege und Plätze an bestehende öffentliche Straßen, Wege oder Plätze durch Einmündungen oder Kreuzungen unter Einschluss von Kreisverkehren, auch wenn die Kreisverkehrsanlagen selbstständige Verkehrsanlagen darstellen,
  - 3. die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
  - 4. die durch die Erschließungsmaßnahme veranlassten Fremdfinanzierungskosten,

- Ausgleichsmaßnahmen, die durch den Eingriff in Natur und Landschaft durch die Erschließungsanlagen verursacht werden,
- den Wert der aus dem Vermögen der Gemeinde bereitgestellten Sachen und Rechte; maßgebend ist der Zeitpunkt der erstmaligen Bereitstellung;
- die vom Personal der Gemeinde erbrachten Werkund Dienstleistungen.

Zu den Kosten für den Erwerb der Flächen für die Erschließungsanlagen nach Satz 1 Nr. 1 gehört im Falle einer erschließungsbeitragspflichtigen Zuteilung im Sinne des § 57 Satz 4 und des § 58 Abs. 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs auch der Wert nach § 68 Abs. 1 Nr. 4 des Baugesetzbuchs. Die Erschließungskosten umfassen auch die Kosten für in der Baulast der Gemeinde stehende Teile der Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Landes- oder Kreisstraße; bei der Fahrbahn sind die Erschließungskosten auf die Teile beschränkt, die über die Breite der anschließenden freien Strecken hinausgehen.

### § 3 Ermittlung der beitragsfähigen Erschließungskosten

- Die beitragsfähigen Erschließungskosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Die beitragsfähigen Erschließungskosten werden für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 die beitragsfähigen Erschließungskosten für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermitteln oder diese Kosten für mehrere erstmals herzustellende Anbaustraßen und/oder Wohnwege, die für die städtebaulich zweckmäßige Erschließung der Grundstücke eine Abrechnungseinheit bilden, insgesamt ermitteln.

### § 4 Merkmale der endgültigen Herstellung der Anbaustraßen und der Wohnwege

- (1) Anbaustraßen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und sie neben den im Bauprogramm vorgesehenen flächenmäßigen Teileinrichtungen (Fahrbahn, Gehwege, Radwege, Grünpflanzungen, Parkflächen usw.) über betriebsfertige Beleuchtungs- und Entwässerungseinrichtungen verfügen. Die flächenmäßigen Teileinrichtungen sind endgültig hergestellt, wenn
  - Fahrbahnen, Gehwege und Radwege eine Decke aus Asphalt, Beton, Pflaster oder Platten aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
  - Parkflächen eine Decke entsprechend Nr. 1 aufweisen; diese kann auch aus einer wasserdurchlässigen Deckschicht (z.B. Rasenpflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen) bestehen;
  - 3. Grünpflanzungen gärtnerisch gestaltet sind;
  - 4. Mischflächen, die in ihrer gesamten Ausdehnung sowohl für den Fahr- als auch für den Fußgängerverkehr bestimmt sind, in den befestigten Teilen entsprechend Nr. 2 hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß Nr. 3 gestaltet sind.
- (2) Wohnwege sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und sie entsprechend Abs. 1 ausgebaut sind.

(3) Die Gemeinde kann im Einzelfall durch Satzung die Herstellungsmerkmale abweichend von den vorstehenden Bestimmungen festlegen.

### § 5 Anteil der Gemeinde an den beitragsfähigen Erschließungskosten

Die Gemeinde trägt 5 v.H. der beitragsfähigen Erschlie-Bungskosten.

### § 6

### Erschlossene Grundstücke, Abrechnungsgebiet, Verteilung der umlagefähigen Erschließungskosten

- (1) Durch eine Anbaustraße oder durch einen Wohnweg werden Grundstücke erschlossen, denen diese Anlage die wegemäßige Erschließung vermittelt, die das Bauplanungsrecht als gesicherte Erschließung für ihre bestimmungsgemäße Nutzung verlangt. Hinterliegergrundstücke, die mit mehreren Anbaustraßen über einen befahrbaren oder unbefahrbaren Privatweg oder über einen Wohnweg verbunden sind, gelten als durch die nächstgelegene Anbaustraße erschlossen.
- (2) Soweit sich im Einzelfall das Erschlossensein durch eine Anbaustraße oder einen Wohnweg aufgrund von Festsetzungen des Bebauungsplans oder anderer Vorschriften auf eine Teilfläche des Grundstücks beschränkt, wird nur diese Teilfläche als Grundstücksfläche bei der Verteilung der Erschließungskosten zugrunde gelegt.
- (3) Die durch eine Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Werden die Erschließungskosten für den Abschnitt einer Anbaustraße oder eines Wohnwegs oder zusammengefasst für mehrere Anbaustraßen und/oder Wohnwege, die eine Abrechnungseinheit bilden, ermittelt und abgerechnet, so gelten der Abschnitt bzw. die Abrechnungseinheit als Erschließungsanlage i.S.d. Satzes 1.
- (4) Die nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 5) anderweitig nicht gedeckten Erschließungskosten (umlagefähige Erschließungskosten) werden auf die Grundstücke des Abrechnungsgebiets in dem Verhältnis verteilt, in dem die Nutzungsflächen der einzelnen Grundstücke zueinander stehen.
- (5) Für die Verteilung der umlagefähigen Erschließungskosten sind die Verhältnisse im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld maßgebend (Verteilungszeitpunkt).

### § 7 Nutzungsflächen und Nutzungsfaktoren

- (1) Die Nutzungsfläche eines Grundstücks ergibt sich durch Vervielfachung seiner Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
- (2) Bei der Verteilung der Erschließungskosten wird durch den Nutzungsfaktor die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Maß (§§ 8 bis 12) und Art (§ 13) berücksichtigt. Für Grundstücke, die durch weitere gleichartige Erschließungsanlagen erschlossen werden, gilt darüber hinaus die Regelung des § 14.

(3)	Der Nutzungsfaktor	beträgt	entsprechend	dem	Maß
	der Nutzung				

1.	in den Fällen des § 11 Abs. 2	0,5,
2.	bei eingeschossiger Bebaubarkeit	1,0,
3.	bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	1,25,
4.	bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	1,5,
5.	bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit	1,75,
6.	bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit	2,0.

### § 8

### Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

- (1) Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung.
- (2) Überschreiten Geschosse nach Abs. 1 die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosszahl; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
- (3) Die Abs. 1 und 2 sind auch anzuwenden, wenn der Bebauungsplan neben der Zahl der Vollgeschosse auch eine Baumassenzahl und/oder die Höhe baulicher Anlagen festsetzt.

#### § 9

## Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

- (1) Weist der Bebauungsplan keine Zahl der Vollgeschosse, aber eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
- (2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
- (3) Die Abs. 1 und 2 sind auch anzuwenden, wenn der Bebauungsplan neben einer Baumassenzahl auch die Höhe baulicher Anlagen festsetzt.

#### § 10

# Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

- (1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung weder durch die Zahl der Vollgeschosse noch durch eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch
  - 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
  - 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO)

festgesetzten Gebiete; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

- (2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung weder durch die Zahl der Vollgeschosse noch durch eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch
  - 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
  - 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO)

festgesetzten Gebiete; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

- (3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.
- (4) Weist der Bebauungsplanstatt sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe gemäß Abs. 2 und 3 in eine Geschosszahl umzurechnen.

### § 11 Sonderregelungen für Grundstücke in beplanten Gebieten

(1) Grundstücke, auf denen nur Stellplätze oder Garagen hergestellt werden können, gelten als eingeschossig bebaubar. Ist nach den Festsetzungen des Bebauungsplans mehr als ein Garagengeschoss zulässig oder im Einzelfall genehmigt, so ist die jeweils höhere Geschosszahl anzusetzen. Als Geschosse gelten neben Vollgeschossen i.S.d. LBO in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung auch Untergeschosse in Garagen- und Parkierungsbauwerken. Die §§ 8 bis 10 finden keine Anwendung.

- (2) Auf Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke in beplanten Gebieten, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartengelände), wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 angewandt. Die §§ 8 bis 10 finden keine Anwendung.
- (3) Beitragsrechtlich nutzbare Grundstücke, die von den Bestimmungen der §§ 8 bis 10 und § 11 Abs. 1 und 2 nicht erfasst sind, gelten als eingeschossig bebaubar, wenn auf ihnen keine Gebäude oder nur Anlagen zur Ver- und Entsorgung der Baugebiete errichtet werden dürfen.

### § 12

# Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzungen i.S. der §§ 8 bis 11 bestehen

- (1) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine den §§ 8 bis 11 entsprechende Festsetzungen enthält, ist
  - 1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,
  - bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen

Geschosse maßgebend. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S.d. LBO in der im Verteilungszeitpunkt (§ 6 Abs. 5) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend. § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.

- (2) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i.S.d. LBO sowie in Fällen, in denen eine Geschosszahl nach den Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar ist, ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse entsprechend § 8 Abs. 2.
- (3) Abweichend von Abs. 1 und 2 finden die Regelungen des § 11 für die Grundstücke entsprechende Anwendung,
  - auf denen nur Stellplätze oder Garagen hergestellt werden können,
  - die als Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke entsprechend § 11 Abs. 2 tatsächlich baulich genutzt sind.

### § 13 Artzuschlag

(1) Für Grundstücke, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplans oder nach der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzungsart in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, sind die in § 7 Abs. 3 genannten Nut-

- zungsfaktoren um 0,5 zu erhöhen, wenn in einem Abrechnungsgebiet (§ 6 Abs. 3) außer diesen Grundstücken auch andere Grundstücke erschlossen werden.
- (2) Ein Artzuschlag entfällt für die unter § 11 Abs. 2 und § 12 Abs. 3 Nr. 2 fallenden Grundstücke.

### § 14 Mehrfach erschlossene Grundstücke

- (1) Für Grundstücke, die durch weitere voll in der Baulast der Gemeinde stehende Anbaustraßen erschlossen werden (z.B. Eckgrundstücke, Grundstücke zwischen zwei Anbaustraßen), wird die nach den §§ 6 bis 13 ermittelte Nutzungsfläche des Grundstücks bei einer Erschließung durch zwei Anbaustraßen zur Hälfte, durch drei Anbaustraßen zu einem Drittel, durch vier und mehr Anbaustraßen mit dem entsprechend ermittelten Bruchteil zugrunde gelegt. Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet; Nachkommastellen werden ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, werden auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet.
- (2) Durch die Anwendung von Absatz 1 darf die Beitragsbelastung der nicht durch weitere Anbaustraßen erschlossenen Grundstücke im Abrechnungsgebiet 150 v.H. des Betrags nicht überschreiten, der auf sie entfiele, wenn den mehrfach erschlossenen Grundstücken die Ermäßigung nach Absatz 1 nicht gewährt würde. Wird die Grenze überschritten, ist der Anteil der Erschließungskosten, der diese Grenze überschreitet, von den mehrfach erschlossenen Grundstücken in dem Verhältnis zu tragen, in dem der Ansatz ihrer Nutzungsflächen nach Absatz 1 vermindert wird.
- (3) Absatz 1 und Absatz 2 gelten entsprechend für Grundstücke, die durch weitere Wohnwege erschlossen werden.

### § 15 Vorauszahlungen

- (1) Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die ein Erschließungsbeitrag noch nicht entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen endgültigen Erschließungsbeitrags erheben, wenn mit der Herstellung der Erschließungsanlage begonnen worden und die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage innerhalb von vier Jahren zu erwarten ist
- (2) Vorauszahlungen sind mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorauszahlende nicht Schuldner des endgültigen Beitrags ist. Übersteigt die Vorauszahlung die endgültige Beitragsschuld, steht der Anspruch auf Rückgewähr des übersteigenden Betrags dem Beitragsschuldner zu.

### § 16 Entstehung der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Anbaustraße bzw. der Wohnweg sämtliche zu ihrer erstmaligen endgültigen Herstellung nach dem Bauprogramm vorgesehenen Teileinrichtungen aufweist und diese den Merkmalen der endgültigen Herstellung (§ 4) entsprechen, ihre Herstellung die Anforderungen des § 125 des Baugesetzbuchs erfüllt und die Anlage öffentlich genutzt werden kann.
- (2) Die Gemeinde gibt den Zeitpunkt der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage und des Entstehens der Beitragsschuld bekannt.

- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für den Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Abrechnungseinheit (§ 3 Abs. 2 Satz 2).
- (4) Die Vorauszahlungsschuld (§ 15) entsteht mit der Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheids.

### § 17 Beitragsschuldner

- Beitragsschuldner bzw. Schuldner der Vorauszahlung ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbzw. Vorauszahlungsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

### § 18 Fälligkeit des Erschließungsbeitrags und der Vorauszahlungen

Der Erschließungsbeitrag und die Vorauszahlungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beitragsbzw. Vorauszahlungsbescheids zu entrichten.

# § 19 Ablösung des Erschließungsbeitrags

- (1) Die Gemeinde kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Erschließungsbeitrags für eine Erschließungsanlage, einen bestimmten Abschnitt oder die zu einer Abrechnungseinheit zusammengefassten Erschließungsanlagen vereinbaren.
- (2) Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld; die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

#### II. Schlussvorschriften

### § 20 Andere Erschließungsanlagen

Die Gemeinde Sontheim an der Brenz erhebt für öffentliche

- Straßen, die nicht zum Anbau, sondern dazu bestimmt sind, Anbaustraßen mit dem übrigen Straßennetz in der Gemeinde zu verbinden (Sammelstraßen),
- Wege, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbar und nicht zum Anbau, sondern als Verbindungs-, Abkürzungs- oder ähnliche Wege bestimmt sind (Sammelwege),
- 3. Parkflächen und Grünanlagen, soweit sie nicht nach dem Bauprogramm flächenmäßige Teileinrichtungen der in § 1 genannten Verkehrsanlagen sind (selbstständige Parkflächen und Grünanlagen),
- 4. Kinderspielplätze,

5. Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen Geräuschimmissionen (Lärmschutzanlagen)

keine Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes.

### § 21 Übergangsregelungen

- (1) Die Erschließungsbeitragssatzung vom 16. April 1991 findet Anwendung, wenn für Grundstücke vor dem 1. Oktober 2005 ein Erschließungsbeitrag nach dem Baugesetzbuch (BauGB) entstanden ist und der Erschließungsbeitrag noch erhoben werden kann.
- (2) Sind vor dem 1. Oktober 2005 Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag entrichtet worden, die die endgültige Beitragsschuld übersteigen, steht auch nach dem 30. September 2005 der Anspruch auf Rückgewähr dem Vorausleistenden zu, soweit dieser keine anderweitige Verfügung getroffen hat.
- (3) Hat ein Grundstückseigentümer nach § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB den Erschließungsbeitrag für eine Erschließungsanlage i.S. des § 127 Abs. 2 BauGB abgelöst, so gilt die beitragsbefreiende Wirkung der Ablösung weiterhin.

### § 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Mit Inkrafttreten der Satzung tritt die Satzung vom 09.02.2006, geändert am 01.01.2010 außer Kraft.

### Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Sontheim an der Brenz, 14.12.2022 Rief, Bürgermeister

### Aufstellung Bebauungsplan "Watzelsdorfer Straße – 2. Änderung und Erweiterung"

Öffentliche Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplans "Watzelsdorfer Straße – 2. Änderung und Erweiterung" im beschleunigten Verfahren gem. § 13b BauGB"

### Aufstellungsbeschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Sontheim a.d. Brenz hat in der Sitzung am 13.12.2022 beschlossen, einen Bebauungsplan mit der Bezeichnung "Watzelsdorfer Straße – 2. Änderung und Erweiterung", aufzustellen.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13b Abs. 1 i.V.m. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) und gem. § 13a Abs. 3 Nr. 1 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB wird gem. § 13 Abs. 2 BauGB abgesehen.

Der Geltungsbereich ergibt sich aus der Plandarstellung von Gansloser Ingenieure I Planer I Architekten und umfasst die Grundstücke 364, 364/2, 364/3, 364/4, 364/5, 364/6, 364/7, 364/8, 364/9, 364/10, 364/11, 364/12, 364/13, 364/14, 364/15, 364/16, 364/17, 364/18, 364/19, 364/20, 364/21, 364/22, 364/23, 364/24, 364/25, 364/26, 364/27, 380 und Teilflächen der Grundstücke 364/1, 444 jew. Gemarkung Bergenweiler.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.



Sontheim an der Brenz, 22.12.2022 Tobias Rief, Bürgermeister

### Anmeldung für das Kindergartenjahr 2023/2024

Liebe Eltern,

um für das neue Kindergartenjahr 2023/2024 wieder planen zu können, ist es nun erforderlich, einen Überblick darüber zu erhalten, wie viele Kinder im kommenden Kindergartenjahr in den jeweiligen Kindergarten aufgenommen werden können.

Deshalb bitten wir alle Eltern, ihre Kinder bis

### spätestens Freitag, 03.03.2023

bei der Gemeindeverwaltung Sontheim an der Brenz anzumelden. Den Anmeldevordruck finden Sie auf der Homepage der Gemeindeverwaltung Sontheim an der Brenz unter www.sontheim-an-der-brenz.de/bildung-soziales/kindergaerten.

Für weitere Informationen über die jeweilige Einrichtung stehen Ihnen die Erzieher und Erzieherinnen der örtlichen Kindergärten gerne zur Verfügung. Wir bitten Sie, die Einrichtung vor der Anmeldung entsprechend aufzusuchen.

Kindergarten	Betreuung	Betreuungszeiten	Alter
Kinderhaus	Verlängerte Öffnungszeit (35 Stunden)	Mo Fr. 7.00 Uhr - 14.00 Uhr	1 - 6 Jahre
	Ganztagesbetreuung	Mo Fr. 7.00 Uhr - 17.00 Uhr	
	Regelkindergarten	Mo Do. 7.45 Uhr - 12.30 Uhr Fr. 7.30 Uhr - 12.30 Uhr Mo Mi. 14.00 Uhr - 16.00 Uhr	
	Verlängerte Öffnungszeit (30 Stunden)	Mo Fr. 7.30 Uhr - 13.30 Uhr	1 - 3 Jahre
Kindergarten St. Franziskus	Verlängerte Öffnungszeit	Mo Fr. 7.00 Uhr - 14.00 Uhr	1 - 3 Jahre
	Verlängerte Öffnungszeit	Mo Fr. 7.00 Uhr - 14.00 Uhr	3 - 6 Jahre
Kindergarten "Pusteblume" Bergenweiler	Verlängerte Öffnungszeit	Mo Fr. 7.30 Uhr - 13.30 Uhr	3 - 6 Jahre
Brenzer Kindernest	Verlängerte Öffnungszeit	Mo Fr. 7.30 Uhr - 13.30 Uhr	1 - 6 Jahre
Naturkindergarten Sontheim	Verlängerte Öffnungszeit	Mo Fr. 7.30 Uhr - 13.30 Uhr	3 - 6 Jahre

### Freiwillige Feuerwehr

### Gesamtwehr

Wir wünschen allen Feuerwehrangehörigen und Ihren Familien frohe Weihnachten und einen guten und ruhigen Start ins neue Jahr 2023.

Mit bisher knapp unter 50 Einsätzen geht ein arbeitsreiches Dienstjahr 2022 zu Ende. Erfreulicherweise ist im ablaufenden Jahr auch im Feuerwehrdienst wieder Normalität eingekehrt, die Beschränkungen im Einsatz- und Übungsdienst wurden aufgehoben und es konnten endlich wieder kameradschaftliche Veranstaltungen durchgeführt werden. Es war wieder super zu sehen, was wir in der Gemeinschaft alles bewegen können, auch durch Unterstützung unserer Familien und Freunde.

Wir danken Euch herzlich für Euer ehrenamtliches Engagement in 2022 und freuen uns auch weiterhin auf eine gute Zusammenarbeit.

Die Kommandanten

### **Abteilung Sontheim-Brenz und Senioren**

Die Winterwanderung nach Lindenau findet am Mittwoch, den 28. Dezember 2022 statt.

Dazu sind alle aktiven Feuerwehrangehörigen mit Familie, Senioren und Ehrenmitglieder mit Partner herzlich eingeladen.

Wir treffen uns um 12.45 Uhr am Feuerwehrhaus oder um 13.00 Uhr an der Ecke Friedhof.

Für eine kürzere Strecke ab Oberstotzingen treffen sich die Senioren um 13.45 Uhr am Feuerwehrhaus Sontheim.

Bei schlechtem Wetter ist der Treffpunkt zur Abfahrt mit dem PKW um 15.30 Uhr am Feuerwehrhaus in Sontheim. Um besser planen zu können, bitten wir um Voranmeldung

Um besser planen zu können, bitten wir um Voranmeldung bis 27.12.2022 bei: Christian Baumann, Tel. 0172/5679060 oder bei Hans Bendele.

Euer Organisationsteam

### Abteilung Sontheim-Brenz

2023 findet der erste Schulungsabend am **Montag, 16. Januar 2023** um 19.00 Uhr statt.

Der Abt. Kommandant

# Endlich ist es soweit und die Zappelkiste öffnet wieder ihre Türen.

Ab dem 07.01.2023 findet jeden Samstag eine Kinderbetreuung im grauen Schulhaus (Neustraße 62) statt. Kinder zwischen 3-10 Jahren werden zwischen 9.00 Uhr - 14.00 Uhr ohne jegliche Voranmeldung durch ein qualifiziertes Team betreut. Die Betreuungskosten belaufen sich auf  $2 \in$  je Betreuungsstunde und werden vor Ort abgerechnet.

Einfach Vesper, Trinken und Hausschuhe einpacken und ab in die Zappelkiste.

Auskünfte direkt bei Frau Özdemir unter folgender Nummer: 0151-67596352

### Kindergärten



### Brenzer Kindernest

#### Leise rieselt der Schnee ...

Passend zur Brenzer Stallweihnacht meinte Frau Holle es gut mit uns und schüttelte ihre Kissen aus.

Wir Kinder und Erzieherinnen vom Brenzer Kindernest wurden von der SKL Agrar eingeladen, an der 1. Brenzer Stallweihnacht mitzuwirken. Zum Startschuss sangen wir zwei Lieder zur Eröffnung des kleinen Weihnachtsmarktes.

Für das leibliche Wohl organisierte der Elternbeirat zusammen mit den Eltern einen leckeren Waffelstand. Hierfür bedanken wir uns bei allen, die das organisiert haben und allen Eltern für die tatkräftige Unterstützung beim Waffeln backen und verkaufen.

Wir bedanken uns bei Lilly und ihren Eltern für den tollen Tag und für die Einladung, und mal schauen, ob wir uns nächstes Jahr wieder sehen...

Wir wünschen allen Sontheimer, Brenzer und Bergenweiler Mitbürgern noch erholsame und entspannte Weihnachtstage und einen guten Start ins neue Jahr.

Die Kinder und Erzieherinnen vom Brenzer Kindernest







#### Neu in der Bücherei:

### Sandberg, Ellen: Das Unrecht

Jedes Jahr, wenn der Herbst naht, wird Annett von einer inneren Unruhe erfasst. Dann macht sich die Narbe an ihrem Arm bemerkbar, dann werden die Erinnerungen an den Sommer 1988 und an die Clique von damals wach. Fünf Freunde, die sich blind vertrauten, bis einer von ihnen zum Verräter wurde. Jetzt, Jahrzehnte später, begreift Annett, dass sie ihren inneren Frieden erst finden wird, wenn sie sich der Vergangenheit stellt. Doch je mehr sie in ihrer alten Heimat über die Ereignisse jenes Sommers herausfindet, umso deutlicher wird: Sie hätte die Vergangenheit besser ruhen lassen.

#### Wachter, Maria: Cafe Buchwald

Berlin 1896/97. Nach dem plötzlichen Tod des Vaters, steht die Berliner Konditorei Buchwald, berühmt für ihren Baumkuchen, vor dem Aus. Doch Tochter Emma ist entschlossen, den Traditionsbetrieb zu retten. Aber wird sie auch der Liebe ihres Lebens, die so unerreichbar scheint, näher kommen?

### Barns, Anne: Ein Apfelbaum am Meer

Als Julie die Einladung nach Juist zu Ennas achtzigstem Geburtstag in der Hand hält, kann sie es kaum glauben. Jahre ist es schon her, dass sie die beste Freundin ihrer verstorbenen Oma getroffen hat. In den lebhaftesten Bildern erinnert Julie sich noch an die zauberhaften Urlaube ihrer Kindheit auf der Nordseeinsel mit der Großmutter.

Und an Enna, die den besten Apfelkuchen aller Zeiten gebacken hat ...

# Die Bücherei ist vom 23.12.2022 bis einschließlich 09.01.2023 geschlossen.

食食食食食食食食食食食食食食食食食食食食食食食食食食食食食食食食食

Ab 10.01.2023 sind wir wieder für Sie da!

★ Wir bedanken uns herzlich für die ★ fleißigen Leser in diesem Jahr ★ und wünschen eine schöne und ★ erholsame Weihnachtszeit!

Bitte beachten Sie, dass der ★ Rückgabekasten während dieser ★ Zeit nicht zur Verfügung steht.

Die Ostalb Onleihe ist wie gehabt
 auch in der Weihnachtszeit rund
 um die Uhr erreichbar.

🏂 Ihr Team

🖟 der Ortsbücherei Sontheim





食食食食食食食食食食食食食食食食食食食食食食食食食食食食食食食食食





### Neuer Internetauftritt der VHS Sontheim!

Wir freuen uns, unsere eigene Homepage der VHS Sontheim präsentieren zu können. Ab sofort können Sie unser Onlineangebot durchsuchen und sich anmelden. Nutzen Sie die Chance und melden Sie sich einfach und schnell unter www.vhs-sontheim.de online an. Schön, dass Sie bei uns vorbeischauen!

#### In folgenden Kursen sind Plätze verfügbar:

### 0.02 Fahrt zu "Madame Butterfly"

### - Bregenzer Festspiele

Oper von Giacomo Puccini

Kurz nach der Hochzeit hat Pinkerton seine junge Frau verlassen. Noch drei Jahre danach ist **Butterfly** in der Erwartung seiner Rückkehr. Suzuki versucht sie immer wieder davon zu überzeugen, dass Pinkerton nicht wiederkommen wird, doch **Butterfly** möchte ihr keinen Glauben schenken.

Termin: Samstag, 22. Juli. 2023

Abfahrt: 13.00 Uhr, Sontheim, Gemeindehalle

13.10 Uhr, Niederstotzingen, Gasthaus Linde

13.15 Uhr, Niederstotzingen, Rathaus

13.20 Uhr, Oberstotzingen, Gasthaus Hirsch

13.25 Uhr. Stetten. Brauerei

Konzert-

beginn: 21.15 Uhr

Gruppenführung mit Blick hinter die Kulissen:

16.00 Uhr, circa 50 Min. (7,50  $\in$  / Person, fakultativ)

Einführung in das Stück:

19.30 Uhr, circa 30 Min. (7,50 € / Person, fakultativ) Gebühr: 167,00 € (Fahrt + Karten Kategorie 3) Gebühr: 139,00 € (Fahrt + Karten Kategorie 4)

Bitte nennen Sie uns bei der Anmeldung unbedingt Ihre Wunschkategorie und ob Sie eine Gruppenführung, eine Einführung in das Stück oder beides wünschen.

Anmeldeschluss: 14. Januar 2023

#### 3.09 Kreatives Gestalten mit Ton III

Termine:

Tonen: Dienstag, 10. Januar 2023

Dienstag, 17. Januar 2023 Dienstag, 24. Januar 2023

Glasieren: Dienstag, 14. Februar 2023

Zeit: 18.30 - 21.00 Uhr Leitung: Gerhild Stölben

Ort: Tonatelier Ton(t)räume, Medlingerstr. 15, Brenz

Gebühr: 80,- € + Materialkosten

(ca. 12,- €/kg gebranntem Ton)

Die Materialkosten werden direkt mit der Kursleiterin abgerechnet.

Bitte mitbringen: Kleidung, die dreckig werden darf

### 1.03 Smartphone-Treff

NEU

### Alles können mit dem Gerät, das fast alles kann

- Bedienung
- Grundfunktion
- Erweiterte Funktionen
- Kommunikation, Unterhaltung, Internet, Medien, Apps, Gerät verwalten

Ein Android-Smartphone haben heute viele Menschen. Manche von Ihnen trauen sich nicht richtig, Ihren bisherigen Nutzungsumfang auszudehnen – andere wollen gerne, aber es klappt aus diversen Gründen nicht. Dazu kommt noch die beliebige Funktionserweiterung durch Apps und die Personalisierung des Gerätes.

All das stellt keine Herausforderung mehr dar, wenn man die Grund-Prinzipien verstanden hat und sich das Können eines Smartphones in voneinander getrennte Bereiche vorstellt.

Der Smartphone-Treff bietet für Beginner und fortgeschrittene Nutzer einen Platz, um in lockerer Atmosphäre ganz individuelle Fragen, Anliegen und Probleme anzusprechen und gemeinsam mit dem Dozenten zu behandeln. Zudem lernen Siezusätzlich durch die Fragestellungen der anderen Teilnehmer und erhalten zusätzliche Tipps und Leitfäden.

Tipp: Notieren Sie sich all Ihre Anliegen und bringen Sie diese mit zum Smartphone-Treff.

Termin: Dienstag, 10. Januar 2023 Termin: Dienstag, 17. Januar 2023

Zeit: 19.00 - 21.00 Uhr

Leitung: Maurizio Zappala, 3D-Artist Ort: Begegnungsstätte, Jakobstr. 20

Gebühr: 37,-€

Voraussetzung: eigenes Android-Smartphone mit Internet-Zugang

# 1.04 WhatsApp für Anfänger und Senioren Ganz einfach, aber vielseitig mit Familie und Freunden kommunizieren:

- Bilder, Videos und Medien tauschen
- Nachrichten durch Symbole und Grafiken aufwerten
- In Text-, Sprach- oder Videoform in Echtzeit kommunizieren
- Bearbeitung der Bilder vor dem Versenden
- Gruppen erstellen und Chats archivieren
- App auf individuelle Bedürfnisse des Nutzers angepasst einstellen
- WhatsApp Web: Den Messenger-Dienst auch auf dem Computer nutzen

Keine Berührungsängste mehr mit dem Kommunikationsstandard der digitalen Welt. Über 2 Milliarden Menschen weltweit nutzen WhatsApp. Durch die stetige Erweiterung des bereits breiten Funktionsspektrums erfreut sich die kleine Smartphone-App zunehmender Nutzerzahlen. Dennoch bleibt sie dabei einfach, überschaubar, handelbar.

Diese praktische Anleitung führt jeden, der noch nie oder nur wenig mit Messenger-Diensten zu tun hatte, durch die einzelnen App-Abschnitte: App-Einstellungen; Nachrichten verfassen, senden, empfangen und archivieren; in Echtzeit kommunizieren und vieles weitere mehr.

Termin: Mittwoch, 11. Januar 2023

Zeit: 17.00 - 20.00 Uhr

Leitung: Maurizio Zappala, 3D-Artist
Ort: Begegnungsstätte, Jakobstr. 20

Gebühr: 28,-€

Voraussetzung: eigenes Smartphone mit Internet-Zugang

## 3.94 Fitnesskur für die grauen Zellen – Gehirnjogging mit Spaß

Körperliche Fitness ist wichtig, aber wie sieht es mit dem Gedächtnis aus? Auch das Gehirn muss frühzeitig regelmäßig und abwechslungsreich trainiert werden, damit die grauen Zellen weiterhin aktiv und fit bleiben. Dafür gibt es das **Gedächtnistraining**, bei dem in der Gruppe ohne Stress und Leistungsdruck, aber mit viel Elan und fröhlichem Miteinander vielfältige Übungen angeboten werden. So wird die Konzentration, Merkfähigkeit und Denkflexibilität merklich verbessert und gestärkt. Also: Helfen Sie Ihrem Gedächtnis auf die Sprünge und halten es vital leistungsfähig!

Termin: Donnerstag, 19. Januar 2023

Zeit: 14.45 - 15.45 Uhr Dauer: 8 Nachmittage

Leitung: Karin Marquard-Mader,

zertifizierte ganzheitliche Gedächtnistrainerin

Ort: Begegnungsstätte, Jakobstraße 20

Gebühren: 40,-€

In Zusammenarbeit mit den LandFrauen Sontheim-Brenz

### 3.14 Nähkurs "Kapuzenpulli" für Kinder Gr. 98 – 128 (für Erwachsene)

Die kalte Jahreszeit bietet sich an kreativ zu werden. In diesem Nähkurs nähen wir Kapuzenpullis auf flauschigen Materialien und kunterbuntem Jersey. Kinder lieben diese farbenfrohen Pullis.

Es sind Grundkenntnisse an der Nähmaschine erforderlich.

**Termin:** Freitag, 20. Januar 2023 **Zeit:** 18.00 – 22.30 Uhr **Leitung:** Beate Oppermann

Ort: Schule Sontheim, TW-Raum 013

**Gebühr:** 22,- € (ohne Material)

Zu diesem Kurs wird eine Materialliste verschickt. Bitte E-Mail-Adresse bei der Anmeldung angeben.

## 3.96 Mutter – Hausfrau – Arbeit – und was noch? Neu Ein humorvoller Töpferkurs für Frauen



Kinder, Haushalt, Arbeit, Termine, ..., da kann Frau manchmal schon das Lachen vergehen!

Aber Humor ist, wenn Frau trotzdem lacht. Wir wollen uns auf humorvolle Weise unsere Situation anschauen, unsere Inseln im Alltag suchen und dies mit Ton in witzige Figuren, ... umsetzen.

Es sind keinerlei Tonvorkenntnisse erforderlich. Und keine Angst vor dem Figurentöpfern, wer Strichmännchen zeichnen kann, kann

das auch! Bei einem zweiten kürzeren Termin werden wir die gebrannten Figuren zusammensetzen.

Termine: Samstag, 21. Januar 2023

Zeit: 14.00 - 18.00 Uhr

Leitung:

2.Termin: nach Absprache im Kurs Ende Februar 2023,

1 1/2 Stunden Gerhild Stölben

Ort: Tonatelier Ton(t)räume, Medlingerstr. 15, Brenz

Gebühr: 44,- € + Materialkosten

(ca. 12,- €/kg gebranntem Ton)

Die Materialkosten werden direkt mit der Kursleiterin abgerechnet

Bitte mitbringen: Alte Haushaltsgegenstände (nicht zu groß),

Kleidung, die dreckig werden darf

Informationen und Anmeldungen zu den Kursen: online unter www.vhs-sontheim.de

Geschäftszeiten der vhs Sontheim an der Brenz:

Im Rathaus, Zimmer 001

montags 14.00-16.00 Uhr donnerstags 15.00-18.00 Uhr

Tel. 07325/17-72, per E-Mail: vhs@sontheim-an-der-brenz.de





Dienstag, 27.12. Papiertonne

Samtag, 31.12. Restmüll

und Gelber Sack

Donnerstag, 05.01. Biotonne

Samstag, 07.01. Christbäume

einsammeln

(TV Brenz)

Bitte vormerken:

Freitag, 13.01. Restmüll

und Gelber Sack

### Öffnungszeiten des Wertstoffzentrums

WRZ Hörger GmbH & CO KG Grenzweg 21, Sontheim an der Brenz Donnerstag, 13.00 Uhr – 17.00 Uhr 2. Samstag im Monat 8.00 Uhr – 11.30 Uhr



### Kreisabfallwirtschaftsbetrieb Heidenheim

#### Sontheim

Der Kreisabfallwirtschaftsbetrieb teilt mit, dass die **abgeschmückten Christbäume** am **7. Januar 2023** abgeholt werden – Sammlung durch Vereine.

Weitere Termine zu den verschiedenen Abfuhren von gelben Säcken, Papiersammlungen durch die Vereine, Abholung von Gartenabfällen, Leerungen von Bio-, Restmüll- und Papiertonne sind im Sammelterminkalender aufgeführt, der jedem Haushalt per Austräger zugestellt worden ist und auch online unter <a href="https://www.abfall-hdh.de">www.abfall-hdh.de</a> abgerufen werden kann.

### Der Kreisabfallwirtschaftsbetrieb teilt mit:

Entsorgungszentrum, Deponien und Wertstoff-Zentren sind am 24. Dezember und am 31. Dezember 2022 geschlossen

Das Entsorgungszentrum in Mergelstetten sowie alle Wertstoff-Zentren und Deponien bleiben am Samstag, Heiligabend, den 24. Dezember sowie am Samstag, den 31. Dezember 2022 geschlossen.

### Frostschutz für die Biotonne

### Wenn die Temperaturen runtergehen Kreisabfallwirtschaftsbetrieb gibt Tipps

Jetzt Mitte Dezember gehen die Temperaturen nachts nach unten und Nachtfrost setzt ein. Dann friert mitunter auch feuchter Bioabfall am Tonnenboden oder den Tonnenwänden fest. Folge: Die Tonne wird nicht immer komplett entleert. Ein Ärgernis, das eigentlich unnötig ist. Es genügt oftmals, die Bioabfälle kurzerhand in altes Zeitungspapier zu packen. Noch besser ist es, gerade feuchte Bioabfälle wie verbrauchtes Kaffeepulver oder Teefilter vorab austrocknen zu lassen. Laub sollte vermieden werden, da dieses oft feucht ist und daher anfrieren kann. Gerade als unterste Schicht in der Biotonne ist das schnell der Fall. "Wenn der Boden der Tonne dagegen mit zerknülltem Zeitungspapier oder sauberen Sägespänen oder Strauchschnitt angefüllt wird, gibt's ebenfalls kaum Tiefkühlbioabfall. Und als letztes Mittel genügt ein Griff zum Besenstiel oder einer Holzlatte, um den Inhalt der Tonne kurz aufzulockern", rät der Kreisabfallwirtschaftsbetrieb. Klopfen Sie von allen Seiten einmal zwischen Bioabfall und Tonnenwand. Gehen Sie hierbei aber vorsichtig vor. sodass Sie den Behälter nicht beschädigen. Verzichtet werden sollte darauf, den Abfall zusammenzupressen und zu verdichten, da dies ebenfalls dazu führt, dass der Inhalt schneller anfriert. Also besser: Den Abfall locker einfüllen. Um zu verhindern, dass der Deckel der Mülltonne festfriert, kann auch ein Stück Pappe oder ein kleines Holzstück zwischen Deckel und Abfallbehälter geklemmt werden.

#### Ortsseniorenrat / Kreisseniorenrat

#### Kreisseniorenrat Heidenheim an der Brenz

### Was lange währt, wird endlich gut!

Schicksalsschläge können auch zum Guten führen, man muss es aber auch zulassen.

Ingrid Zarm verlor in Bad Neuenahr ihr gesamtes Hab und Gut bei der Hochwasserkatastrophe 2021. Zum Glück kam sie mit dem Leben davon. Der Zufluchtsort war zunächst beim Sohn in Gerstetten. Zum Glück fand Ingrid Zarm im Herbst 2021 dann eine wunderschöne kleine Wohnung in Steinheim, wo sie sich sehr schnell eingewöhnte und wohl fühlt. - Die sehr kontaktfreudige Ingrid Zarm fand sehr schnell Anschluss und äußerte ihren großen Wunsch gegenüber Rosmarie Helbich, Vorsitzende des Kreisseniorenrat Heidenheim, für die 2019 verstorbenen Tochter Susanne Birr einen Baum in ihrer neuen Heimat pflanzen zu lassen. Rosmarie Helbich nahm sogleich Kontakt zum Bürgermeister Holger Weise auf und besprach diesen dringenden Wunsch. Begeistert und spontan setzte der BM die Angelegenheit um und es sollte sogleich im Frühjahr ein Baum gepflanzt werden. Dieser wäre aber leider am Ende von Steinheim gesetzt worden. Das war der leicht gehbehinderten Ingrid Zarm zu weit, wollte sie doch täglich das Bäumchen besuchen.

Rosmarie Helbich bemühte sich daraufhin beim DRK-Seniorenheim, denn dort sind schöne Freiflächen vorhanden und Ingrid Zarm wohnt genau dort. Dies stieß beim Heimleiter Ulrich Herkommer und dem DRK-Geschäftsführer Mathias Brodbeck auf große Gegenliebe. Man beriet hin und her und kam dann auf die Idee, einen Vogelbeerbaum dort in die Freifläche auf das vom DRK gepachtete Gemeindegrundstück direkt vor dem Seniorenheim einzupflanzen.

Dank Bürgermeister Holger Weise konnte der Baum durch die Gärtner des Bauhofes eingepflanzt werden. Strahlende Gesichter konnten das Vorgehen beobachten und freuten sich mit Ingrid Zarm, die es fast nicht glauben konnte, dass in Steinheim so viele freundliche Menschen, allen voran Bürgermeister Holger Weise und Mathias Brodbeck, ihr das Einleben sehr erleichtert haben, sodass sie keinesfalls mehr zurück in ihre alte Heimat möchte.

#### Landratsamt Heidenheim an der Brenz

## Landratsamt: Markus Körner ist neuer Fachbereichsleiter für Vermessung und Flurneuordnung



Der Fachbereich Vermessung und Flurneuordnung im Landratsamt Heidenheim hat seit 1. Dezember 2022 mit Markus Körner eine neue Leitung. Der 40-Jährige studierte Geodäsie und Geoinformatik an der Universität Stuttgart und absolvierte anschließend ein vermessungstechnisches Referendariat bevor er für den Regierungsbezirk Tübingen beim

Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung als Referent für Flurneuordnung tätig war. Anschließend war er Leitender Ingenieur für Flurneuordnung am Landratsamt Alb-Donau Kreis. Zuletzt war er als Referent bzw. stellvertretender Referatsleiter beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung für den Bereich Geodateninfrastruktur u. a. Projektleiter für das Geoportal BW. "Zusammen mit den Kolleginnen und Kollegen in meinem Fachbereich ist es mir ein Anliegen, das hohe Niveau der Messverfahren im Bereich des Liegenschaftskatasters beizubehalten und weiterhin exakte Ergebnisse zu liefern. Unsere raumbezogenen Daten sind Grundlage für vielfältige Planungen und müssen deshalb hohen Qualitätsansprüchen genügen. Meine Kenntnisse im Bereich der digitalen Zugänglichkeit von Geodaten werde ich ebenfalls in meine Arbeit mit einfließen lassen", so der neue Fachbereichsleiter.

#### Stammtisch für Landwirte 2023

Klimawandel, zukunftsfähige Landwirtschaft, Tierschutz – die neue Runde der Landwirte Stammtische greift mit spannenden Expertinnen und Experten alle drei Themenkomplexe auf. Zu den Stammtischen laden der Fachbereich Landwirtschaft und die Bio-Musterregion Heidenheim plus alle interessierten Landwirtinnen und Landwirte – konventionell und bio – herzlich ein, um sich in ungezwungener Atmosphäre auszutauschen. Die Teilnahme ist kostenlos.

Am 18. Januar 2023 gibt Dr. Frank Wechsung, leitender Wissenschaftler im Potsdam-Institut für Klimafolgenforschung (PIK), einen Überblick über den Klimawandel. Wechsung wird die Entwicklungen des Wetters in den letzten Jahrzehnten darstellen und insbesondere auf die Herausforderungen in der Landwirtschaft aufgrund der Häufung der Wetterextreme eingehen. Beginn ist um 20.00 Uhr im Wirthaus zum Ochsen in Nattheim (Hauptstraße 14).

Am 8. Februar 2023 gibt Michael Reber von der Innovativen Landwirtschaft Reber aus Schwäbisch Hall einen Einblick in die regenerative Landwirtschaft. Anhand eigener Erfahrungen und Maßnahmen aus dem Ackerbau zeigt der Landwirt wie ein "Nachhaltiges Wassermanagement für Betriebe in Zeiten der Trockenheit" funktionieren kann. Stattfinden wird der Stammtisch in der Waldschenke Ziegelhütte in Königsbronn (Ziegelhütte 1). Beginn ist um 20.00 Uhr.

Beim dritten Stammtisch geht es vom Acker in den Stall. Am 17. April 2022 zeigt Philipp Sontag, Fleischsommelier von der Metzgerei Sontag aus Kißlegg im Allgäu, wie eine Schlachtung im Herkunfsbetrieb stressfrei und respektvoll funktionieren kann. Anschaulich mithilfe seines Schlachtanhängers demonstriert er Vorgehen, Vorgaben und Qualität der Methode. Der Stammtisch findet ab 20.00 Uhr bei der Hofgemeinschaft Biotal in Herbrechtingen (Talstraße 19) statt.

Im Rahmen der jeweiligen Veranstaltung ist es möglich, vor Ort etwas zu essen und zu trinken. Die Kosten müssen selbst übernommen werden. Eine Anmeldung zu den Veranstaltungen ist nicht zwingend notwendig. Um aber bei kurzfristigen Änderungen informiert zu werden, kann eine Anmelde-E-Mail an das Büro der Bio-Musterregion unter a.kotschi@landkreis-heidenheim.de gesandt werden. Alle Termine finden sich auch online unter www.biomusterregionen-bw.de/,Lde/Startseite/Bio-Musterregion+Heidenheim+plus



(Bildnachweis: MLR / Jan Potente)

## Einsatz der mobilen Impfteams endet zum Jahreswechsel

Zum Ende des Jahres endet die Impfkampagne nach dem Landeskonzept zu den Corona-Impfungen. Im Landkreis Heidenheim wie auch in ganz Baden-Württemberg wird damit der Einsatz der mobilen Impfteams als auch die Tätigkeit der Impfstützpunkte eingestellt. Ab dem 1. Januar 2023 erfolgt der vollständige Übergang in die Regelstruktur. Arztpraxen, Zahnarztpraxen und Apotheken übernehmen dann die Corona-Schutzimpfungen in Baden-Württemberg. Insgesamt konnten seit Mitte November 2021 in den Impfstützpunkten und durch die mobilen Impfteams bis Mitte Dezember über 46.000 Impfungen im Landkreis Heidenheim verabreicht werden.

"Die Impfstützpunkte sowie der Einsatz der mobilen Impfteams haben es durch ein flächendeckendes Impfangebot im Landkreis möglich gemacht, in kurzer Zeit möglichst vielen Menschen einen einfachen Zugang zu einer Corona-Schutzimpfung anbieten zu können. Dies hat maßgeblich zur Immunisierung der Bevölkerung beigetragen", so Landrat Peter Polta. "Allen Beteiligten, sowie auch den Städten und Gemeinden möchte ich deshalb von Herzen für ihren Einsatz im Kampf gegen die Corona-Pandemie danken."

Im Impfstützpunkt in den Schloss Arkaden finden am 23. Dezember 2022 zwischen 10.00 und 17.00 Uhr die letzten Impfungen statt. Das mobile Imfpfteam ist am 28. Dezem-

ber 2022 von 11.00 bis 16.00 Uhr zum letzten Mal in Herbrechtingen (VHS-Raum im Rathaus) im Einsatz. Alle weiteren Impftermine im Landkreis Heidenheim bis Ende Dezember sind auf der Homepage des Landkreises Heidenheim unter www.info-corona.-Irahdh.de zu finden. Zudem hat das Land Baden-Württemberg ein Impfportal unter www.impftermin-bw.de freigeschaltet. Hier kann eingesehen werden, wo in der Nähe geimpft wird und ermöglicht zudem eine direkte Terminbuchung.

## Impfmöglichkeiten im Landkreis Heidenheim bis 25. Dezember 2022

Bei allen Impfungen des mobilen Impfteams des Landkreises Heidenheim sowie auch im dauerhaften Impfstützpunkt in den Schloss Arkaden gibt es zusätzlich die Möglichkeit, sich mit den auf die Omikron-Variante angepassten Impfstoffen BA.1 von Biontech und Moderna und BA.4/5 von Biontech für alle Auffrischimpfungen (Dritt- und Viertimpfungen) impfen zu lassen.

Impftermine im Landkreis Heidenheim können ab sofort über das landesweite Impfterminportal unter www.impftermin-bw.de gebucht werden. Zur Unterstützung bei der Buchung und zur telefonischen Terminvereinbarung steht eine Hotline unter der Nummer 0800 282 272 91 zur Verfügung. Darüber hinaus besteht weiterhin die Möglichkeit, sich auch ohne Termin impfen zu lassen. Allerdings werden Impfwillige mit gebuchten Impfterminen vorrangig berücksichtigt.

#### Impfaktionen des Landkreises Heidenheim:

Freitag, 23. Dezember 2022, 10.00 bis 17.00 Uhr Angeboten werden alle Impfstoffe von Biontech und Moderna für Erst-, Zweit- und Auffrischimpfungen (Booster) Heidenheim: Schloss Arkaden Dauerhafter Impfstützpunkt

Alle Termine zu Impfungen im Landkreis Heidenheim finden sich auch auf der Corona-Website des Landkreises Heidenheim unter www.info-corona-Irahdh.de/impfen.

Impfwillige müssen zu den Impfaktionen lediglich ihren Personalausweis und – wenn vorhanden – ihre Gesundheitskarte und ihren Impfpass mitbringen. Zudem wird darum gebeten, die notwendigen Dokumente (Einwilligungserklärung und Aufklärungsmerkblatt) – wenn möglich – schon vorab unterschrieben zu den Impfaktionen mitzubringen. Die Dokumente sind auf der Homepage des Robert Koch Instituts (RKI) unter www.rki.de/DE/Content/Infekt/Impfen/Materialien/COVID-19-Aufklaerungsbogen-Tab.html zu finden und stehen dort auch in unterschiedlichen Sprachen zur Verfügung.

#### **Der Heidenheimer Tarifverbund informiert**

#### Bus- und Bahnverbindungen über Weihnachten und Silvester

Ab Montag, 19. Dezember 2022, mit Beginn der Weihnachtsferien im Landkreis Heidenheim, bis zum 5. Januar 2023 verkehren die Fahrzeuge im ÖPNV im Heidenheimer Tarifverbund (htv) nach dem Fahrplan für Ferien. Fahrten, die mit "S" gekennzeichnet sind fallen weg. Fahrten, die mit einem "F" versehen sind kommen hinzu.

Am 19. und 20. Dezember 2022 verkehren davon abweichend die Züge auf der Brenzbahn, die Buslinien 59, 101, 585 und 587 nach dem Fahrplan für Schultage. Auf der Buslinie 52 (Heidenheim – Neresheim) werden zusätzliche auf die Schulzeiten in Neresheim abgestimmte Fahrten angeboten

Am 24. Dezember und am 31. Dezember 2022 fahren alle Busse und die Züge auf der Brenzbahn nach dem Samstagsfahrplan. Ausnahmen bzgl. des jeweiligen Betriebsschlusses sind in den Aushangfahrplänen und Fahrplantabellen vermerkt. Am 25. und 26. Dezember 2022 sowie am 1. und 6. Januar 2023 gilt der Fahrplan für Sonn- und Feiertage.

Zum 1. Januar 2023 startet die Betriebsaufnahme des Linienbündels Langenau. Es wird ein neues Fahrplankonzept mit Angebotsausweitungen und verbesserten SPNV Anschlüssen realisiert. Die Linie 59 wird nur noch zwischen Langenau und Ulm verkehren. Die Linie 593 wird den Bereich zwischen Langenau und Niederstotzingen bedienen. Darin werden auch Fahrten im Schülerverkehr von und nach Sontheim durchgeführt. Die Linie 594 übernimmt den Schülerverkehr zwischen Sontheim, Brenz und Bergenweiler.

Alle Fahrpläne sind auf der Webseite des Heidenheimer Tarifverbunds (www.htv-heidenheim.de/fahrplaene/verbundfahrplaene) zu finden.



#### Projektaufruf für "Kleinprojekte 2023": Jetzt bewerben!

Auch im Jahr 2023 ist es in der LEADER-Brenzregion möglich, Projektideen für "Kleinprojekte" einzureichen. Das Regionalbudget für Kleinprojekte ist ein zusätzlicher Fördertopf zur Stärkung des ländlichen Raums für alle LEADER-Regionen. Die Mittel für das Programm stammen aus der "Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz (GAK)" des Bundes. Mit dem Regionalbudget sollen Kleinprojekte bis maximal 20.000 Euro (netto) Gesamtkosten unterstützt werden, die der Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie (LEADER) dienen.

#### Was bedeutet das konkret?

- Projekte müssen dem Regionalen Entwicklungskonzept (REK) der LEADER-Aktionsgruppe Brenzregion entsprechen. Unsere Ziele sind:
  - o Lebensqualität gemeinsam gestalten
  - o Qualifizierung für alle ermöglichen
  - o Chancen für Frauen verbessern
  - o Natur- und Kulturerbe profilieren
- Die Umsetzung erfolgt im LEADER-Gebiet der "Brenzregion" https://www.brenzregion.de/brenzregion/ einschließlich Oggenhausen und Bartholomä im Ostalbkreis
- Der Aufruf richtet sich an private Antragsteller wie Privatpersonen, Kleinstunternehmen mit weniger als 10 Mitarbeitende und weniger als 2 Mio. Euro Jahresumsatz, Vereine und öffentliche Antragsteller (Kommunen, Kirchen, sonst. Personen oder Körperschaften öffentlichen Rechts).

- Alle Projekte müssen innerhalb des Jahres 2023 umgesetzt, abgeschlossen und abgerechnet werden.
- Weiterhin müssen Projekte dem GAK-Rahmenplan (dem "Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes 2020 – 2023") entsprechen. Förderfähig sind grundsätzlich nur investive Maßnahmen folgender Ziffern des GAK-Rahmenplans, Förderbereich 1 "Integrierte Ländliche Entwicklung":
  - o 4 Dorfentwicklung: Zuwendungsfähig sind alle Vorhaben, die der Erhaltung, Gestaltung und Entwicklung ländlich geprägter Orte dienen und so zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der ländlichen Bevölkerung beitragen. (z. B. Dorfplatzgestaltung, Dorftreffpunkte, Freizeitangebote oder Generationenfreundlichkeit, Musikinstrumente)
  - o 5 Dem ländlichen Raum angepasste Infrastrukturmaßnahmen: Verbesserung der Infrastruktur in ländlichen Gebieten einschließlich ländlicher Straßen und touristischer Einrichtungen. (z. B. für den Tourismus oder für die Elektromobilität)
  - o 8 Kleinstunternehmen der Grundversorgung: Förderfähig sind Vorhaben, die der Grundversorgung dienen.
     Gefördert werden eigenständige Kleinstunternehmen mit weniger als 10 Mitarbeitende und einem Jahresumsatz von unter 2 Mio. €. (z. B. Dorfläden)
  - o 9 Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen: Schaffung von Einrichtungen für die Sicherung, Verbesserung und Ausdehnung der Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung. (Dorfmoderation, Konzeptionen, Dorfgemeinschaftseinrichtungen)

#### **Finanzielles**

- "Kleinprojekte", die in Planung und Umsetzung maximal 20.000 € netto kosten, können beantragt werden.
- Der Fördersatz beträgt einheitlich 80 % der förderfähigen Kosten (Nettokosten). Ein Projekt darf 1.500 Euro Nettokosten nicht unterschreiten. Die Bagatellgrenze ist bindend.
- Der Fördersatz beträgt 80 %, das bedeutet aber auch, dass 20 % der Kosten sowie die gesamte Mehrwertsteuer vom Projektträger getragen werden müssen. Die Förderung wird erst nach Abschluss des Vorhabens ausgezahlt. Die gesamten Kosten müssen vom Projektträger vorfinanziert werden.
- Kommunale Pflichtaufgaben sind nicht förderfähig. Es soll sich um investive Vorhaben handeln. Es kann die Beschaffung von Vermögensgegenständen unterstützt werden, so z. B. technische Geräte oder auch Baumaßnahmen. Nicht gefördert werden können laufende Kosten (Strom, Personal, Miete, Verbrauchsmaterialien) oder Veranstaltungen. Reine Ersatzbeschaffungen, z. B. der Austausch von alten Geräten oder Renovierungen ohne neue Nutzung, können ebenfalls nicht durch das Regionalbudget finanziert werden.
- Das Projekt darf im Vorfeld nicht angefangen werden, sprich: es wurden noch keine Aufträge (außer Planungsleistungen zur Kostenermittlung z. B. durch Architekten) vergeben und noch keine Arbeiten durchgeführt.
- Stichtag für die Einreichung der Anträge: 27.01.2023.
- Adresse für die Einreichung der Anträge und für Auskünfte: LEADER-Aktionsgruppe Brenzregion, c/o Landratsamt Heidenheim, Felsenstraße 36, 89518 Heidenheim.

- Kontaktdaten für weitere Informationen Montag Freitag von 9.00 – 12.30 Uhr: Tel.: 07321/321-2497; E-Mail: leader@ landkreis-heidenheim.de
- Voraussichtlicher Auswahltermin für die Projekte: 02.03.2023

#### Zeitlicher Ablauf und Beantragung

- Der Projektaufruf beginnt am 15.12. 2022.
- Mit Hilfe des Projektdatenblattes für Kleinprojekte beschreiben Sie Ihre Projektidee und reichen diese fristgerecht bei der LEADER-Geschäftsstelle ein.
- Um die Kosten des Projektes zu plausibilisieren, müssen Sie für alle Ausgaben mindestens zwei Vergleichsangebote vorlegen.
- Die LEADER-Aktionsgruppe bewertet die als f\u00forderf\u00e4hig eingestuften Projektantr\u00e4ge auf der Grundlage der Gesch\u00e4ftsordnung Regionalbudget und dem Bewertungsbogen f\u00fcr Kleinprojekte. Die entsprechenden Dokumente f\u00fcr die Kleinprojekte finden Sie unter Downloads (Bewertungsbogen f\u00fcr Kleinprojektantr\u00e4ge nach dem GAK auf der Website unter Internet: www.brenzregion.de).
- Mit den für die Förderung ausgewählten Projektträgern wird ein "Vertrag zur Durchführung einer Einzelmaßnahme im Rahmen des Regionalbudgets LEADER" abgeschlossen unter Vorbehalt der Mittelbereitstellung.
- Anschließend tätigen die ausgewählten Projektträger ihre Investitionen, bezahlen diese und reichen einen Verwendungsnachweis bei der LEADER-Geschäftsstelle ein (inkl. der Belegliste und der bezahlten Rechnung).
- Im Anschluss erfolgt eine "Inaugenscheinnahme" durch die LEADER-Geschäftsstelle oder durch die jeweilige Gemeindeverwaltung.
- Nach Prüfung des Verwendungsnachweises wird der Zuschuss ausbezahlt.

Aufgrund des zur Verfügung stehenden Zeitfensters bis zum Stichtag der Einreichung der Projekte möchten wir Sie bitten bei einer Projektidee bis zum 13.01.2023 telefonisch mit der Geschäftsstelle Kontakt wie folgt aufzunehmen: von Montag – Freitag von 9.00 – 12.30 Uhr: Tel.: 07321/321-2497.

Die LEADER Geschäftsstelle ist vom 22.12.2022 – 05.01.2023 geschlossen.

## Die Kontaktdaten unserer Geschäftsstelle für die Einreichung der Anträge und für Auskünfte lauten wie folgt:

Landratsamt Heidenheim

LEADER-Geschäftsstelle

Felsenstraße 36, 89518 Heidenheim an der Brenz, Telefonnummer: 07321/321-2494, E-Mail: leader@landkreis-heidenheim.de, Internet: www.brenzregion.de

Vor Antragseinreichung wird eine rechtzeitige Kontaktaufnahme mit der LEADER-Geschäftsstelle zwecks Überprüfung der grundsätzlichen Förderfähigkeit Ihrer Projektidee dringend empfohlen.



#### **Allgemeine Informationen**

## Überprüfung der landwirtschaftlichen Zugmaschinen gemäß §29 StVZO

am: Freitag, den 21.01.2023, von 9.00 bis 12.00 Uhr

Prüfort: Sontheim an der Brenz, Gasthaus Lamm, Familie Hörger

Es gelten die zum Zeitpunkt der Durchführung entsprechenden Corona-Regeln.



#### Online-Infoveranstaltung: Tagesmutter/-vater werden

Der Kindertagespflegeverein in Heidenheim bietet am Dienstag, dem 10. Januar 2023, von 20.00 bis ca. 21.00 Uhr eine Online-Informationsveranstaltung für jene an, die Interesse an der Tätigkeit als Tagesmutter oder Tagesvater haben. Eine Sozialpädagogin des Vereins informiert darüber, was die Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson beinhaltet und wie die anschließende Tätigkeit aussieht.

Wer Interesse an der Arbeit mit Kindern hat oder sich beruflich neu orientieren möchte, kann sich spätestens bis zum 9. Januar 2023 anmelden (per E-Mail an info@kindertagespflege-heidenheim.de oder telefonisch unter 07321/924 808). Für die Online-Veranstaltung bekommen die Interessenten per E-Mail am Vortag einen Link zugeschickt. Die Teilnahme ist kostenlos und unverbindlich.

Der nächste Grundkurs startet am 23. Januar 2023. Er ist kostenfrei und nach Abschluss erhalten Kursteilnehmende derzeit sogar einen Bonus von 400 Euro.

## Verlängerung reduziertes Fahrplanangebot auf Brenz- und Donaubahn bis 31.12.2022

Derzeit fährt die Südwestdeutsche Landesverkehrs-GmbH (SWEG) auf der Brenz- und der Donaubahn ein reduziertes Fahrplanangebot. Grund ist Personalmangel aufgrund eines sehr hohen Krankenstandes. Zu den Hauptverkehrszeiten bleibt der Fahrplan weitestgehend wie gewohnt. Betroffen sind einzelne Züge der Linien RS 3 zwischen Ulm und Munderkingen sowie RS 5 und RS 51 zwischen Ulm und Aalen.

Für ausfallende Züge wird kein Schienenersatzverkehr angeboten, da aufgrund der längeren Busfahrzeiten kaum Vorteile in den Reisezeiten entstehen würden. Zudem kann zum Teil auf die Züge der DB Regio ausgewichen werden.

Die Fahrten, die von Montag bis einschließlich Samstag, **12. bis 31. Dezember 2022**, krankheitsbedingt ausfallen, sind im Detail unter folgendem Link zu finden.

Telefonische Auskünfte erteilt außerdem der SWEG-Verkehrsbetrieb Hohenzollerische Landesbahn in Hechingen unter Telefon 0 74 71/18 06 11.

## Stammtisch für an Parkinson-Erkrankte und deren Angehörige oder Pflegende

Der nächste Stammtisch findet statt am **Montag, 2. Januar 2023** um 14.00 Uhr im Palmen-Café Wohlhüter in Gundelfingen.

## Schüler aus Lateinamerika suchen nette Gastfamilien in Deutschland!

Lernen Sie einmal die Länder in Lateinamerika ganz praktisch durch Aufnahme eines Gastschülers kennen. Im Rahmen eines Gastschülerprogramms mit Schulen aus Brasilien, Mexiko und Peru sucht die DJO - Deutsche Jugend in Europa Familien, die offen sind, Schüler als "Kind auf Zeit" bei sich aufzunehmen, um mit und durch den Gast den eigenen Alltag neu zu erleben.

Die Familienaufenthaltsdauer für die Schüler aus

Brasilien/Sao Paulo: 15.01. – 02.03.23, Peru/Arequipa: 27.01 - 27.02.2023 und Mexiko/Guadalajara: 05.03. – 25.05.2023

Dabei ist die Teilnahme am Unterricht eines Gymnasiums oder einer Realschule am jeweiligen Wohnort der Gastfamilie für den Gast verpflichtend. Die Schüler sind zwischen 14 und 17 Jahre alt und sprechen Deutsch als Fremdsprache.

Ein Einführungsseminar vor dem Familienaufenthalt soll die Gastschüler auf das Familienleben bei Ihnen vorbereiten und die Basis für eine aktuelle und lebendige Beziehung zum deutschen Sprachraum aufbauen helfen. Der Gegenbesuch ist möglich.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an: DJO-Deutsche Jugend in Europa e.V., Schlossstraße 92, 70176 Stuttgart. Nähere Informationen erteilen gerne Herr Liebscher unter Telefon 0711/625138, Handy 0172-6326322, Frau Putane und Frau Obrant unter Telefon 0711/6586533, Fax 0711/625168, E-Mail: gsp@djobw.de, www.gastschuelerprogramm.de.

#### Neuer Bildungsgang zum Erwerb der Fachhochschulreife an der Justus-von-Liebig-Schule Aalen

Die Justus-von-Liebig-Schule Aalen wird im kommenden Schuljahr eine neue Schulart anbieten, in der alle Schülerinnen und Schüler mit Mittlerer Reife in zwei Jahren die Fachhochschulreife erwerben können. Außerdem kann mit diesem Abschluss eine Berufsausbildung verbunden werden.

Es handelt sich um das Zweijährige Berufskolleg Ernährung und Haushaltsmanagement (2 BKEH I). Der Berufsabschluss wird als Hauswirtschaftsassistentin bzw. Hauswirtschaftsassistent bezeichnet. Diese Schulart bietet neben der Prüfungsvorbereitung einen hohen Anteil an praxisorientiertem Unterricht.

Hauswirtschaft wird zur Zeit wieder wichtig: Viele Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Altenpflege sind hauswirtschaftliche Aufgaben, sei es im Seniorenheim oder in der ambulanten Pflege. So spielt die Arbeit mit Menschen auch in der Hauswirtschaft eine stärkere Rolle als früher.

Nach dem Abschluss können die Absolventen an allen Hochschulen in Baden-Württemberg in allen Fachrichtungen studieren. Selbstverständlich können sie ebenso eine qualifizierte Ausbildung beginnen, die beiden Schuljahre bieten auch Gelegenheit zur Orientierung.

Ausführliche Informationen zur neuen Schulart sind auf der Homepage der Justus-von-Liebig-Schule zu finden.

Die Anmeldung erfolgt ab 24.01.2023 bis spätestens 01.03.2023 über Bewo (Bewerbung online) oder während der Ausbildungsplatzmesse am 04.02.2023 sowie zusätzlich am 14.02.2023 zwischen 14.00 Uhr und 16.00 Uhr jeweils direkt in der Justus-von-Liebig-Schule Aalen.

#### **Kirchliche Nachrichten**



#### **Evangelische Kirchengemeinde Sontheim-Brenz-Bergenweiler**

#### **Der Wochenspruch lautet:**

Das Wort ward Fleisch und wohnte unter uns, und wir sahen seine Herrlichkeit.

Johannes 1,14a

## Familiengottesdienste mit Krippenspiel am Heiligabend in Sontheim, Brenz und Bergenweiler

Am Heiligabend findet in der Georgskirche um 16.00 Uhr und in der Galluskirche und in der Bergenweiler Kirche jeweils um 17.00 Uhr ein Familiengottesdienst mit Krippenspiel der Kinderkirchkinder statt.

#### Christmette in Brenz

Zur Christmette am Heiligabend um 22.00 Uhr in der Galluskirche wird herzlich eingeladen. Familie Speer/Marius wird diesen Gottesdienst musikalisch mitgestalten. Nach dem Gottesdienst wird noch Glühwein und Gebäck angeboten.

#### Weihnachtliche Klänge des Posaunenchors

In diesem Jahr ist wieder der Posaunenchor am 1. Weihnachtsfeiertag in der Gemeinde unterwegs.

Die musikalischen und besinnlichen Andachten finden an folgenden Orten statt:

18.30 Uhr Brenzer Siedlung

19.15 Uhr Bergenweiler am alten Rathaus

20.00 Uhr Galluskirche Brenz

Kommen Sie vorbei und genießen bei Punsch und Glühwein die Klänge unseres Posaunenchors.

#### Zu allen Gottesdiensten und Veranstaltungen unserer Kirchengemeinde wird herzlich eingeladen!

## Opfer an den Weihnachtsgottesdiensten für die 64. Aktion "Brot für die Welt" -.

"Brot für die Welt" ist ein Hilfswerk der evangelischen Landeskirchen und Freikirchen in Deutschland für die weltweite Entwicklungszusammenarbeit. Mit der diesjährigen Aktion unterstützen wir das Projekt: "Eine Welt. Ein Klima. Eine Zukunft". Die Herausforderungen des Klimawandels lassen sich nur gemeinsam bewältigen. "Und Gott der Herr nahm den Menschen und setzte ihn in den Garten Eden, dass er ihn bebaute und bewahrte." (1. Mose2,15). Gottes Auftrag, die Erde zu gestalten und zu bewahren, gilt bis heute. Ihre Spende hilft dazu!

Spendentüten liegen in den Kirchen zum Mitnehmen auf und können auf dem Pfarramt wieder abgegeben werden. Vielen Dank für Ihre Gaben.

#### Winterkirche in Sontheim und Brenz 2023

Der Kirchengemeinderat hat beschlossen, dass zwischen dem Neujahrstag und dem Josefstag 2023 die beiden großen Kirchen unserer Gemeinde, die Galluskirche und die Georgskirche, geschlossen bleiben. Alle Gottesdienste während dieser Zeit finden im Gemeindehaus in Sontheim oder im Gemeinderaum im Brenzer Schloss statt. In Bergenweiler finden die Gottesdienste weiter in der Kirche statt.

#### Allianz-Gebetswoche 2023 zum Thema: JOY – damit meine Freude sie ganz erfüllt! Gemeinsam glauben - Miteinander beten

Auch im Jahr 2023 laden die evangelischen Gemeinden und Gemeinschaften vor Ort wieder zur "Allianz-Gebetswoche" ein. Zwischen dem 10. und dem 13. Januar 2023 werden jeweils ab 19.30 Uhr vier Gebetsabende in den Kirchen und Gemeindehäusern der Region stattfinden. Das genaue Programm finden Sie im Nachrichtenblatt unter der Überschrift "Evangelische Allianz". Herzliche Einladung zu den Gebetsabenden!

#### Herzliche Einladung zum Seniorenkreis Brenz

Zum ersten Seniorennachmittag im Neuen Jahr lädt der Seniorenkreis am Dienstag, 10. Januar 2023 herzlich in den Gemeinderaum im Schloss ein. Gedanken zur Jahreslosung 2023 ist das Thema. Beginn ist wie gewohnt um 14.00 Uhr. Auch neue Gäste und Interessierte sind ganz herzlich willkommen.

## Info- und Anmeldeblatt zur Gemeindereise 2023 ist jetzt erhältlich

## Im Mai 2023 findet die 4. Gemeindereise unserer Kirchengemeinde statt.

Ziel der sechstägigen Reise sind die "Waldensertäler" in Norditalien in der Nähe von Turin. In den landschaftlich wunderschönen, tiefen Bergtälern des Piemont fanden die "Waldenser" – evangelische Christinnen und Christen in Italien – Zuflucht während einer jahrhundertelangen Verfolgung. Bei unserer Reise tauchen wir in die Geschichte und Gegenwart der Waldenserkirche ein und genießen die grandiose Landschaft Norditaliens. Bei Tagesausflügen erkunden wir die Großstadt Turin ebenso wie malerische Bergtäler, spektakuläre Sehenswürdigkeiten wie die Benediktinerabtei "Sacra de San Michele" oder den Aussichtsberg "Rocca di Cavour".

Im Gästehaus der Waldenser in Torre Pellice – einer Kleinstadt 65 km von Turin entfernt – werden wir fünf Nächte lang die Gastfreundschaft der Waldenser genießen. Der große Garten des Gästehauses lädt abends dazu ein, unter Bäumen noch gemütlich ein Glas italienischen Wein zu trinken und miteinander ins Gespräch zu kommen.

Für die Reise konnten wir einen bekannten Reiseleiter gewinnen: Gerd Häußler ist gebürtiger Sontheimer, seit Frühjahr 2021 ist er Dekan des Kirchenbezirks Heidenheim. Seine Frau ist Waldenserin und stammt aus dem Piemont, deshalb sind die Waldensertäler die "zweite Heimat" unseres Reiseleiters. Durch viele Reisen und Urlaubsaufenthalte ist Gerd Häußler ein profunder Kenner und Liebhaber der Waldensertäler. Er führt unsere Reisegruppe an die schönsten Orte seiner Lieblingsregion.

Abfahrt zur Gemeindereise ist am Sonntag, den 21. Mai 2023, Rückkehr ist am Freitag, den 26. Mai 2023. Die Reise kostet 600 Euro (EZ), 540 Euro (DZ) bzw. 520 Euro (Drei-

bettzimmer), enthalten sind die Fahrt im modernen Reisebus, die Unterbringung, die Verpflegung (Vollpension) sowie sämtliche Eintritte.

Eine genauere Übersicht über den Reiseverlauf gibt ein Informations- und Anmeldeblatt, das Sie in den Gemeindehäusern und Kirchen mitnehmen können. Außerdem können Sie das Blatt auf unserer Internetseite www.sontheim-niederstotzingen-evangelisch.de einsehen und herunterladen. Anmeldeschluss zur Gemeindereise ist der 20. Januar 2023. Wir laden herzlich ein und freuen uns über viele Mitreisende!

#### Urlaub während der Weihnachtszeit

**Pfarrer Palmer** hat Urlaub von Dienstag, 27. Dezember 2022 bis Sonntag, 8. Januar 2023, Vertretung hat Pfr. Erhardt aus Niederstotzingen, Tel. 07325/919180

#### Urlaub in den Pfarrbüros

Das Pfarrbüro in Sontheim ist ab Dienstag, 27. Dezember 2022 bis Freitag, 13. Januar 2023 nicht besetzt.

Das Pfarrbüro in Brenz ist ab Mittwoch, 28. Dezember 2022 bis Freitag, 6. Januar 2023 auch nicht besetzt.

Das Büro der **Kirchenpflegerin** in der Neustraße 63 ist von Freitag, 22. Dezember 2022 bis Freitag, 6. Januar 2023 nicht besetzt.

#### **Gottesdienste und Termine in Sontheim**

#### Donnerstag, 22. Dezember 2022

19.30 Uhr Letzte Kirchenchorprobe vor Weihnachten im Gemeindehaus

#### Freitag, 23. Dezember 2022

14.00 Uhr Hauptprobe der Kinderkirchkinder für das Krippenspiel in der Georgskirche

#### Samstag, 24. Dezember 2022 - Heiligabend

16.00 Uhr Familiengottesdienst mit einem Krippenspiel von den Kindern der Kinderkirche in der Georgskirche (Pfr. Palmer), das Opfer ist für BROT FÜR DIE WELT bestimmt

#### Sonntag, 25. Dezember 2022 - 1. Weihnachtstag

9.30 Uhr Gottesdienst, Mitwirkung des Kirchenchors (Pfr. Palmer), das Opfer ist für BROT FÜR DIE WELT bestimmt

#### Montag, 26. Dezember 2022 - 2. Weihnachtstag

9.30 Uhr Gottesdienst (Pfr. Erhardt), das Opfer ist für die eigene Gemeinde bestimmt

#### Samstag, 31. Dezember 2022 - Silvester

18.00 Uhr Jahresschlussgottesdienst zum Altjahrsabend (Pfr. Erhardt), der Musikverein gestaltet den Gottesdienst mit, das Opfer ist für die eigene Gemeinde bestimmt

#### Jahreslosung 2023

Du bist ein Gott der mich sieht.

Genesis 16,13

#### **Der Wochenspruch lautet:**

Jesus Christus gestern und heute und derselbe auch in Ewigkeit.

Hebräer 13,8

#### Sonntag, 1. Januar 2023 - Neujahr

10.30 Uhr Gottesdienst der **Gesamtkirchengemeinde**Sontheim-Niederstotzingen im **Gemeindehaus**Sontheim (Pfr. Erhardt), das Opfer ist für die
Kirchengemeinden bestimmt

#### **Der Wochenspruch lautet:**

Welche der Geist Gottes treibt, die sind Gottes Kinder.

Römer 8.14

#### Sonntag, 8. Januar 2023

18.00 Uhr Abendgottesdienst im **Gemeindehaus** (Pfr. Erhardt), das Opfer ist für unsere Kamerun-Partnerschaft bestimmt

Krabbelgruppe im Gemeindehaus

#### Dienstag, 10. Januar 2023

9.30 Uhr

14.00 Uhr
16.30 Uhr
19.30 Uhr
Frauenkreis im Gemeindehaus
6 im Gemeindehaus
19.30 Uhr
Allianzgebetsabend im Haus der Liebenzeller

Gemeinschaft Bächingen mit Pfr. Hägele Hermaringen zum Thoma:

maringen zum Thema:

"FREUDE - als Frucht des Heiligen Geistes"

#### Mittwoch, 11. Januar 2023

15.00 Uhr Konfirmandenunterricht im Gemeindehaus 19.30 Uhr Allianzgebetsabend im Ev. Gemeindehaus Hermaringen mit Pastor Broers, Chrischona Sontheim zum Thema:

"FREUDE - Zur Freude geschaffen"

#### Donnerstag, 12. Januar 2023

16.30 Uhr
17.30 Uhr
19.30 Uhr
20.30 Uhr
20.3

anschl. Neujahrsessen im Gasthaus Lamm 19.30 Uhr Allianzgebetsabend im Chrischona-Zentrum

Sontheim mit Pfr. Palmer, Sontheim-Brenz-Bergenweiler zum Thema:

"FREUDE - im Miteinander"

#### **Gottesdienste und Termine in Brenz**

#### Freitag, 23. Dezember 2022

15.00 Ühr Hauptprobe der Kinderkirchkinder für das Krippenspiel in der Galluskirche

#### Samstag, 24. Dezember 2022 - Heiligabend

17.00 Uhr Familiengottesdienst mit einem Krippenspiel von den Kindern der Kinderkirche in der Galluskirche (Pfr. Palmer), das Opfer ist für BROT FÜR DIE WELT bestimmt

22.00 Uhr Christmette in der Galluskirche musikalisch von Fam. Speer/Marius mitgestaltet (Pfr. Palmer), das Opfer ist für die eigene Gemeinde bestimmt

#### Sonntag, 25. Dezember 2022 - 1. Weihnachtstag

10.30 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl unter Mitwirkung unseres Posaunenchors in der Galluskirche (Pfr. Palmer), das Opfer ist für BROT FÜR DIE WELT bestimmt

#### Montag, 26. Dezember 2022 - 2. Weihnachtstag

10.30 Uhr Gottesdienst in der Galluskirche (Pfr. Erhardt), das Opfer ist für die eigene Gemeinde bestimmt

#### Freitag, 6. Januar 2023 - Erscheinungsfest

10.30 Uhr Gottesdienst im **Gemeinderaum im Schloss** (Pfr. Erhardt), das Opfer ist für unser Weltmissionsprojekt bestimmt

#### Sonntag, 8. Januar 2023

9.30 Uhr Gottesdienst im **Gemeinderaum im Schloss** (Pfr. Erhardt), das Opfer ist für unsere Kamerun-Partnerschaft bestimmt

#### Dienstag, 10. Januar 2023

14.00 Uhr Seniorenkreis Brenz-Bergenweiler im Gemeinderaum im Schloss

#### **Gottesdienste und Termine in Bergenweiler**

Freitag, 23. Dezember 2022

16.00 Uhr Hauptprobe der Kinderkirchkinder für das Krippenspiel in der Bergenweiler Kirche

Samstag, 24. Dezember 2022 - Heiligabend

17.00 Uhr Familiengottesdienst mit einem Krippenspiel von den Kindern der Kinderkirche in der Bergenweiler Kirche (Pfr. Erhardt), das Opfer ist für BROT FÜR DIE WELT bestimmt.

Sonntag, 25. Dezember 2022 - 1. Weihnachtstag

Gottesdienst mit unserem Posaunenchor in 9.30 Uhr der Bergenweiler Kirche (Pfr. Erhardt.), das Opfer ist für BROT FÜR DIE WELT bestimmt

#### Internetadresse:

www.sontheim-niederstotzingen-evangelisch.de

#### **Pfarramt Sontheim:**

Gartenstraße 13. Telefon 07325/5257.

Pfarramt.Sontheim@elkw.de

Öffnungszeiten: Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8.00 Uhr bis 11.00 Uhr

#### **Pfarramt Brenz-Bergenweiler:**

Schlossstraße 18. Telefon 07325/919697. Pfarramt.Brenz-Bergenweiler@elkw.de

Öffnungszeiten: Mittwoch, Donnerstag und Freitag

von 8.00 Uhr bis 11.00 Uhr

#### Kirchenpflege:

Neustraße 63, Gemeindehaus, Telefon 07325/951103, Kirchenpflege.Sontheim-Niederstotzingen@elkw.de

Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr



#### Katholische Kirchengemeinde Sontheim/Brenz

Heute sollt ihr es erfahren: Der Herr kommt, um uns zu erlösen, und morgen werdet ihr seine Herrlichkeit schauen.

(vgl.Ex 16,6-7)

Samstag, 24. Dezember 2022 - Heiligabend

L1: Jes 62.1-5 L2: Apg 13,16-17.22-25 Ev: Mt 1,1-25

15.00 Uhr Familienweihnacht,

Mariä Himmelfahrt, Sontheim

21.00 Uhr Christmette, Mariä Himmelfahrt, Sontheim

Die Kollekte ist für Adveniat bestimmt

Sonntag, 25. Dezember 2022

- Hochfest der Geburt des Herrn

L1: Jes 62,11-12 L2: Tit 3,4-7 Ev: Lk 2,15-20 10.30 Uhr Eucharistiefeier mit dem Kirchenchor, Mariä Himmelfahrt, Sontheim

Die Kollekte für Adveniat bestimmt

Montag, 26. Dezember 2022 - Heiliger Stephanus L1: Jes Apg 6,8-10 Ev: Mt 10,17-22

10.30 Uhr Eucharistiefeier mit Segnung der Kinder,

Mariä Himmelfahrt, Sontheim

Die Kollekte für unsere Kirche bestimmt

Mittwoch, 28. Dezember 2022

17.55 Uhr Rosenkranz

Eucharistiefeier, Mariä Himmelfahrt, Sontheim 18.30 Uhr

Samstag, 31. Dezember 2022 - Silvester

16.00 Uhr Jahresabschlussandacht,

Mariä Himmelfahrt, Sontheim

Sonntag, 1. Januar 2023

- Hochfest der Gottesmutter Maria - Neuiahr L1: Num 6.22-27 L2: Gal 4.4-7 Ev: Lk 2.16-21

10.30 Uhr Eucharistiefeier, Mariä Himmelfahrt, Sontheim

Die Kollekte ist den Afrikatag bestimmt

Sternsingerprobe, 11.30 Uhr

Mariä Himmelfahrt, Sontheim

Mittwoch. 4. Januar 2023

Eucharistische Anbetung und Segen 17.55 Uhr

Eucharistiefeier, Mariä Himmelfahrt, Sontheim 18.30 Uhr

Freitag, 6. Januar 2023

- Erscheinung des Herrn - Hochfest

L1: Jes 60,1-6 L2: Eph 3,2-3a.5-6 Ev: Mt 2,1-12

10.30 Uhr Eucharistiefeier mit Aussendung der Sternsin-

ger. Mariä Himmelfahrt.

Sontheim

Die Kollekte für die Sternsingeraktion be-

stimmt

Die Sternsinger besuchen Sie zu Hause

Samstag, 7. Januar 2023

Die Die Sternsinger besuchen Sie zu Hause

Sonntag, 8. Januar 2023 - Taufe des Herrn

L1: Jes 42,5a.1-4.6-7 L2: Apg 10,34-38 Ev: Mt 3,13-17

10.30 Uhr Eucharistiefeier, parallel zum Gottesdienst

findet die Kinderkirche statt, Mariä Himmelfahrt, Sontheim

Die Kollekte ist die Renovierung unserer Kirche

bestimmt

Montag, 9. Januar 2023

10.30 Uhr - 11.30 Uhr

Sprechzeit mit Herrn Pfarrer Mathias Michaelis

im Pfarrbüro in Sontheim

Mittwoch, 11. Januar 2023

17.55 Uhr Rosenkranz

18.30 Uhr Eucharistiefeier, Mariä Himmelfahrt, Sontheim

Sonntag, 15. Januar 2023 - 2. Sonntag im Jahreskreis L1: Jes 49,3.5-6 L2: 1 Kor 1,1-3 Ev: Joh 1,29-34

10.30 Uhr Wort-Gottes-Feier,

Mariä Himmelfahrt, Sontheim



Aus unserer Kirchengemeinde ist verstorben:

#### Frau Stefanie Berger

Herr, nimm' unsere Verstorbene auf in dein ewiges Leben.

#### Wärmestube

Jeden Wintermorgen kreuze ich den Weg frierender Wartender vor der Wärmestube.

Es ist eine stetig wachsende Gesellschaft der Abgehängten und Abhängigen von Wärmestuben und Tafeln, von der Restwärme unserer Gesellschaft.

Hier ist der Ort, an dem die Kälte abgeschüttelt werden kann, eiskalte Hände und Zehen auftauen, wo sich Herzenstüren langsam quietschend öffnen.

Die Augen tränen vor der Tür und glänzen dahinter. Müde, steife Glieder strecken sich einen Moment lang in so etwas wie Behaglichkeit aus.

Heute trete auch ich ein, denn ich hab da mal 'ne Frage:

"Gibt es hier auch Wärme- und Energiequellen für alle? So für die ganze Gesellschaft?"

Die schlittert nämlich von einer zur nächsten Krise: der neue kalte Krieg, Pandemie und Klima, um nur die Offensichtlichen zu nennen.

Krisen, die Fragen aufwerfen, Geldbörsen leeren, die bei manchen Menschen die Herzen mit Angst und die Köpfe mit Panik füllen. Krisen als Auslöser, den Verstand zu verwirren den Respekt zu vergessen und den Ton verrohen zu

Wir sind am Ende angelangt mit Wärme und mit unseren Energien.

Die Wärmestubenmitarbeiterin schaut mich treuherzig an: "Ich kann Ihnen gerne einen Kaffee machen. Hier rücken alle zusammen, da wird es Ihnen im Nu warm. Da gehen Sie dann mit einer Wärme hinaus, da denken Sie, die reicht für die ganze Welt."

Ich quetsche mich zwischen die auftauenden, dampfenden Leiber und mache sie weit auf, meine innere Wärmestube.

Miriam Falkenberg, In: Pfarrbriefservice.de

Von Herzen wünschen wir Ihnen, in den kommenden Weihnachtstagen, diese besondere innerliche Wärmestube. Dass Gottes Wärme und Hoffnung bewahrt bleibt im kalten Alltagswind im Blick auf das Kind in der Krippe.

Wir wünschen Ihnen ein gesegnetes und hoffnungsvolles Weihnachtsfest sowie Gottes Schutz und Geleit fürs neue Jahr 2023:

Marianne Banner Robert Werner Antoni Druzkowski Jeanette Beyrle

Thomas Haselbauer Andreas Häußler Mathias Michaelis

#### Herzliche Einladung zu den Gottesdiensten an Heilig Abend und den Weihnachtstagen

An der Familienweihnacht um 15.00 Uhr spielen wir die Geschichte "Dicke Luft im Stall" und singen bekannte Weihnachtslieder. Die Christmette findet um 21.00 Uhr statt.

Der Festgottesdienst zur Geburt des Herrn am 25.12.2022



beginnt um 10.30 Uhr und wird feierlich umrahmt durch unseren Kirchenchor. Am 26.12.2022, dem zweiten Weihnachtstag und Fest des heiligen Stefanus, wollen wir in unserem Gottesdiensten nach alter Tradition wieder die Kinder seanen.

Wir danken allen, die sich voll Eifer und mit viel Einsatz an den Gottesdiensten beteiligen ganz herzlich!

#### Die Friedenslichtaktion 2022 steht unter dem Motto: Frieden beginnt mit Dir

Frieden – im Großen wie im Kleinen - kann nur gelingen, wenn alle Menschen mitmachen / sich daran beteiligen. Vor dem Schritt der Beteiligung steht die Frage nach den eigenen Möglichkeiten, Ressourcen und Fähigkeiten oder einfach die Fragen: Wer bin ich? Was möchte ich einbringen? Wie sieht es in mir aus?



Sich für den Frieden einzusetzen ist eine Entscheidung, die wir nur für uns persönlich treffen können, denn jede\*r Einzelne kennt sich selbst am besten. Mit jeder Entscheidung für den Frieden wächst die Chance darauf weiter.

Ein Zitat vom Dalai Lama lautet "Frieden beginnt in uns". Damit aus dem Frieden in MIR und dem Frieden in DIR ein Frieden in UNS werden kann, braucht es den Mut, sich auf den Weg zu machen. Diesen Mut müssen wir in uns selbst finden. Den ersten Schritt auf diesem Weg muss iede\*r aus eigenem Antrieb gehen. Deshalb beginnt Frieden mit einer Entscheidung und mit jedem einzelnen Menschen.

Frieden beginnt auch mit Dir!

Jedes Jahr machen sich vielen Menschen aus verschiedenen Nationen auf den Weg, um das Friedenslicht aus Bethlehem zu uns nach Hause zu holen. Dabei überwindet es einen über 3.000 Kilometer langen Weg über viele Mauern und Grenzen. Es verbindet Menschen vieler Nationen und Religionen miteinander.

Wir laden Sie herzlich ein, das Friedenslicht aus Betlehem an "alle Menschen guten Willens" weiterzureichen. In der Kirche stehen Kerzen gegen eine Spende bereit, gerne können Sie aber auch eine Kerze oder Laterne von zu Hause mitbringen.

#### "Lobe den Herrn meine Seele ..." Herzliche Einladung zum Morgen- und Abendlob in der Heilig-Geist-Kirche in Giengen:

Sonntag, 25.12.2022: 08.00 Uhr Morgenlob und 18.30 Uhr Abendlob

Montag, 26.12.2022: 08.00 Uhr Morgenlob Freitag, 06.01.2023:

08.00 Uhr Morgenlob und 18.30 Uhr Abendlob

Sonntag, 08.01.2023: 08.00 Uhr Morgenlob

#### Jahresschlussandacht an Silvester

In der Andacht um 16.00 Uhr wollen wir der und des Vergangenen gedenken und denjenigen, dem unser ganzes Leben gehören soll - Jesus Christus -, am Übergang zum Neuen Jahr in unsere Mitte stellen. Er, der alles in der Hand hat, soll uns auch bei allem Unbekannten und Neuen leiten. Herzlich eingeladen ist die ganze Gemeinde!

#### Sternsingeraktion am 6. und 7. Januar 2023

Unter dem Motto "Kinder stärken, Kinder schützen - in Indone-



im Fokus der diesjährigen Aktion Dreikönigssingen. Herzliche Einladung an alle Kinder und Jugendlichen zur Sternsingerprobe am 1. Januar 2023 nach dem Gottesdienst um 11.30 Uhr im kath. Gemeindezentrum.

Am 6. Januar 2023 findet um 10.30 Uhr der Sternsinger-Gottesdienst mit Aussendung der Sternsinger in unsere Gemeinde statt. Die Sternsinger besuchen Sie wieder in gewohnter Weise und bringen am 6. und 7. Januar den Segen für das Jahr 2023 zu Ihnen nach Hause.

Wer den Besuch der Sternsinger wünscht und noch nicht auf der Liste eingetragen ist, kann sich gern bis spätestens Dienstag, 03.01.2023 auf dem Pfarrbüro melden (Anrufbeantworter: 07325/922673, E-Mail: MariaeHimmelfahrt.Sontheim@drs.de)

Das Pfarrbüro in Sontheim ist in den Ferien nur am Mittwoch, den 04.01.23 von 09.00 - 11.00 Uhr geöffnet. Die Sprechzeit mit Herrn Pfarrer Mathias Michaelis entfällt in den Ferien.

Bürozeiten:

Kath. Pfarramt, Schillerstraße 6, Telefon: 07325/922673 Montag, Mittwoch und Freitag 9.00 - 11.00 Uhr Montag 14.00 - 17.00 Uhr

E-Mail-Adresse:

MariaeHimmelfahrt.Sontheim@drs.de

#### Kontaktdaten Pastoralteam:

Leitender Pfarrer Mathias Michaelis, Tel. 07322/9603-12 Pfarrer Antoni Druzkowski, Tel. 07325/922675 Pastoralreferent Thomas Haselbauer, Tel. 07322/9603-16 Gemeindereferentin Marianne Banner, Tel. 07322/9603-17 Diakon Andreas Häußler. Tel. 07325/922294

Notfallnummer für dringende seelsorgerliche Angelegenheiten: Tel. 07322/960319

Homepage:

http://se-unteresbrenztal.drs.de

Bankverbindung:

IBAN: DE 89 6006 9527 0081 7350 06

Volksbank Brenztal eG - BIC: GENODES1RNS



## Evangelische Chrischona-Gemeinde

"Freuet euch in dem Herrn allewege, und abermals sage ich: Freuet euch! Der Herr ist nahe!" Philipper 4, Verse 4.5b

Donnerstag, 22.12.2022

18.00 Uhr Abenteuerland (ab 2. Klasse bis 12 Jahre)

Freitag, 23.12.2022

18.30 Uhr Friedensgebet

Samstag, 24.12.2022

16.00 Uhr Gottesdienst zu Heiligabend

Montag, 26.12.2022

10.15 Uhr Weihnachtsgottesdienst

Freitag, 30.12.2022

19.00 Uhr Friedensgebet

Samstag, 31.12.2022

17.00 Uhr Gottesdienst zum Jahresabschluss

Montag, 02.01. / Dienstag, 03.01. / Mittwoch, 04.01.2023

Kleingruppen in Absprache

Sonntag, 08.01.2023

10.15 Uhr Gottesdienst

Montag, 09.01.2023

16.30 Uhr Abenteuerland (ab 3 Jahre bis 1. Klasse)

Mittwoch, 11.01.2023

18.30 Uhr Teenkreis im "Lighthouse", Hauffstraße 1

Donnerstag, 12.01.2023

9.30 Uhr Spatzennest

18.00 Uhr Abenteuerland (ab 2. Klasse bis 12 Jahre)

Vom 09.01. bis 14.01.2023 wird die Allianz-Gebetswoche veranstaltet.

Wöchentlich gibt es eine neue Audio-Predigt auf unserer Homepage www.chrischona-sontheim.de unter Media.





## Neuapostolische Kirche Sontheim

Sonntag, 25. Dezember 2022

9.30 Uhr Weihnachtsgottesdienst, Vorsteher

Das Wort ward Fleisch

[Johannes 1,14]

Mittwoch, 28. Dezember 2022

20.00 Uhr Gottesdienst zum Jahresabschluss.

Vorsteher und Priester

Wir schauen auf zu Christus [Psalm 145, 17]

Sonntag, 1. Januar 2023

11.00 Uhr Gottesdienst zum Jahresanfang

Gemeinde ist in Niederstotzingen

#### Zu allen Veranstaltungen sind Sie herzlich willkommen!

Mehr unter <u>www.nak-sued.de</u> und <u>www.nak-heidenheim.de</u>

#### **Evangelische Allianz**

#### Allianz-Gebetswoche 2023 zum Thema: JOY – damit meine Freude sie ganz erfüllt! Gemeinsam glauben - Miteinander beten

Die "Evangelische Allianz" ist das "Dach", unter dem die Evangelischen Gemeinden und Gemeinschaften unserer Region zusammenarbeiten und gemeinsame Veranstaltungen anbieten. Eine traditionelle Veranstaltung ist dabei die "Allianz-Gebetswoche", die jedes Jahr im Januar deutschlandweit stattfindet. Auch in unserer Region laden wir an vier Abenden zur Gebetswoche ein. An jedem Abend gibt es die Ansprache eines Gemeindeleiters/einer Gemeindeleiterin, außerdem wird gemeinsam gesungen – dann aber liegt der Schwerpunkt der Abende auf dem gemeinsamen Gebet für die unterschiedlichsten Anliegen. Ein "Allianz-Gebetsabend" dauert normalerweise eine Stunde und ist für alle Interessierten offen, unabhängig von Konfession und Alter.

## Hier ein Überblick über die vier Abende der Allianz-Gebetswoche 2023 zum Thema:

JOY - damit meine Freude sie ganz erfüllt

Dienstag, 10. Januar 2023

19.30 Uhr Allianzgebetsabend im Haus der Liebenzeller Gemeinschaft Bächingen mit Pfr. Hägele Her-

maringen zum Thema:

"FREUDE - als Frucht des Heiligen Geistes"

Mittwoch, 11. Januar 2023

19.30 Uhr Allianzgebetsabend im Ev. Gemeindehaus Hermaringen mit Pastor Broers, Chrischona

Sontheim zum Thema:

"FREUDE - Zur Freude geschaffen"

Donnerstag, 12. Januar 2023

19.30 Uhr Allianzgebetsabend im Chrischona-Zentrum Sontheim mit Pfr. Palmer, Sontheim-Brenz-

Bergenweiler zum Thema: "FREUDE – im Miteinander"

Freitag, 13. Januar 2023

19.30 Uhr

Allianzgebetsabend im Ev. Gemeindehaus Sontheim mit Pastor Morsch, Liebenzeller Gemeinschaft zum Thema:

"FREUDE - über die Erlösung"

Herzliche Einladung zu allen vier Abenden ab 19.30 Uhr!

#### Vereinsnachrichten



## Fußballverein Sontheim/Brenz www.FV-Sontheim.de



Fußball

#### Vorschau:

#### Hallenturniere für Jugendmannschaften in Sontheim:

Vom Mittwoch, den, 28.12.2022 bis Freitag, den, 30.12. 2022 finden in der Hermann-Eberhardt-Halle Jugendturniere des FV für D-, C- und B-Jugendmannschaften statt. Unsere Mannschaften würden sich über zahlreiche Zuschauer freuen.

#### **Schulung Turnieraufsicht:**

Am Donnerstag, den, 29.12.2022 findet von 19.00 bis 20.30 Uhr eine Online-Schulung für Turnieraufsichten statt. Wir werden gemeinsam im Clubhaus daran teilnehmen. Weil wir weiterhin Jugendturniere in der Halle und unserem Sportgelände durchführen wollen, brauchen wir hierfür Teilnehmer (Eltern/Spieler/Betreuern/Mitglieder) aus unseren Jugend-, Aktiven- sowie der Damenmannschaft, welche bereit sind beim FV diese Aufgabe zu übernehmen.



Turnen

#### Mini-Sportabzeichen in der Ballspielgruppe

Am vergangenen Montag bekam die Ballspielgruppe Besuch aus Stuttgart von Igel Bürste und Hase Hoppel, den Maskottchen des Mini-Sportabzeichens. Kinder im Alter von drei bis sechs Jahren werden so auf das "richtige" Sportabzeichen vorbereitet. Denn die Grundfertigkeiten wie Laufen, Rollen, Balancieren oder Werfen sollte jedes Kind im Laufe seiner Entwicklung erwerben, da sie die Grundlagen vieler Bewegungsaktivitäten im Alltag und auch im Sport bilden.

Mit Feuereifer wurden nach der Begrüßung durch Bürste und Hoppel die aufgebauten Stationen absolviert, z. B. Eiszapfenschiessen, unter Eisschollen laufen, Schneerutsche und vieles mehr. Alle hatten richtig viel Spaß und bekamen als Belohnung vom WLSB eine tolle Urkunde samt Abzeichen und einen Ball für die erfolgreiche Teilnahme!

Die Ballspielgruppe ist seit 18 Jahren unter der Leitung von Karin Walliser und ihrem Team und Teil des Sportangebots des FV Sontheim. Es nehmen regelmäßig 14 bis 20 Kinder teil

Vielen Dank an Dennis (Hoppel) und Dennis (Bürste) für Euren Einsatz!



#### Gymnastik

Jeden Montag Gymnastik in der Gemeindehalle ab 19.00 Uhr. Für Frauen jung und nicht mehr jung!

Mit Waltraud und Marita



Turnverein Brenz www.tv-brenz.de



Handball

#### **Ergebnisse:**

SG Hofen/Hüttlingen 2 - mJB

38:21



#### Reit- und Fahrverein Sontheim Unteres Brenztal

Hallendienst vom 19.12. bis 26.12.2022: Anja Fetzer, Solvejg Beer



## Zimmerstutzenverein Sontheim 1913 e. V.

Wir wünschen allen Vereinsmitglieder schöne und besinnliche Weihnachtsfeiertage sowie ein gutes und erfolgreiches Jahr 2023.

#### Kein Gästeschießen

Auch in diesem Jahr findet kein Gästeschießen zwischen den Jahren statt.

#### Stammtisch

Unser nächster Stammtisch im Schützenhaus findet statt am Freitag, 20. Januar 2023 – Herzliche Einladung ins Schützenhaus.



#### Schützengesellschaft Brenz

Liebe Vereinsmitglieder, liebe Freunde und Gäste!

Wir wünschen euch "Frohe Weihnachten" und ein gutes,
gesundes "Neues Jahr"

Die Vorstandschaft

#### Bitte Vormerken!

Unsere Gaststätte ist vom 23. Dezember 2022 bis einschl. 6. Januar 2023 geschlossen.

Am Freitag, den 13.01.2023 beginnen wir wieder zur üblichen Öffnungszeit.

(Es ist jeden Freitag ab 19.00 Uhr zur Einkehr geöffnet.)





#### Schachklub Sontheim/Brenz

Wir wünschen allen unseren Vereinsmitgliedern, den Freunden und Gönnern unseres Vereines mit ihren Familien ein gesegnetes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr 2023! Und bleibt gesund!

#### Nach Abschluss des Bauern-Diplom-Kurses prima Ergebnisse bei der Prüfung!

Unter der Obhut des Jugendleiters Nathanael Häußler und des Übungsleiters Roland Mayer zeigten Damian Fischer, Niklas Ger, Yakup Gözübüyük, Leon Liebert, Samuel Negrello, Louis und Magnus Schenk sowie Samira Wetzler hervorragende Ergebnisse bei der Bauern-Diplom-Prüfung. Jugendleiter Nathanael Häußler überreichte begeistert die erworbenen Diplome. Für diesen Teilnehmerkreis sowie andere, die bereits das Bauern-Diplom haben oder in den nächsten Tagen oder Wochen noch die Prüfung ablegen, startet ab dem 13. Januar 2023 immer freitagabends ab 18:30 Uhr der kostenfreie Turm-Diplom-Kurs. Immer ca. 30 Minuten Theorie und dann 60 Minuten ein kleines Turnier. Die Turm-Diplom-Prüfung ist im Juni 2023 geplant. Fragen bitte an Übungsleiter Roland Mayer Mobil: 0173 / 6830482, E-Mail: roland.mayer@schwaben-net.de.

## Jahresblitzschachmeister der Jugend wurde Elias Dörner!

Die besten acht Monats-Blitzschach-Ergebnisse summieren sich in der Jahreswertung und ergaben so auch die Jahressieger. Elias Dörner wurde Jahresmeister der Jugend vor Samuel Schmid und Jonas Schalamon.

## Jahresblitzschachmeister Gesamtverein wurde Sören Pürckhauer!

Sören Pürckhauer wurde mit Abstand Jahresmeister vor Roland Mayer und Bernhard Masur.

## Jahresschnellschachmeister der Jugend wurde Jonas Schalamon!

Bei Jonas Schalamon lag die Stärke im Schnellschach und da wurde er auch überlegen Jahresmeister der Jugend. Vizemeister wurde Raphael Schmid vor seinem Bruder Samuel Schmid.

## Jahresschnellschachmeister Gesamtverein wurde Stefan Wolf!

Ganz knapp ging es bei den Erwachsenen zu. Hier siegte Stefan Wolf vor Nathanael Häußler und Bernhard Masur.

## Jugendvollversammlung am Freitag, 24.02.2023, 18.00 Uhr, Schachräume "Graues Schulhaus"

#### Tagesordnung:

- 1. Begrüßung
- 2. Berichte der Jugendleitung
- 3. Entlastungen
- 4. Neuwahlen
- 5. Anträge / Ausblick 2023 / Verschiedenes

## Mitgliederversammlung am Samstag, 25.02.2023, 18.00 Uhr, Clubhaus des FV Sontheim

#### Tagesordnung:

- 1. Begrüßung
- 2. Berichte des Vorstands
- 3. Berichte des erweiterten Vorstands
- 4. Entlastungen
- 5. Neuwahl des Spielleiters

- 6. Anträge
  - Eingang bis 27.01.2023 an Mitglieder des Vorstands
- 7. Ausblick 2023
- 8. Verschiedenes

#### Achtung!

Neujahrsblitz am 07.01.2023, 13.45 Uhr, JuMoBli und MoBli am 13.01.2023 in den Schachräumen!

#### Terminvorschau:

In der Ferienzeit dienstags stets erst ab 20.00 Uhr, freitags stets erst ab 18.00 Uhr!

#### Donnerstags und sonntags

20.00 Uhr: lichess-Liga mit Andy Klein

Freitag,

18.00 Uhr: vorweihnachtliches Blitzschachturnier unter

Leitung von Jugendleiter Nathanael Häußler vorweihnachtlicher Ausklang Gesamtverein

mit ÜL Sören Pürckhauer

Sonntag,

20.00 Uhr:

20.00 Uhr: lichess-Liga mit Andy Klein



#### Weihnachtsgrüße

Liebe Sängerinnen und Sänger,

liebe aktiven und passiven Vereinsmitglieder,

wir wünschen Euch und Euren Familien ein frohes Weihnachtsfest mit schönen Weihnachtsmelodien, gemütlichen Stunden und einen guten Start in ein glückliches, gesundes und erfolgreiches Jahr 2023!

Danke an alle Helfer und Unterstützer, vor allem an unsere beiden Chorleiterinnen Andrea und Elvira, an Sonja für die Unterstützung im Spatzenchor und an alle, die stets tatkräftig zur Stelle sind.

Wir freuen uns schon auf alle Projekte im neuen Jahr, den Start macht unsere Winterwanderung am 29. Januar 2023, nähere Infos folgen.

Die Singstunden starten für die Erwachsenen am Dienstag, 17. Januar 2023.

Herzliche Grüße von Eurer Vorstandschaft

#### Spatzenchor

## Auftritt bei der Weihnachtsverlosung des HGV und der Stallweihnacht SKL Agrar

Gleich bei zwei Veranstaltungen durfte der Spatzenchor am Wochenende mit seinen Liedern die Zuhörer in adventliche Stimmung versetzen. Am Freitagabend wurde bei der Weihnachtsverlosung des HGV vor dem Rathaus gesungen und die 25 Kinder gaben ihr Bestes um gegen die Geräuschkulisse anzusingen. Der Auftritt wurde jedoch mit einer Spende von 500,- € belohnt, die der Handels- und Gewerbeverein an Chorleiterin Andrea Wölfl und Chorbetreuerin



Sonja Falkenstein überreichte. Vielen herzlichen Dank für dieses großzügige Weihnachtsgeschenk und die tolle Spende.



Am Sonntagnachmittag erfolgte der Auftritt bei der Stallweihnacht der SKL Agrar. Unter Chorleiterin Andrea Wölfl und mit Lena-Sofia Jahn am E-Piano erklangen u. a. "Singen wir im Schein der Kerzen" oder "Rudolph, das kleine Rentier". Dabei durfte natürlich das von den Kindern allseits beliebte Lied "In der Weihnachtsbäckerei" nicht fehlen.



Trotz starkem krankheitsbedingten Ausfall von vielen Kindern konnte der Spatzenchor mit seinen Liedvorträgen und den passenden Bewegungen, die die Liedtexte unterstrichen, viele Sympathien sammeln und gelungen zu den vorweihnachtlichen Begegnungen beitragen.



## Gesang-Verein "Sängereintracht" Bergenweiler

Am vergangenen Samstag war die Sängereintracht Bergenweiler wieder einmal ein Teil der bekannten und beliebten "Stallweihnacht" in Bergenweiler. Normalerweise findet sie alle 2 Jahre statt, coronabedingt musste sie aber 2020 leider ausfallen. Nun 2022 konnte Astrid Baur, die Dirigentin der Sängereintracht Bergenweiler, wieder einen Projektchor mit Engel zusammenstellen. In einigen Proben erlernten die rund 25 Engel die Lieder, die dann den Weg von Maria und Josef musikalisch begleiteten.

Ein herzliches Dankeschön geht an alle Engel des Projektchors, an Elvira Foitl für ihren kurzfristigen Einsatz wegen krankheitsbedingtem Ausfall von Oliver Rupp, an den Posaunenchor mit Hubert Malisi und Reiner Lindenmayer und



an Astrid Baur, Auch an Barbara Koppenhöfer, die den Engelschor wieder als Teil der Stallweihnacht eingebracht hat. Im Hof und Garten des Gemeindehauses in Bergenweiler wurden die Gäste der 2 Veranstaltungen mit Grillwurst, Punsch und Glühwein von der Vereinsgemeinschaft Bergenweiler verköstigt. Mit Fackeln, Feuerkorb und Feuerstellen wurde den Gästen der Aufenthalt bei Minusgraden angenehmer gestaltet.

Ein herzliches Dankeschön deshalb an all die Helfer der VGB, die alle Feste im Dorf so gut mitgestalten. Auch an die Bergenweiler Feuerwehr ein herzliches Dankeschön, für das Absperren und Absichern der Straßen.



Zu guter Letzt bedankt sich der Vorstand der Sängereintracht Bergenweiler für das Singen und Proben für das ganze Jahr bei allen Sängerinnen und Sängern, allen aktiven und passiven Mitgliedern, die unseren Verein unterstützen.

WIR WÜNSCHEN ALLEN EIN FROHES FEST UND EINEN **GUTEN RUTSCH INS JAHR 2023!** 

Für alle Interessierten, im neuen Jahr treffen wir uns am 19. Januar 2023 um 19.30 Uhr im Gemeindehaus Bergenweiler zum Singen.

#### Vorabinfo:

Hauptversammlung 27.Januar 2023 um 19.00 Uhr im Gemeindehaus.



#### Schwäbischer Albverein Sontheim-Brenz

#### Liebe Mitglieder, Freunde und Gönner des Schwäbischen Albvereins

Für uns alle geht ein bewegtes Jahr 2022 zu Ende.

Neben den vielen dramatischen Ereignissen innerhalb und außerhalb Europas, gab es doch einige schöne Augenblicke in unserem aktiven Vereinsjahr.

Daher möchten wir ein herzliches "Danke" sagen für das Engagement im Ehrenamt und die vielen netten Begegnungen.

Wir wünschen Euch eine schöne und besinnliche Weihnachtszeit und für das Jahr 2023 Gesundheit verbunden mit kostbaren Augenblicken und schönen Stunden.

Für das kommende Jahr haben wir wieder ein vielseitiges und abwechslungsreiches Programm für alle Altersgruppen zusammengestellt und hoffen, dass wir wieder interessante gemeinsame Begegnungen haben.

Hadwig Franz, im Namen des Vorstands

Die Ortsgruppe Hürben lädt zum diesjährigen Jahresabschlussgottesdienst am 31. Dezember 2022 um 16.00 Uhr in die ev. Kirche ein und freut sich auf zahlreiche Teilnahme. Die traditionelle Wanderung am 6. Januar 2023 geht wieder nach Stetten.

#### Winterwanderung nach Stetten

Auch im neuen Jahr führt die erste Wanderung des Albvereins der Tradition entsprechend nach Stetten.

Treffpunkt ist am Freitag, 06.01.2023 (Heilige Drei Könige) um 10.00 Uhr am Waldspielplatz - Bergstraße.

Die Wanderung führt uns an der Großhauhütte vorbei zur Käsperlesgrube. Vom hier geht es dann weiter zu Bettelmanns Grab. Gegen 12.00 Uhr wird Stetten erreicht. Das Mittagessen wird im Gasthaus Mohren eingenommen.

Ca. 14.30 Uhr wird der Rückweg angetreten. Wer nicht mitwandern kann und direkt nach Stetten zum Mittagessen kommt, möge sich bei Wanderführerin Anna Kröner, Tel. 07325/6857 wegen der Platzreservierung anmelden.

Zu dieser Wanderung sind wie immer auch Gäste herzlich willkommen.

#### Senioren des SAV

Zusammenkunft im Mooseum Bächingen am Mittwoch, den 11.01.2023, zu einem Vortrag der Fa. Hilscher zum Thema Hilfsmittel im Alltag. Hierzu sind alle Interessenten herzlich eingeladen. Das Seniorenteam



#### uen LandFrauen Sontheim-Brenz

Die gesamte Vorstandschaft wünscht allen Mitgliedern mit Ihren Familien ein gesegnetes, besinnliches Weihnachtsfest und ein schönes, friedliches und gesundes Jahr 2023.



#### Kleintierzüchter-Verein "Z 508" Sontheim

#### Z508 rockt Villingen-Schwenningen 3x Württembergischer Meister für Sontheim.

Auf der Landesschau am 17./18. Dezember 2022 in Villingen-Schwenningen stellten die Züchter des Z508 sehr erfolgreich ihre Kaninchen zur Schau. Knapp 3200 Rassekaninchen standen in den Messehallen. Steffen Majer mit Klein Rexe castorfarbig und Christian Bendele mit Deutsche Kleinwidder blau-weiß errangen den Titel Württembergischer Meister. Ihre Zuchtgruppen erreichten 386,5 und 382,5 Punkte. Jungzüchter Valentin Bendele überzeugte die Preisrichter mit einer Sammlung Kleinsilber Hell. Er wurde Württembergischer Jugendmeister mit 384,5 Punkten. Daniel Cieri zeigte eine solide Zuchtgruppe Marburger Feh. Diese erreichte 382 Punkte. Unter starker Konkurrenz wurden Siegfried Finks Hermelin Blauaugen mit 385,5 Punkten bewertet. Er erhielt einen LVE der Rassegeflügel Züchter Württemberg, Vielen Dank an Daniel Cieri und Steffen Maier für die Übernahme des Sammeltransports.

#### Landesclubschau Saarland am 10./11. Dezember 2022 in Mettlach.

Daniel Cieri nahm die gut 400 km auf sich, um bei seinen befreundeten Züchtern im Saarland auszustellen. Mit 385 Punkten platzierte sich seine Marburger Feh Kaninchen im oberen Bereich.

#### Kreisgeflügelschau KV "Ostalb" Aalen-Heidenheim.

Unter 30 Kreisvereinen mit über 1000 Tieren, erreichte der Z508 Sontheim mit 961 Punkten Platz 4 in der Gesamtwertung aller ausstellenden Vereine. Kreismeister wurde Dieter Lindenmayer mit seinen Amerikanischen Pekingenten. Die Tiere erreichten 384 Punkte, dies war die zweithöchste Bewertung der Schau. Hierfür erhielt er auch ein BDRG Band. Roland Eisenmaier stellte erfolgreich Emdener und Russische Gänse zur Schau. Hierfür wurde er mit einem Landesverbands Ehrenpreis belohnt. Je ein Vorzüglich mit Mergelstetter Band konnten Martin Nieß mit Welsumer orangefarbig und Dieter Lindenmaver mit Italiener orangehalsig für sich behaupten. Reinhard Mack präsentierte im Bereich Tauben seine Prachener Kanik und konnte einen weiteren Landesverbands Ehrenpreis erringen. Danke an Roland Eisenmaier und Dieter Lindenmayer für das Ein- und Aussetzen der Tiere.

Herzlichen Glückwunsch an alle



#### Interessengemeinschaft Sontheim für Brauchtum & Technik e.V.

Wir wünschen allen Vereinsmitgliedern, Freunde und Gönner ein besinnliches Weihnachtsfest und alles Gute im neuen Jahr.

Zu unserer Jahresabschlussfeier am Freitag, 30.12.2022, um 18.00 Uhr in der IGS-Halle laden wir herzlich ein und bitten hierzu um Anmeldung.



#### a different life

#### Bildung in Agona Nsaba

1894 eröffneten Basler Missionare die erste Grundschule der Stadt, wodurch zum allerersten mal die westliche Schulbildung in Agona Nsaba eingeführt wurde. Inzwischen beherbergt Agona Nsaba als Distrikthauptstadt einige Grundschulen und Sekundarschulen.



Dieses Foto wurde zwischen 1896 und 1898 von den Basler Missionaren aufgenommen. Es zeigt die 1890 errichtete Kapelle (die erste christliche Kirche der Gemeinde), das Grundschulgebäude (vorn rechts) und Lehrerhäuser.

Obwohl es in der Gemeine verschiedene Bildungseinrichtungen gibt, zeigt das Bildungssystem einige Schwachstellen auf. IT-Wissen wird nur theoretisch vermittelt, da es in den Schulen keine Computer zur praktischen Anwendung gibt. Sexualkunde wird in Deutschland im Biologieunterricht gelehrt, in Ghana wird dies in der Schule (und den Familien) überhaupt nicht thematisiert, was verherende Folgen hat, wie z.B. Teenager-Schwangerschaften.

Diese Lücken wollen wir mit dem Angebot in unserem Jugendzentrum schließen. Wir wollen einen Ort schaffen, an dem Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene ihre Fertigkeiten ausbauen und ihre Kompetenzen stärken können. Wir freuen uns riesig auf die Eröffnung des Jugendzentrums nach Fertigstellung des Baus in 2023!

An dieser Stelle möchten wir all denjenigen danken, die uns bzw. den Bau des Jugendzentrums 2022 unterstützten. Insbesondere auch den Sontheimer Geschäften, die bereits eine Spendenbox von uns stehen haben. Wenn Sie noch nach einem nachhaltigen Weihnachtsgeschenk suchen, dann überlegen Sie doch dieses Jahr mit einer Spende an unseren Verein "Bildung" bzw. "eine bessere Zukunft für Jugendliche" zu verschenken. Sie finden unser Projekt und die Möglichkeit zu spenden auf der Heidenheimer Zeitung "Unsere Hilfe zählt"-Seite unter dem Namen "Bibliothek zur Bildung und Freizeitgestaltung von jungen Menschen in Ghana" (https://www.unsere-hilfe-zaehlt.de/projects/116198).



#### DYNAMIK.

#### Weihnachtsgeschenke für Kinder

Über 70 benachteiligte Kinder und Jugendliche aus der Region erhielten vom Dynamik e.V. Weihnachtsgeschenke. Anhand der uns mitgeteilten Wünsche, Vorlieben, Hobbies und dem Alter der Kinder und Jugendlichen kauften wir die Ge-



schenke, packten sie liebevoll ein und brachten sie pünktlich zum Weihnachtsfest in die sieben Einrichtungen im Umkreis

Wir bedanken uns bei allen Mitgliedern und Spendern für ihre Unterstützung im vergangenen Jahr.



#### Ortsseniorenrat

#### Weihnachts- und Neujahrswünsche 2022

Die Mitglieder des Sontheimer Ortsseniorenrates wünschen allen ein gesundes und frohes Weihnachtsfest und für das Jahr 2023 Gesundheit und Zuversicht.

Es war einmal ein Mensch, der betrat ein Geschäft. Hinter der Theke stand ein Engel. Den fragte er: Was haben sie mir denn anzubieten? Der Engel antwortete: Alles was sie wünschen und das umsonst. Da rief der Mensch: Dann hätte ich gerne für mich und alle Wesen auf der ganzen Welt Gesundheit und genug zu Essen und sauberes Wasser und Freiheit und Liebe und keinen mehr, der einsam ist und Schmerz und Leid ertragen muss und strahlende Kinderaugen und ein Lächeln an jedem Tag und eine gesunde Natur und Glück und gute Luft und keine Armut und nie mehr Krieg und, und ...

Da fiel ihm der Engel ins Wort: Lieber Mensch, wir bieten keine fertigen Produkte an - wir führen hier nur Samen.



#### **Nachrufe**

**CDU** Ortsverband Sontheim

Wir trauern um

#### Willi Kröner

der am 27. November verstorben ist.
Willi Kröner war bis zuletzt Mitglied des Vorstandes des
CDU-Ortsverband Sontheim.

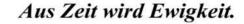
Er war von 1986 bis 1997 Vorsitzender. Von 1984 bis 1999 war er Mitglied in der CDU-Gemeinderatsfraktion.

Unser Mitgefühl gilt den Angehörigen. Wir werden Willi immer ein ehrendes Andenken bewahren.

CDU Ortsverband Sontheim

#### **Danksagungen**





## Josef Prattinger

Danke allen, die ihm nahestanden, allen, die ihm geholfen haben, allen, die von ihm abschied genommen haben, allen, die mit uns trauern.

> Im Namen aller Angehörigen Lotte Prattinger mit Familien

Sontheim/Brenz im Dezember 2022

Erinnerungen sind kleine Sterne, die tröstend Sterne, in das Dunkel unserer Trauer leuchten

bleiben für immer!



Statt Karten

Sontheim/Brenz, im Dezember 2022

Es ist uns sehr tröstlich, wie viele Menschen unserem lieben Willi beim Abschied ihre Wertschätzung entgegen gebracht haben.

## Willi Kröner

Landwirt 

#### Herzlichen Dank

an Herrn Pfarrer Palmer, dem Posaunenchor, Herrn Mayr, den Schulkameraden, der CDU Sontheim/Brenz und seinem Sänger-Stammtisch für die würdevolle Trauerfeier.

Wir bedanken uns bei allen Verwandten, Nachbarn und Freunden für die Begleitung auf seinem letzten Weg.

Des weiteren dem Krankenhaus-Dialyse-DRK Heidenheim, der Hausarztpraxis Sontheim, der Sozialstation Sontheim, der Corpus-Physio-Praxis, der Gemeinde Sontheim, der IGS-Sontheim und dem Trocknungswerk Leibi eG für Schrift- Geld- und Blumenspenden. Der Firma Brenztal-Trauerhilfe S. Jahraus für die gute Unterstützung.

Ein besonder Dank geht an Christa und Erika für die liebevolle Betreuung.

Im Namen aller Angehörigen Deine gute Frau Eva Kröner



Das Leben ist begrenzt, doch die Erinnerung unendlich.

### Achtung!

Für Schreibfehler wird keine Haftung übernommen.

## Redaktionsschluss

Dienstag, 12.00 Uhr bitte einhalten!

#### **Anzeigen**



Wir wünschen unseren Kunden, Freunden und Bekannten frohe Weihnachten und ein gesundes neues Jahr 2023



Paul Baumann Installateur - Meister

Gas-Wasser-Flaschnerei

Friedhofstr. 14 89567 Sontheim

Tel. 07325 / 4479 Fax. 92 11 54

Unser Betrieb bleibt vom 23.12.22 bis 07.01.23 geschlossen.







## Der Weihnachtsverkauf findet dieses Jahr am 23.12.2022 von 8.00-14.00 Uhr statt.

Gerne nehmen wir Vorbestellungen telefonisch entgegen unter der: 0172/60 78 261 oder der 3398.

Ihre Bestellung können Sie schnell und einfach bis 15.00 Uhr am Stand noch abholen. Zu Silvester sind wir wie gewohnt am 31.12.2022 von 7.00-12.00 Uhr für Sie da.

Wir wollen uns herzlich für Ihr Vertrauen bedanken und wünschen allen Familien ein gesegnetes Weihnachten. Für das neue Jahr bereits die besten Wünsche

r das neue Janr bereits die besten Wunsche - wir sind ab dem **14.01.2023** wieder da.

Ihre Familie Loni Färber mit Team





Praxis Beate Märsch
Physiotherapeutin | Osteopathin | Heilpraktikerin

89567 Sontheim/Brenz | Sterngasse 3 | Telefon 07325/4111

3307 30111161117D16112 1 316111gasse 3 1 16161011 073

- traditionelle Osteopathie
- Säuglings- und Kinderosteopathie
- Craniosacrale Therapie
- lokai-Shiatsu + lokai-Meridian-Shiatsu
- Qi Gong
- Physiotherapie/Massage

Wir bedanken uns für das entgegengebrachte Vertrauen und wünschen allen Patienten schöne Weihnachten und ein gesundes neues Jahr.



### Näh- und Änderungsservice Haller

Für das entgegengebrachte Vertrauen bedanke ich mich herzlich und wünsche frohe Weihnachten und ein gesundes neues Jahr.

Zwischen den Feiertagen bin ich gerne nach Terminabsprache für Sie da.

Karina Haller, Ziegelstraße 6, Sontheim, Tel. 0176/73476539 E-Mail: karinahaller350@gmail.com

\*



### Schaufelberger

Liebe Sontheimer.

Weihnachten und Silvester stehen vor der Tür! Die passenden Sekte und Seccos zum Anstoßen oder als Geschenk findet ihr hier:

- ■Bahnhofstraße 3, 89431 Bächingen
  - Rewe Nieß, 89567 Sontheim
    - Anruf: 0174/1859222

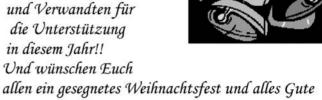
Ich wünsche euch frohe Festtage und einen guten Rutsch ins Jahr 2023!

Jochen Schaufelberger

Schaufelberger Sektmanufaktur GmbH Weingartenstraße 24 · 54472 Brauneberg www.schaufelberger-sekt.de info@schaufelberger-sekt.de Tel.: 0174/1859222

Wir bedanken uns bei unseren Gästen, Freunden, Bekannten, Mitarbeiter und Verwandten für die Unterstützung in diesem Jahr!! Und wünschen Euch

zum neuen Jahr!!!



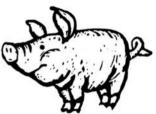
Eure Fam. Hörger "Zum Lamm" Geschlossen vom 19.12.22 bis 08.01.23

## **Partyservice**

Wir danken Ihnen für Ihr Vertrauen!

Hausschlachtung Schlachtraum

Georg Lindenmayer Sontheimer Str. 38 89567 Sontheim-Brenz Tel. 07325/6600



Wir wünschen Ihnen froheWeihnachten und ein gesegnetes neues Jahr!

Gerne nehmen wir noch Ihre Wünsche für Weihnachten und Neujahr entgegen.

Weihnachtsfeiertag geschlossen!
 Weihnachtsfeiertag geöffnet!



Tagsüber bei uns und Abends wieder zu Hause.

Profitieren Sie von der Erfahrung und Sicherheit eines großen Trägers mit hohen Hygienestandards, regelmäßigen Aktivitäten und Gesprächen.

kostenlosen Schnuppertag.

ASB Tagespflege in den Sontheimer Hausgemeinschaften

Hessestraße 8 89567 Sontheim an der Brenz Ina Hildebrandt Tel. 07325 / 923 42-0 i.hildebrandt@asb-heilbronn.de

Wir helfen hier und jetzt



www.asb-heilbronn.de



Baden-Württemberg e.V. Region Heilbronn-Franken



DESIGN. UMBAU. RAUMGESTALTUNG

+491627355421 office@mrw-concept.de

www.mrw-concept.de

Mit uns erfüllen Sie sich Ihre Träume!

Ein herzliches Dankeschön für das entgegengebrachte Vertrauen sagen wir allen unseren Kunden, Verwandten, Freunden und Bekannten. Wir wünschen Ihnen ein frohes Weihnachtsfest und ein glückliches, erfolgreiches neues Jahr.



Familie
Heinz-Jürgen Schauz
Marmor Schauz
Sontheim





Vielen Dank für Ihre Treue und Ihr Vertrauen im Jahr 2022!

Wir wünschen Ihnen und Ihrer Familie ein besinnliches Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins Jahr 2023!

#### Blumenladen

24.12. 8.00 - 12.00 Uhr 25.12. + 26.12. Geschlossen 31.12. 8.00 - 12.00 Uhr

--> Kurze Pause vom 02.01. bis einschl. 07.01.2023

#### Gärtnerei

24.12. 8.00 - 12.00 Uhr 25.12. + 26.12. Geschlossen 31.12. 8.00 - 12.00 Uhr

--> Kurze Pause vom 02.01. bis einschl. 07.01.2023

#### Gaertle



24.12. Geschlossen 25.12. Geschlossen

26.12. bereits ausgebucht 31.12. Geschlossen

--> Kurze Pause vom 09.01. bis einschl. 15.01.2023

Gartenstr. 35 89567 Sontheim Telefon: 07325/5539 E-Mail: info@gaertle.de



Wir wünschen Ihnen für die Feiertage besinnliche und erholsame Stunden und für das neue Jahr Gesundheit, Glück und sonnenreiche Tage.





Für das entgegengebrachte Vertrauen bedanken wir uns und wünschen frohe Weihnachten und ein gesundes neues Jahr



Heizung/Solar/Sanitär Kundendienst Blecharbeiten Neustraße 34 89567 Sontheim

Wir haben vom 22.12.2022 bis 08.01.2023 geschlossen





www.noller-bau.de



Unser Betrieb bleibt vom 22.12.2022 bis einschließlich 09.01.2023 geschlossen.





## EIN FROHES WEIHNACHTSFEST UND EIN GUTES NEUES JAHR MIT GESUNDHEIT UND GLÜCK

wünscht das Team der

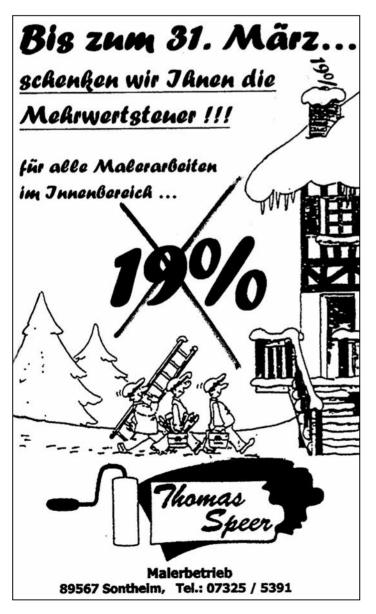
Druckerei **b**:

Inhaber Klaus-Dieter Schocker

Albert-Ziegler-Straße 29 · 89537 Giengen







### Großer Feuerwerkverkauf Am 29., 30. und 31. Dezember 2022

- Profi-Feuerwerk (Klasse II) für Alle -

Große Auswahl zu kleinen Preisen an Batteriefeuerwerk, Raketen, Böller, Fontänen, Vulkanen sowie Kinder - und Jugendfeuerwerk

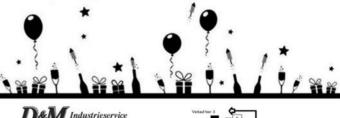
#### Öffnungszeiten:

29. und 30.12.2022 31.12.2022 08:30 Uhr - 18:00 Uhr 08:30 Uhr - 13:00 Uhr

Solange der Vorrat reicht

Für einen guten Zweck (Radio 7 Drachenkinder) bieten wir täglich Kaltgetränke, Glühwein, Steaks und Wurst vom Grill an. Zusätzlich bieten wir euch am Freitag, den 30.12.2022 Spanferkel an.

Unser Team im Außenbereich freut sich auf euch.



D&M Industrieservice

DASENTATIONEN \* DOKUMENTATIONEN \* MASCHINENBAU

Bächingen Sontheim

Ringstraße 2, 89431 Bächingen

www.lass-krachen.net





\* Frohe Weihnachten \*

\* und ein gesundes neues Jahr \*

### Silvia Klaiber

Heilpraktikerin

Urlaub vom 23.12.2022 - 06.01.2023

Albstr. 25, Niederstotzingen \*\*
Tel. (0 73 25) 88 52
www.naturheilpraxis-klaiber.de







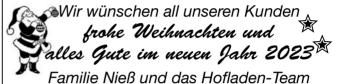
gek. Nussschinken100g1,89 €gek. Unterschalenschinken100g1,89 €Bierschinken100g1,29 €Wiener100g1,19 €

Maultaschen, Suppeneinlagen und Blut- und Leberwürste

### Heiße Theke

Schälripple, Fleischkäse, Hals, Bauch, Fleischküchle, Schnitzel und Kartoffelsalat

Laden geöffnet nach Weihnachten Freitag, 30.12.2022, Samstag, 31.12.2022 Donnerstag, 05.01.2023, Samstag, 07.01.2023



Familie Nieß · 89567 Sontheim · Hauptstr. 87 · Tel. 07325/4476





Hofverkauf im Eierhäusle: Neustraße 74, 89567 Sontheim, www.freilandeier-sontheim.de

## Steuerkanzlei



Florian S. Schneider

Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Klein aber fein – Wir setzen uns für Sie ein!

Wir sind umgezogen: Große Gasse 23, über der Apotheke

Telefon 07325 3933 / 0162 4913296 Große Gasse 23 Niederstotzingen www.steuerkanzlei-schneider.net kanzlei@steuerkanzlei-schneider.de



# Sonderöffnungszeiten für die Festtage

Do. 22.12. 14-18 Uhr Fr. 23.12.

9-12 Uhr und 13:30-18 Uhr Heiligabend 9-12 Uhr

Freitag 30.12.
10-12 Uhr und 13:30-18 Uhr
Silvester 9-12 Uhr

Ich wünsche schöne Festtage und ein gesundes neues Jahr

Bitte beachten! Erste 2 Wochen im Januar geschlossen!



www.roland-schuck.de Schubertstr. 3 89567 Sontheim 07325/ 3860





## "Jede Reise hat ein Ende" auch mein Reisegeschäft!

Das schönste an all den vielen Reisen, in den vergangenen Jahrzenten, sind die "Erinnerungen", an die vielen schönen und harmonischen Begegnungen mit dankbaren Erlebnissen.

Für Ihr Vertrauen und Ihre Treue bedanken wir uns recht herzlich und wünschen weithin alles Gute, bei bester Gesundheit ein frohes Fest und einen guten Rusch ins neue Jahr.

Bernhard und Hildegard







#### Ihr Kosmetikfachgeschäft

Wir bedanken uns für das entgegengebrachte Vertrauen und wünschen unseren treuen Kunden ein friedvolles Weihnachtsfest sowie Gesundheit und Erfolg für das neue Jahr 2023

Im Städtle 7 89168 Niederstotzinger Tel.: 07325-7219 Schlosspassage



Unser Geschäft bleibt Vom 24.12.22 bis 07.01.23 geschlossen

#### **BIENENHONIG**

aus heimischer regionaler Erzeugung Erhältlich wie gewohnt

ab Hausverkauf und in Selbstbedienung.

Ihnen eine gesegnete Weihnachtszeit und die besten Wünsche fürs neue Jahr 2023.

Ein besonderer Dank an unsere Honig ge NIEß ern und Freunden.

Von Ihrem IMKER in Sontheim

Reinhold Nieß In der Au 15



## Frohe Weihnachten

Tannenbaum, Kugeln, Lichter,
Bratapfelduft und frohe Gesichter.
Freude am Schenken das Herz wird weit
wir wünschen eine schöne
Weihnachtszeit!

# Theo Steur Uhren - Schmuck - Trauringe



89423 Gundelfingen, Prof.-Bamann-Str. 14 zwischen Rathaus und Torturm

Tel.: 0 90 73-9 21 01 20 WhatsApp 01 60-91 38 67 76 Mail: info@steur-uhren.de Instagram: steurohg

## **WM-Spiel Gewinnerlose**

Diese Lose haben gewonnen 753,533,745,534,586,535,743,728,561,596 Glückwunsch an alle! Rangliste auf meiner Internetseite

www.roland-schuck.de Schubertstr. 3 Sontheim 07325/3860

Mitgliedern leisten wir Hilfe in Lohnsteuersachen

## b.b.h. Lohnsteuerhilfeverein

Beratungsstelle: Tulpenweg 9, 89567 Sontheim Leiter: Karin Schauz, Tel. 07325/952186 www.schauz.bbh-lohnsteuerhilfe.de

\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*



Bestattungen mit Herz und Hand Verena Leibersberger



Tel.: 07321-3 53 26 55 Mobil: 0172-600 89 69



Wir sind im gesamten Landkreis für Sie da.

## Suchen einen rüstigen Rentner für Mithilfe im Stall

(Ausmisten usw.) auf Minijobbasis.

Tel. 07325/9519159



Hausarztpraxis Sontheim und Niederstotzingen

## **HausArztPraxis**

#### **Doctor-medic Karin Cira und Kollegen**

Brenzer Straße 29 - 89567 Sontheim Telefon (07325) 47 50 - Telefax (07325) 82 15 Große Gasse 23 - 89168 Niederstotzingen Telefon (07325) 50 07 - Telefax (07325) 50 08

office@haps-klinikum.de - www.haps-klinikum.de Untersuchungen für Babys. **Kinder und Erwachsene** 

**COVID IMPFUNG COVID TEST PCR/SCHNELLTEST** 

## **METZGEREI** SCH/6ID







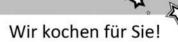
vom 22.12. - 31.12.2022

Schweinenuss zum Braten, Panieren oder als Geschnetzeltes	100 g	1,15 €
Rinderbraten vom Bugfilet	100 g	1,59€
Kernrauchschinken	100 g	1,79 €
1 kl. fr. Schinkenwurst	1 Stück	3,00€
Jumbo Oliven	100 g	1,59€
Gouda 45% F.i.Tr.	100 g	0,69€

Unser Hauptgeschäft in Brenz bleibt von 02.-07. Januar 2023 geschlossen. Gerne bedienen wir Sie in unserer Filiale im **REWE-Markt** in Sontheim.

kleine Pause in **Brenz** 







vom 26.12. - 30.12.2022

Мо	Feiertag	
Di	Lasagne mit Salat	6,30 €
Mi	Käsespätzle mit Röstzwiebeln und Salat	6,30 €
Do	Schweinebraten mit Spätzle & Gemüse	6,30 €
Fr	warmer Fleischkäse in Zwiebel- soße mit Kartoffelsalat & Semmel	6,30 €

Merry X-Mas

Wir wünschen unseren Kunden frohe und gesegnete Weihnachtsfeiertage. Vielen Dank für Ihr Vertrauen im Jahr 2022! ... Familie Schmid mit Team.

#### www.MetzgerSchmid.de

Metzgerei Schmid | Hermaringer Str. 19 | Brenz | Tel. 07325/5250 | E-Mail: info@MetzgerSchmid.de Filiale Rewe-Markt Sontheim | Tel. 07325/922948



Heuhofstraße 15/1, 89567 Sontheim Telefon: 07325 95 28 40, E-Mail: info@zimmerermeister-mack.de

Wir wünschen Ihnen besinnliche Feiertage, ein glückliches und gesundes neues Jahr 2023 und bedanken uns bei dieser Gelegenheit für die gute und angenehme Zusammenarbeit.



#### Liebe Gäste und Freunde des Hauses,

wir wünschen euch frohe Weihnachten, eine besinnliche Zeit und entspannte Feiertage. Wir sind sehr froh, dass es euch gibt!

Für das neue Jahr wünschen wir euch viel Glück, Kraft und Gesundheit.

Vielen Dank für eure Einkehr bei uns in Lindenau!

Euer Lindenau-Team

Gasthaus zum Schlößle – Lindenau

Telefon 07345/5312

Aktuelle Informationen zu Öffungszeiten finden Sie unter: www.ausflug-lindenau.de

## Bäckerei Marquardt









Unsere Öffnungszeiten über die Feiertage: Donnerstag, den 29.12.2022 geschlossen Freitag, den 30.12.2022 und Samstag Silvester geöffnet

Vom 01.01. bis 08.01.2023 geschlossen





Besuchen Sie uns in Gundelfingen: Schulstr. 5–7 | Tel. 090 73/72 57 www.fahrradwelt-hausmann.de

# DANKE!

Liebe Kunden, zum Ausklang dieser Bikesaison ist es an der Zeit, DANKE zu sagen. DANKE für Ihr Vertrauen, für Ihre Geduld (wenn Sie mal länger warten mussten, als gewohnt) und DANKE, dass Sie uns trotz oft längerer Lieferzeiten bei Neurädern als lokalen Händler vor Ort unterstützt haben!

Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien ein fröhliches Weihnachtsfest 2022 und versprechen Ihnen, auch im neuen Jahr engagiert eine Top-Bikeauswahl und unseren exzellenten Service rund um das Thema E-Bike und Fahrrad zu bieten. Bleiben Sie gesund und fahren Sie Rad!

Ihr Zweiradmechanikermeister Stefan Hausmann und sein Team

## **Aktuelle Aktion**

Zur Zeit über 1.000 Fahrräder und E-Bikes auf Lager.
 Einzelstücke E-Bikes um bis zu 500 EUR reduziert –
 Machen Sie Ihr Schnäppchen!

Vom 2.1.
bis 8.1.2023
ist unser
Geschäft
geschlossen

seit 1920

FAHRRÄDER | E-BIKE ZENTRUM | ZUBEHÖR | SERVICE | MEISTERWERKSTATT





Wir suchen Dich auf Minijobbasis als

## Aushilfe im Verkauf (m/w/d)

(Quereinsteiger willkommen)

für unsere Brenzbox in Bächingen.

#### Das machst du gut und gerne:

Du unterstützt uns vor Ort in Bächingen an der Brenz im Tagesgeschäft unseres digitalen Selbstbedienungsladens in folgenden Bereichen:

- Durchführung von Bestandskontrollen und Bestellungen
- Frischekontrolle z.B. im Obst- und Gemüsebereich
- Reinigung der Verkaufsfläche, der Produktauslage und des Außenbereichs
- Preisauszeichnung der Waren

#### Das wünschen wir uns von dir:

- Zuverlässigkeit und Flexibilität
- Interesse am Handel und an betriebswirtschaftlichen Zusammenhängen
- Sicherer Umgang mit Smartphone und Computer
- Eigenverantwortliche Arbeitsweise

Dich begeistern regionale Produkte genauso sehr wie uns?

Dann freuen wir uns auf deine Kontaktaufnahme per E-Mail an **info@lokbest-store.com** 



Jetzt bewerben!



LOKBEST GmbH Hettlinger Str. 9 86637 Wertingen www.brenzbox.de



@brenzbox.de

LOKAL DAS BESTE



\*Je 50 € Einkaufswert verrechnen wir Ihnen 10 € Weihnachtsgeld, max. jedoch 30 € pro Kunde.
Bitte beachten Sie: Am Samstag, 07.01.2023 bleibt unser Geschäft geschlossen.









#### Frohe Weihnachten und einen guten Rutsch ins neue Jahr wünschen Ihnen die Mitglieder des HGV Sontheim/Brenz e.V.

GALERIE









